



LAND BRANDENBURG



Planfeststellungsbeschluss

für

**die Errichtung und den Betrieb der
Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –
Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk; Drehstrom
Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 53)**

**Abschnitt: Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk
(Teilabschnitt Brandenburg)**

**der
50Hertz Transmission GmbH**

Az.: 27.2-1-317

Rechtsvorschriften und Richtlinien	6
Abkürzungsverzeichnis	12
A Entscheidung	16
A I Feststellung des Plans	16
A I 1 Planfeststellung	16
A I 2 Kostenentscheidung	16
A II Planunterlagen	16
A III Eingeschlossene Entscheidungen	24
A III 1 Wasserrecht	24
A III 2 Denkmalschutz	25
A IV Nebenbestimmungen	25
A IV 1 Allgemeines	25
A IV 2 Immissionsschutz	25
A IV 3 Natur- und Artenschutz	27
A IV 4 Wasserrechtliche Anforderungen	32
A IV 5 Verkehrsrecht (Straßen- und Luftverkehr)	33
A IV 6 Abfallwirtschaft und Bodenschutz	34
A IV 7 Denkmalschutzrecht	34
A IV 8 Landwirtschaft	35
A V Zusagen des Vorhabenträgers	36
A VI Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	36
A VII Hinweise	36
A VII 1 Geltungsdauer des Beschlusses	36
A VII 2 Entschädigungsverfahren	37
A VII 3 Naturschutz	37
A VII 4 Gewässerschutz	37
A VII 5 Abfall und Boden	38
A VII 6 Denkmalschutz	38
B Begründung	39
B I Beschreibung des Verfahrens	39
B I 1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung	39
B I 1.1. Trassenverlauf	39
B I 1.2. Technische Angaben	39
B I 1.3. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung	40
B II Verfahrensrechtliche Bewertung	41
B II 1 Erfordernis der Planfeststellung	41
B II 2 Zuständigkeit	41
B II 3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	41
B II 3.1. Vorgelagerte Verfahrensschritte	41
B II 3.2. Antrag auf Planfeststellungsbeschluss	41

B II 3.3.	Anhörungsverfahren	42
B III	Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung	45
B IV	Materiell-rechtliche Bewertung	45
B IV 1	Planrechtfertigung	45
B IV 1.1.	Gesetzliche Bedarfsfeststellung	46
B IV 1.2.	Energiewirtschaftliche Belange	46
B IV 2	Abschnittsbildung	47
B IV 3	Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen.....	50
B IV 3.1.	Ziele der Raumordnung.....	50
B IV 3.2.	Landesvermessung und Geo-Basisdaten	51
B IV 3.3.	Immissionsschutz	51
B IV 3.4.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen.....	62
B IV 3.5.	Geschützte Teile von Natur und Landschaft	76
B IV 3.6.	Natura 2000 – Gebietsschutz	78
B IV 3.7.	Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG	97
B IV 3.8.	Horstschutz.....	109
B IV 3.9.	Forstwirtschaft	110
B IV 3.10.	Wasserrechtliche Anforderungen	110
B IV 3.11.	Verkehrsrecht	119
B IV 3.12.	Anlagensicherheit	123
B IV 3.13.	Bergbau	123
B IV 3.14.	Kampfmittel.....	124
B IV 3.15.	Abfallwirtschaft und Bodenschutz	124
B IV 3.16.	Denkmalschutzrecht.....	127
B IV 3.17.	Baurecht	129
B IV 4	Abwägung.....	130
B IV 4.1.	Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG	130
B IV 4.2.	Gesamtabwägung der Umweltbelange	131
B IV 4.3.	Belange Privater	135
B IV 4.4.	Wirtschaftliche Belange	136
B IV 4.5.	Kommunales Selbstverwaltungsrecht	136
B IV 4.6.	Erfordernisse der Raumordnung	136
B IV 4.7.	Natur und Landschaft	137
B IV 4.8.	Klimaschutz	138
B IV 4.9.	Abfallwirtschaft	139
B IV 4.10.	Immissionsschutz	139
B IV 4.11.	Wasserrecht	142
B IV 4.12.	Denkmalschutzrecht.....	143
B IV 4.13.	weitere öffentliche Belange	144
B IV 5	Alternativen.....	144

B IV 5.1.	Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen	145
B IV 5.2.	Null-Variante: Verzicht auf das geplante Vorhaben	145
B IV 5.3.	Großräumige Trassenalternative	145
B IV 5.4.	Kleinräumige Trassenalternative	146
B IV 5.5.	Andere technische Ausführungsvariante: Erdverkabelung	149
B IV 5.6.	Ergebnis der Alternativenprüfung	150
B IV 5.7.	Abschließende Gesamtabwägung	150
B IV 6	Begründung der Nebenbestimmungen	151
C	Rechtsbehelfsbelehrung	152

Rechtsvorschriften und Richtlinien

Die Entscheidungen ergehen insbesondere aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften:

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV vom 26. Februar 2016 (BAnz AT 3. März 2016 B5, B6)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr.18])
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S. ber. Nr. 40)
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch den Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.9], S.9)
BbgGeoVermG	Gesetz über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetz - BbgGeoVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 32])

BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9.Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), in Kraft getreten gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.8.2023
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 1992 (GVBl.I/92, [Nr. 22], S.430), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14)
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351)
FFH / FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FPV	Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung) vom 24. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 08], S.111), geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 36], S.750)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 3 G v. 30.9.2025 I Nr. 233
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.3.2025 I Nr. 94
GROVerfV	Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung) vom 14. Juli 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 47]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 61])

HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, herausgegeben vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, April 2009
KampfmV	Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82])
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
Landesplanungsvertrag	Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 14]) zuletzt geändert durch Sechsten Staatsvertrag (Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024) vom 15. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 20], S.1, GVBl.I/24, [Nr. 20] S.5)
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17], S.3)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 16.7.2026 I Nr. 213
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 6], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S. 16, ber. [Nr. 40])
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 G v. 20.3.2026 I Nr. 95
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert vom 1. Juni 2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2025 I Nr. 348
VSchRL	Europäische Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 12a G v. 23.4.2026 I Nr. 111
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)

WaZV	Verordnung über die Zuständigkeiten der obersten und oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 117])
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
WiZV	Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 7. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 29], S.604), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2025 Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.08.2018

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs. / Art	Absatz / Artikel
BB	Brandenburg
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bl.	Blatt
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, herausgegeben von Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme)
dB(A)	Dezibel mit A-Bewertung
E	Ersatzmaßnahme
EKIS	Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem des Landes Brandenburg
EUGH	Europäischer Gerichtshof
EU-VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet
f. / ff.	folgende Seite / folgende Seiten
FA	Flächenanteile
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FKM	Faktor für Konstruktionsmerkmale

GH	Gesamthöhe
ha	Hektar
i. S. d. / i. V. m.	im Sinne des / in Verbindung mit
KFÄ	Kompensationsflächenäquivalente
KI	Konfliktintensität
km	Kilometer
KSR	Konstellationspezifisches Risiko
kV	Kilovolt
LaPro	Landschaftsprogramm
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LAWA-BLANO	Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBW	Landschaftsbildwert
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
max.	maximal
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

ÖBB	Ökologische Baubegleitung
PU	Planfeststellungsunterlage
Rn.	Randnummer
SDB	Standarddatenbogen
sLF	Sichtverstellende Landnutzungsform
SUP	Strategische Umweltprüfung
SPA	Special Protection Area - Schutzgebiete im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
UAbs.	Unterabsatz
UAWB	untere Abfallwirtschaftsbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde
uWB	untere Wasserschutzbehörde
UVP / UVS	Umweltverträglichkeitsprüfung / -studie
UW	Umspannwerk
V (1)	Vermeidungsmaßnahme (mit laufender Nummer)
v. a.	vor allem
vMGI	Vorhabentypspezifischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index
VSM	Vogelschutzmarker
VT	Vorhabenträgerin
VV	Verwaltungsvorschrift

wAR Weiterer Aktionsraum

WF Wirkfaktor

z. B. zum Beispiel

A Entscheidung

A I Feststellung des Plans

A I 1 Planfeststellung

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 4 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 VwVfG wird der Plan der 50 Hertz Transmission GmbH für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (BBPIG Vorhaben Nr. 53) – Abschnitt: Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (Teilabschnitt Brandenburg) mit den Änderungen, die sich aus den eingeschlossenen Erlaubnissen/ Genehmigungen unter Kap. 00, den Nebenbestimmungen unter Kap. A IV sowie den Zusagen der Vorhabenträgerin unter Kap. A V ergeben, festgestellt.

Der festgestellte Plan besteht aus den unter Kap. A II genannten Unterlagen.

Einer Übertragung der Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Durchführung und Pflege der Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern E1, E2, E3 und E4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung auf die gem. § 4 FPV anerkannte Flächenagentur Brandenburg GmbH nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Vorhabenträgerin vom 04.02. bzw. 05.02.2025 erweitert am 22.08.2025 und 20.03.2026 wird zugestimmt, § 5 Satz 2 FPV.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

A I 2 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

A II Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem Beschluss und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen bestimmt wird. Die festgestellten Unterlagen sind mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichnet und in der 1. Spalte der nachfolgenden tabellarischen Auflistung mit „PF“ bezeichnet.

Soweit der ursprünglich verfahrensgegenständliche Plan durch die Vorhabenträgerin geändert wurde, sind Gegenstand dieser Planfeststellung der Plan und die nachfolgenden Unterlagen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Änderungen und Ergänzungen gegenüber den ursprünglich verfahrensgegenständlichen Planunterlagen sind durch die Vorhabenträgerin entsprechend in den Unterlagen, z. B. als Deckblätter oder durch Blauereintragungen in Texten und Plänen gekennzeichnet.

Die dem festgestellten Plan nur nachrichtlich beigelegten Unterlagen werden in der nachfolgenden tabellarischen Auflistung mit „N“ gekennzeichnet. Zur Nachvollziehbarkeit der Nummerierung der Unterlagen, wurden Unterlagen für den Teil MV Teil in die Übersicht in weißer Schrift mit aufgenommen.

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter	Stand
N	0	Unterlagenverzeichnis (BB)	7/-	08.07.2026
PF	1	Erläuterungsbericht	96/-	März 2026
N	1.1	Raumordnungsverzicht		31.03.2025
N	1.1.1	Anlage 1.1: Anzeige gem. § 15 Abs. 5 S. 2 ROG (a.F.) (Anzeige Raumordnungsverzicht)	113/-	20.10.2022
		Anlage I – Datenquellen	7/-	20.10.2022
		Anlagen II – Karten	-/9	20.10.2022
		Erläuterung Nachreichung BB	13/-	20.10.2022
N	1.1.2	Anlage 1.2: Bestätigung des Raumordnungsverzichts WM MV (Schreiben vom 07.03.2023)		
N	1.1.3	Anlage 1.3: Bestätigung des Raumordnungsverzichts GL BB	3/-	03.04.2023
N	1.2	Anlage 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens i.S.d. § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG	47/-	31.03.2025
N	1.3	Anlage 3: Mastprinzipskizzen	15/-	31.03.2025
N	1.4	Anlage 4: Datengrundlagen	14/-	31.03.2025
	2	Übersichtskarte		
N		Übersichtskarte Neubaumaßnahmen und Rückbau M 1:25.000	-/1	31.03.2025
	3	Lagepläne		31.03.2025
N	3.1	Übersichtskarte mit Blattsnitten Lagepläne 0315 – 0337, M 1:10.000	-/1	31.03.2025
N	3.1	Übersichtskarte mit Blattsnitten Lagepläne 0336 – 0363, M 1:10.000	-/1	31.03.2025
	3.2	Lagepläne MV, M 1:2.000	78	
N	3.3	Lagepläne BB Legendenplan, M 1:2.000	-/1	31.03.2025
PF	3.3	Lagepläne BB 0333 – 0336 M 1:2.000	-/1	31.03.2025
PF	3.3	Lagepläne BB 0336 – 0338 M 1:2.000	-/1	31.03.2025
	4	Profil- und Trassenpläne		31.03.2025

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter	Stand
N	4.1	Übersichtskarte mit Blattsnitten der Profil- und Trassenpläne 0315-0337, M 1:10.000	-/1	31.03.2025
N	4.1	Übersichtskarte mit Blattsnitten der Profil- und Trassenpläne 0336-0363, M 1:10.000	-/1	31.03.2025
	4.2	Profil- und Trassenpläne MV	77	
N	4.3	Profil- und Trassenpläne BB Legendenplan	-/1	31.03.2025
PF	4.3	Profil- und Trassenpläne BB 0333 – 0336, M 1:2000	-/1	31.03.2025
PF	4.3	Profil- und Trassenpläne BB 0336 – 0338, M 1:2000	-/1	31.03.2025
	5	Bauwerksverzeichnis / Kreuzungsverzeichnis		31.03.2025
	5.1	Mastliste mit Höhenangaben Gesamt		
N	5.2	Mastliste mit Höhenangaben Teil BB	1/-	31.03.2025
PF	5.3	Kreuzungsliste BB	1/-	31.03.2025
	6	Baugrundvoruntersuchung		31.03.2025
	6.1	Gutachten Mast 1 bis Mast 75		
N	6.2	Gutachten Mast 300 bis Mast 389	60/-	31.03.2025
N	6.3	Gründungsempfehlung BB	-/1	31.03.2025
	7	Rechtserwerb		31.03.2025
N	7.1	Erläuterungen zum Rechtserwerb	9/-	31.03.2025
	7.2	Rechtserwerbspläne Leitungstrasse MV		31.03.2025
	7.3	Rechtserwerbsverzeichnis MV		31.03.2025
	7.4	Rechtserwerbspläne-Leitungstrasse BB		31.03.2025
N	7.4.1	Übersichtskarte mit Blattsnitten Rechtserwerb und Zuwegungen 0315 – 0337, M 1:10.000 BB	-/1	31.03.2025
N	7.4.1	Übersichtskarte mit Blattsnitten Rechtserwerb und Zuwegungen 0336 – 0363, M 1:10.000 BB	-/1	31.03.2025

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter	Stand
N	7.4.1	Übersichtskarte mit Blattsnitten Rechtserwerb und Zuwegungen 077A – 056A, M 1:10.000 BB	-/1	31.03.2025
N	7.4.2	Rechtserwerbsplan BB Legendenplan	-/1	31.03.2025
PF	7.4.2	Rechtserwerbsplan BB 0333 – 0336, M 1:2000	-/1	31.03.2025
PF	7.4.2	Rechtserwerbsplan BB 0336 – 0338, M 1:2000	-/1	31.03.2025
N	7.4.3	Lagepläne Rechtserwerb einschließlich Zuwegungen und Montageflächen inkl. Rückbau im Parallelbereich BB Legendenplan	-/1	31.03.2025
PF	7.4.3	Lagepläne Rechtserwerb einschließlich Zuwegungen und Montageflächen inkl. Rückbau im Parallelbereich BB 0333 – 0336, M 1:2000	-/1	31.03.2025
PF	7.4.3	Lagepläne Rechtserwerb einschließlich Zuwegungen und Montageflächen inkl. Rückbau im Parallelbereich BB 0336 – 0338, M 1:2000	-/1	31.03.2025
PF	7.4.4	Lagepläne Rechtserwerb einschließlich Zuwegungen und Montageflächen inkl. Rückbaubereich trassenfern zu 334 – 335, M 1:2.000	-/1	31.03.2025
PF	7.4.4	Lagepläne Rechtserwerb einschließlich Zuwegungen und Montageflächen inkl. Rückbaubereich trassenfern zu 337 – 339, M 1:2.000	-/1	31.03.2025
PF	7.4.4	Lagepläne Rechtserwerb einschließlich Zuwegungen und Montageflächen inkl. Rückbaubereich trassenfern zu 340, M 1:2.000	-/1	31.03.2025
PF	7.4.5	Lagepläne Rechtserwerb einschließlich Zuwegungen und Montageflächen Rückbau 69A - 64A, M 1:2.000	-/1	31.03.2025
PF	7.4.6	Lagepläne Rechtserwerb einschließlich Zuwegungen und Montageflächen Rückbau trassenfern zu 66A – 65A, M 1:2.000	-/1	31.03.2025
PF	7.4.6	Lagepläne Rechtserwerb einschließlich Zuwegungen und Montageflächen Rückbau trassenfern zu 64A – 63A, M 1:2.000	-/1	31.03.2025

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter	Stand
PF	7.5	Rechtserwerbsverzeichnis BB	3/-	31.03.2025
	8	Immissionschutzrechtliche Unterlagen		31.03.2025
	8.1	Immissionsschutzrechtliche Unterlage MV		
	8.2.1	Elektromagnetische Verträglichkeit BB		31.03.2025
N	8.2.1.1	Gutachten nach 26. BImSchV	21/-	31.03.2025
N	8.2.1.2	Lagepläne elektrische Feldstärke	-/3	31.03.2025
N	8.2.1.3	Lagepläne magnetische Flussdichte	-/3	31.03.2025
	8.2.2	Schallemissionen		31.03.2025
N	8.2.2.1	Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm	14/-	31.03.2025
N	8.2.2.2	Lagepläne Schallpegel	-/3	31.03.2025
N	8.2.3	Gutachten-AVV-Baulärm	35/-	31.03.2025
	9	Landschaftspflegerischer Begleitplan		31.03.2025
N	9.1	Klammerdokument-LBP	74/-	31.03.2025
	9.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan MV		
N	9.3	LBP BB	79/-	März 2026
PF	9.3.1	Anlage 1: Maßnahmenblätter	50/-	März 2026
N	9.3.2	Anlage 2: Bestands und Konfliktplan Legende	-/1	
PF	9.3.2	Anlage 2: Bestands und Konfliktplan Blatt 44, M 1:2000	-/1	
PF	9.3.2	Anlage 2: Bestands und Konfliktplan Blatt 45, M 1:2000	-/1	
PF	9.3.2	Anlage 2: Bestands und Konfliktplan Blatt 46, M 1:2000	-/1	
PF	9.3.2	Anlage 2: Bestands und Konfliktplan Blatt R7 M 1:2000	-/1	
PF	9.3.2	Anlage 2: Bestands und Konfliktplan Blatt R8, M 1:2000	-/1	

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter	Stand
N	9.3.2	Anlage 2: Bestands und Konfliktplan G320, M 1:2000	-/5	
N	9.3.3	Anlage 3a: Maßnahmenpläne Legende	-/1	
PF	9.3.3	Anlage 3a: Maßnahmenpläne trassennah, M 1:2000	-/5	
PF	9.3.3	Anlage 3b: Maßnahmenpläne trassenfern, M 1:2000	-/1	
N	9.4	Herleitung der artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen gem. §43m Abs. 2 EnWG	65/-	29.04.2026
N	9.4.1	Anhang 1: Relevanzprüfung Anhang IV- Arten	10/-	31.03.2025
N	9.4.2	Anhang 2: Relevanzprüfung Brutvogelarten	27/-	31.03.2025
N	9.4.3	Anhang 3: Ableitung der geeigneten, verhältnismäßigen und verfügbaren Minderungsmaßnahmen für die maßnahmenrelevanten Anhang IV-Arten	9/-	31.03.2025
N	9.4.4	Anhang 4: Ableitung der geeigneten, verhältnismäßigen und verfügbaren Minderungsmaßnahmen für die maßnahmenrelevanten Brutvogelarten	19/-	31.03.2025
N	9.4.5	Anhang 5: Ableitung der geeigneten, verhältnismäßigen und verfügbaren Minderungsmaßnahmen für die maßnahmenrelevanten Rastvogelarten	3/-	31.03.2025
N	Nachträgliche Ergänzung	KSR Rastvögel Brandenburg	-/1	20.01.2026
N	Nachträgliche Ergänzung	KSR Brutvögel Brandenburg	-/1	20.01.2026
9.5		Forstrechtliche Unterlage		
	10	Natura-2000		31.03.2025
N	10.1	Klammerdokument zur Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung	99/-	31.03.2025
N	10.2	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung EU- VSG Uckermärkische Seenlandschaft (DE 2746-401)	66/-	31.03.2025
N	10.2.1	Anlage 1: Standard-Datenbogen zum EU- VSG- Gebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ (DE 2746-401)	15/-	31.03.2025

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter	Stand
N	10.2.2	Anlage 2: Karte 1: Übersichtskarte, M. 1:150.000	-/1	31.03.2025
	10.3 bis 10.7	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen MV		
N	10.8	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung EU- VSG Brohmer Berge (DE 2448-401)	95/-	31.03.2025
N	10.8.1	Anlage 1: Standard-Datenbogen zum EU- VSG-Gebiet „Brohmer Berge“ (DE 2448- 401)	14/-	31.03.2025
N	10.8.2	Anlage 2: Maßgebliche Bestandteile des SPA DE 2448-401 (Auszug aus der Natura 2000-LVO M-V)	8/-	31.03.2025
N	10.8.3	Anlage 3: Karte 1: Übersichtskarte, M. 1:50.000	-/1	31.03.2025
N	10.8.4	Anlage 4: Karte 2: Detailkarte - Habitate der Vogelarten, M. 1:25.000	-/1	31.03.2025
N	10.8.5	Anlage 5: Karte 3: Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse der Schreiadler für den Leitungsbereichs im Jahr 2023, M. 1:8.000	-/1	31.03.2025
N	10.8.6	Anlage 6: Karte 4: Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse der Schreiadler für den Leitungsbereichs im Jahr 2024, M. 1:8.000	-/1	31.03.2025
N	10.8.7	Anlage 7: Karte 5: Kumulierende Vorhaben	-/1	31.03.2025
N	10.9	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung EU- VSG Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes (DE 2547- 471)	52/-	31.03.2025
N	10.9.1	Anlage 1: Standard-Datenbogen zum EU- VSG- Gebiet „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ (DE 2547-471)	17/-	31.03.2025
N	10.9.2	Anlage 2: Maßgebliche Bestandteile des SPA DE 2547-471 (Auszug aus der Natura 2000-LVO M-V)	11/-	31.03.2025
N	10.9.3	Anlage 3: Karte 1: Übersichtskarte, M. 1:150.000	-/1	31.03.2025
N	10.10	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) Wald- und	59/-	31.03.2025

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter	Stand
		Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge (DE 2448-302)		
N	10.10.1	Standard-Datenbogen zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (DE 2448-401)	13/-	31.03.2025
N	10.10.2	Karte 1: Übersichtskarte, M. 1:50.000	-/1	31.03.2025
N	10.10.3	Karte 2: Detailkarte - FFH- Lebensraumtypen, M. 1:6.000	-/2	31.03.2025
N	10.10.4	Karte 3: Detailkarte - Habitate der prüfrelevanten Anhang II-Arten, M. 1:6.000	-/2	31.03.2025
N	10.10.5	Potenziell charakteristische Arten der LRT	18/-	31.03.2025
	10.11	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung FFH Kleingewässer westlich Boldekow bei Rubenow (OVP) (DE 2247-303)		
N	10.12	Karte 1: Übersichtskarte Natura 2000- Verträglichkeitsprüfungen BB, M 1:100.000	-/1	31.03.2025
	11	Wasserrechtlicher Fachbeitrag		31.03.2025
N	11.1	Klammerdokument zum Wasserrechtlichen Fachbeitrag	44/-	31.03.2025
	11.2	Wasserrechtlicher Fachbeitrag MV		
N	11.3	Wasserrechtlicher Fachbeitrag BB	36/-	31.03.2025
N	11.3.1	Anlage 1: Übersichtskarte Oberflächen- und Grundwasserkörper M 1:25.000	-/1	31.03.2025
N	11.3.2	Anlage 2: Übersichtskarte Wasserrechtliche Schutzgebiete M 1:50.000	-/1	31.03.2025
	12	Ergänzende Unterlagen Umwelt	4/-	31.03.2025
N	12.1	Kartierungen		31.03.2025
N	12.1.1	Bericht Hauptkartierung Biotope	42/-	14.03.2025
N	12.1.2	Anlagen Hauptkartierung Biotope	3/35	12.09.2024
N	12.1.3	Bericht Nachkartierung Biotope	32/-	14.03.2025

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter	Stand
N	12.1.4	Anlagen Nachkartierung Biotope	-/48	17.02.2025
N	12.1.5	Bericht Hauptkartierung Fauna	512/-	06.09.2024
N	12.1.6	Anlagen Hauptkartierung Fauna	9/251	27.08.2025
N	12.2	Gutachten Schreiadler		
N	12.2.1	Bericht Raumnutzungsanalyse	75/-	27.08.2025
N	12.2.2	Anlagen Raumnutzungsanalyse	-/15	27.08.2025
	12.3	Baumgutachten Endwuchshöhen		
N	Nachträgliche Ergänzung	Rückbau der Fundamente		25.06.2026
N	Nachträgliche Ergänzung	B3 Aufwuchshöhenbeschränkung		13.05.2026
N	Nachträgliche Ergänzung	Prüfung Artenspektrum Standarddatenbogen		08.07.2026
N	Nachträgliche Ergänzung	Flächenpoolverordnung		15.07.2026

A III Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert insbesondere:

A III 1 Wasserrecht

Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung zur Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG für die Kreuzung des Fließgewässers „Graben aus Schönhausen“ (Graben 73.2) bzw. „Goldbach / Kepelshagener Graben“, welches zum Teil auch unterirdisch verrohrt verläuft, erteilt.

A III 2 Denkmalschutz

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird gemäß § 9 BbgDSchG erteilt, um die vom Vorhaben umfassten Erdarbeiten vorzunehmen, insbesondere im Bereich der Bodendenkmale:

BD 141027	Wismar 1, 2, 16	Dorfkern Neuzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Einzelfund, Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter
BD i.B. 141115	Wismar 6	Siedlung Neolithikum

A IV Nebenbestimmungen

A IV 1 Allgemeines

- 1.1. Der Beginn der Errichtungsmaßnahmen der 380-kV-Freileitung ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dies umfasst jegliche bauvorbereitende oder baufeldfreimachende Maßnahme. Auch der Beginn der Umsetzung der Maßnahme A_{CEF3} ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 1.2. Der Abschluss der Errichtungsmaßnahmen der 380-kV-Freileitung ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 1.3. Die Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein Probetrieb gilt hierbei als Inbetriebnahme.
- 1.4. Der Planfeststellungsbeschluss ist an der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten. Befugten Personen ist Einsichtnahme zu gewähren.
- 1.5. Der Planfeststellungsbehörde sind nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Vorhabenträgerin der Trassenverlauf sowie die sonstigen Anlagenbestandteile als Shape-Datei (Trassenverlauf mit Maststandorten) zu übermitteln.
- 1.6. Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen enthalten, sind diese einzuhalten.
- 1.7. Die Nachweise, Dokumentationen und Anzeigen zu den Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind an die E-Mail-Adresse ueberwachung-energie@lbgr.brandenburg.de zu übermitteln.

A IV 2 Immissionsschutz

- 2.1. Im Rahmen der Bauausführung sind die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen vom 6. März 2018 zu beachten.
- 2.2. Bauarbeiten werden nur zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr werktags durchgeführt. In Fällen unvermeidlicher Inanspruchnahme der Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ist in Brandenburg vier Wochen vor dem Beginn der Arbeiten ein Antrag nach § 10 Abs. 3 LImSchG zur Gewährung einer Ausnahme vom Verbot von Arbeiten, die geeignet

sind die Nachtruhe zu stören, beim LfU sowie bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die entsprechende Ausnahme ist der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.

2.3. Für die in der schalltechnischen Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm (PU 8.2.3) identifizierten Engstellen

- Immissionsort 1 in Hansfelde, 17337 Uckerland
- Immissionsort 2 in Wismar, 17337 Uckerland,

(sog. betroffene Nachbarschaft) für die eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Wege der Ausführungsplanung die Umsetzung der bereits in der PU 8.2.3 betrachteten Minderungsmaßnahmen bzw. alternativen Bauverfahren zu prüfen und diese – soweit technisch realisierbar und wirtschaftlich verhältnismäßig – in den betroffenen Baustellenbereichen umzusetzen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Planfeststellungsbehörde frühzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn, vorzulegen.

- 2.4. Kommt die schalltechnische Untersuchung nach Nebenbestimmung A IV 23 zu dem Schluss, dass weiterhin Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht ausgeschlossen werden können, ist eine baubegleitende Überwachungsmessung an den maßgeblichen Engstellen/ Immissionsorten mit prognostizierter Richtwertüberschreitung durchzuführen. Diese Messung ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle und nach den Bestimmungen der AVV Baulärm durchzuführen. Es kann auf Messungen verzichtet werden, wenn durch Überwachungsmessungen an vergleichbaren Bautätigkeiten und Immissionssituationen des Vorhabenabschnitts ein Beurteilungspegel ermittelt wurde. Der Verzicht auf Messungen ist begründet darzulegen.
- 2.5. Sofern bei der Überwachungsmessung Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) im Sinne der Nebenbestimmung A IV 2.3 festgestellt werden, sind diese der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.
- 2.6. Sofern Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) im Sinne der Nebenbestimmung A IV 2.3 festgestellt werden, hat die hiervon betroffene Nachbarschaft einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen die Vorhabenträgerin.
- 2.7. Die Vorhabenträgerin dokumentiert die Zeit und die Dauer der Bauarbeiten, bei denen Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) messtechnisch nachgewiesen werden (z.B. durch die Anfertigung von Bautagebüchern) und legt diese kurzfristig auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vor.
- 2.8. Die Vorhabenträgerin informiert die Nachbarschaft frühzeitig, spätestens 7 Tage vor Baubeginn über Art, Ausmaß und Dauer der Bauarbeiten sowie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen. Sie benennt zuständige Ansprechpersonen unter Angabe von Namen und Rufnummern, die während der Bauzeiten erreichbar sind.
- 2.9. Die Vorhabenträgerin informiert die Nachbarschaft, die von Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) betroffen ist, in Textform über den dem Grunde nach bestehenden Anspruch auf Entschädigung gegen die Vorhabenträgerin.
- 2.10. Die Vorhabenträgerin teilt der Planfeststellungsbehörde mit, wenn an die betroffene Nachbarschaft eine Entschädigung gezahlt wurde. Kommt eine Einigung über die Höhe

der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 45a EnWG.

- 2.11. Die Anlage 5 zur AVV Baulärm ist zu beachten. Die Vorhabenträgerin trägt dafür Sorge, dass die auf den Baustellen tätigen Personen in lärmarmen Verhalten unterwiesen werden. Diese Unterweisung ist für jede auf der Baustelle tätige Person in Textform zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 2.12. Die Vorhabenträgerin hat beim Betrieb der Baustellen bei den Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen die Immissionswerte der TA Luft für Staubbiederschlag sowie für Schwebstaub und Stickstoffdioxid einzuhalten. Dafür sind folgende Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen:
- Die Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen und Bereitstellungsflächen sind in Trockenperioden ausreichend zu befeuchten, um baubedingte Staubbelastungen so weit wie möglich zu verringern. Bei Trockenheit ist auf unbefestigten Fahrwegen die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren.
 - Gelagertes staubendes Material ist abzudecken bzw. ausreichend zu befeuchten. Bei Bauarbeiten, die voraussichtlich in erheblichem Maße Staub erzeugen, sind geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. Befeuchten, Abdecken etc.) vorzusehen.
 - Falls erforderlich sind befestigte Zuwegungen zu reinigen.

A IV 3 Natur- und Artenschutz

- 3.1. Die in den Bestands- und Konfliktplänen (vgl. PU 9.3.2) und dazugehörigen Maßnahmenblättern (vgl. PU 9.3.1) dargestellten Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen mit den nachfolgend benannten Präzisierungen (Nebenbestimmungen A IV 3.2 bis 3.15) sind zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt und - wenn ein Zeitpunkt nicht angegeben ist - spätestens mit der Durchführung des Vorhabens zu beginnen und entsprechend ihrer landschaftsökologischen Zielsetzung spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme fachgerecht fertig zu stellen und ihrer Zielfunktion zuzuführen. Dies ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Planfeststellungsbehörde ist vom Beginn der Durchführung und Ende bzw. der Fertigstellung dieser Maßnahmen schriftlich zu unterrichten. Die nachfolgend benannten Präzisierungen (Nebenbestimmungen A IV 3.2 bis 3.15) gehen jeder schriftlichen oder zeichnerischen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.
- 3.2. Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über sämtliche im LBP beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG sowie die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der vorgenannten Maßnahmenblätter des LBP sowie der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und der Unterlassung zuwiderlaufender Handlungen zu verpflichten. Dies ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.
- 3.3. Die zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes festgesetzten Maßnahmen sind für einen Zeitraum von 25 Jahren,

mindestens jedoch bis zur vollständigen Erreichung des Kompensationsziels, zu erhalten und in ihrer Funktion zu sichern.

- 3.4. Die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}1 (Umweltbaubegleitung/ÖBB) wird wie folgt präzisiert / erweitert: Es ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) für die gesamte Bauphase bis zum Abschluss der Rekultivierung der in Anspruch genommenen Bauflächen in ausreichender Personalstärke zu bestellen. Als fachlich qualifiziert gelten Personen mit einer umweltfachlichen Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule oder einer vergleichbaren Qualifikation. Die als ÖBB bestellten Personen sind der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat N1 und den Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Uckermark vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Die ÖBB ist im Falle von während des Baus zufällig festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch den Weiterbau beeinträchtigt werden könnten, einzubeziehen. Die ÖBB legt unter Einbeziehung der UNB die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest und informiert die Planfeststellungsbehörde unverzüglich. Soweit eine Abweichung von den planfestgestellten Maßnahmen erforderlich wird, ist das weitere Vorgehen mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Darüber hinaus ist die ÖBB für das Feststellen und Abgrenzen von Tabuzonen im Umfeld der Baustelle verantwortlich. Außerdem hat die ÖBB sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Präzisierungen in den Nebenbestimmungen die in Anlage 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. PU 9.3) beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen nach § 43 m EnWG, Kompensationsmaßnahmen und der ACEF3-Maßnahme ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen, die örtlichen naturschutzfachlichen Gegebenheiten sowie die Anweisungen und Tätigkeiten der ÖBB sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde monatlich sowie auf Nachfrage und nach Beendigung der Arbeiten als Bericht zu übergeben.
- 3.5. Die Vermeidungsmaßnahme V2 (Bevorzugte Kappung von Gehölzen gegenüber Fällung (Aufwuchshöhenbeschränkung)) wird wie folgt präzisiert / erweitert: Bei der Kappung von Gehölzen ist darauf zu achten, dass die Bäume nur so verschnitten werden, dass das Risiko des Absterbens minimiert werden kann. Dies ist durch die ÖBB fachgerecht und individuell per Baumart im Vorfeld der Kürzungsarbeiten zu prüfen und zu dokumentieren. Darüber hinaus sind Gehölzbeseitigungen bzw. Kappungen nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Ausnahmen davon sind unter Nebenbestimmung 3.11 erläutert und ebenfalls für die Vermeidungsmaßnahme V2 anwendbar.
- 3.6. Die Vermeidungsmaßnahme V3 (Maßnahmen zum Schutz von empfindlichen bzw. naturschutzfachlich wertvollen Flächen (Biotope, Habitate, LRT) (Tabuflächen)) wird wie folgt präzisiert/erweitert: Die Maßnahme V3 ist entsprechend der Beschreibung des Maßnahmenblattes durchzuführen und beschränkt sich nicht auf die Maste M333 und M336, sondern ist auf alle gesetzlichen geschützten Biotope anzuwenden. Schnittmaßnahmen oder Fällungen in gesetzlich geschützten Alleen sind grundsätzlich zu unterlassen. Bestehende Baumlücken können für die Zuwegung genutzt werden, soweit ein Schaden an den Gehölzen ausgeschlossen werden kann.
- 3.7. Die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}11 (Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien) wird wie folgt präzisiert / erweitert: Um ein Eindringen in die Baugruben zu unterbinden, müssen mind. an Mast M333, in Abhängigkeit der Einschätzung der ÖBB auch an M334, Amphibienschutzzäune mit Überstiegschutz verwendet werden. Dieser muss

gewährleisten, dass der Laubfrosch ihn nicht überwinden kann. Ebenfalls muss beachtet werden, dass der Überstiegschutz so ausgerichtet ist, dass die Tiere nicht in die Baustelleneinrichtungs- und Montageflächen gelangen können. Die für die Maßnahme V_{AR}12 einzusetzenden einseitigen Fluchtmöglichkeiten im Bereich der Masten M333 und ggf. M334 müssen dementsprechend auch mit Überstiegschutz ausgestattet werden, um eine Einwanderung des Laubfroschs in das Baufeld zu verhindern.

Die ÖBB darf keine Entscheidung zum Bedarf der planfestgestellten Maßnahme V_{AR}11 treffen. Sie kann aber die räumliche und zeitliche Umsetzung in Absprache mit der Planfeststellungsbehörde bedingt anpassen.

- 3.8. Die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}12 (Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Reptilien) wird wie folgt präzisiert / erweitert: Ein alleiniger Abfang im Zeitraum Mitte Mai bis Anfang September mit voraussichtlich geringerer Abfangrate ist nicht zulässig. Der Abfang hat mit Beginn der Aktivitätsphase März/April zu beginnen und bis Anfang Mai anzudauern. Im Übrigen ist für den Abfang und das Umsetzen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, folgendes zu beachten:

- a) Die Maßnahme V_{AR}12 ist von einem erfahrenen Reptilienspezialisten zu begleiten.
- b) Die Fänge sind bei optimalen Witterungsbedingungen (> 15°C) außerhalb von Hitzeperioden durchzuführen.
- c) Der Fang kann beendet werden, wenn zum Ende der Fangzeit bei optimalen Witterungsbedingungen über einen Zeitraum von 3 Begehungen möglichst im Abstand von mindestens 4 Tagen keine Tiere oder maximal nur noch Einzeltiere gefangen werden (Fangziel).
- d) Sofern ein Abfangen von Zauneidechsen mittels Schlingenfang zum Einsatz kommen soll, ist hierfür vor Beginn der Maßnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Der ungenehmigte Einsatz dieser Methodik ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV). Die erteilte Genehmigung ist der Planfeststellungsbehörde vor Beginn des Fangs unaufgefordert vorzulegen.
- e) Die Tiere sind sofort nach dem Fang in der Verbringungsfläche auszusetzen.

Die ÖBB darf keine Entscheidung zum Bedarf der planfestgestellten Maßnahme V_{AR}12 treffen. Sie kann aber die räumliche und zeitliche Umsetzung in Absprache mit der Planfeststellungsbehörde bedingt anpassen.

- 3.9. Um sicherzustellen, dass die Durchführung der Reptilienschutzmaßnahme (Vermeidungsmaßnahme V_{AR}12) den fachlichen Anforderungen genügt, sind folgende Angaben protokollarisch zu dokumentieren, um sie der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen:

- a) Angabe von Datum, Uhrzeit (Tageszeit und Dauer) und Witterungsbedingungen der durchgeführten Fangaktionen.

- b) Anzahl der gefangenen Tiere (adult, subadult, juvenil) und Fangorte.
 - c) Fachliche Einschätzung des Reptilienspezialisten zur Erreichung des Fangziels.
- 3.10. Weiterhin wird die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}12 (Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Reptilien) wie folgt präzisiert / erweitert: Die Reptilienschutzzaune sind so umzusetzen, dass ein Einwandern der Arten in die Bau- und Montageflächen sowie auf die Zuwegungen sicher vermieden wird. Gleichzeitig soll ein selbstständiges Verlassen der Reptilien durch Kleintiertunnel im Zaun ermöglicht werden. Der Reptilienschutzzaun muss weiterhin aus glattem, reißfestem, witterungsbeständigem Material bestehen, eine Mindesthöhe von 50 cm aufweisen und die Laufflächen müssen mit Oberboden, Sand oder Kies überdeckt sein. Der Zaun muss über die gesamte Bauphase funktionsfähig gehalten werden.
- 3.11. Die bauzeitlichen Schutzmaßnahmen für Vogelarten nach V_{AR}16, V_{AR}18, V_{AR}19 und V_{AR}20 werden wie folgt präzisiert / erweitert:
- a) Die Baufeldfreimachung und die Einrichtung der Zuwegung ist grundsätzlich jeweils außerhalb der artspezifischen Brutzeit der im Bereich der Maststandorte kartierten Brutvogelarten durchzuführen. Maßgeblich sind die Brutzeiträume des Niststättenerlasses (mit Ausnahme des Kranichs, vgl. PU 9.3, Anlage 1) für Brandenburg (vgl. MLUL, 2018).
 - b) Sollen Maßnahmen (Baufeldfreimachung, Baubetrieb, Vergrämuungsmaßnahmen etc.) dennoch innerhalb der artspezifischen Brutzeiträume stattfinden, gilt folgendes:
 - Eine für Vögel sachverständige Person hat vor Beginn der Maßnahme an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf Grundlage einschlägiger Methodenstandards zu kontrollieren, ob Brutvögel im Einwirkungsbereich vorhanden sind.
 - Für die Kontrollen gelten entsprechend die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten (siehe Anhang 15-1 der „Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutaufälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen“ BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) als ausschlaggebend.
 - Dabei reicht eine einmalige Sichtung im geeigneten Habitat mit Anzeichen von Brutverhalten aus, um das Revier/Nest als besetzt einzustufen. Eine Freigabe zur Durchführung von Maßnahmen ist dann ausgeschlossen.
 - Eine Vergrämuung von Brutvögeln kann nur durchgeführt werden, wenn die Kontrollen ergeben haben, dass in der artspezifischen Fluchtdistanz keine Brutvögel im Wirkraum des Vorhabens vorhanden sind. Der Radius um die betreffende Baustelle oder Zuwegung, in dem vergrämu werden soll, ist fallbezogen zu wählen und abhängig von den artspezifischen Fluchtdistanzen der in

diesem Bereich kartierten Brutvogelarten. Sollten während der Umsetzung von Vergrämnungsmaßnahme trotzdem Brutvögel innerhalb deren Fluchtdistanzen zum Baugeschehen brütend festgestellt werden, müssen alle Baumaßnahmen, die zur Störung oder Tötung des Brutgeleges führen könnten, ruhend gestellt werden.

- Bei Nachweisen von Brutvögeln der Europäischen Vogelarten gilt dies bis zur Beendigung der Brut und Jungenaufzucht. Dies gilt auch für Arten mit jährlich wechselnden Niststätten in Abhängigkeit der Fluchtdistanz der jeweiligen Arten. Der Nichtbesatz der im Maßnahmenbereich befindlichen Habitate muss protokolliert werden.
- Die Maßnahmen haben spätestens am Folgetag nach der Begehung zu erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde ist unverzüglich über das Ergebnis zu informieren, das Protokoll ist spätestens eine Woche nach der Begehung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- 3.12. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses einen finanziellen Ausgleich **in Höhe von 75.000,00 Euro** für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, als zweckgebundene Abgabe gemäß § 43m Abs. 2, Sätze 2 bis 7 EnWG an die Bundesrepublik Deutschland zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des Kassenzeichens 1180 0674 3956 von der Vorhabenträgerin auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

- 3.13. Berichterstattung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde weiterhin darzulegen und zu dokumentieren:
- den IST-Zustand vor Baubeginn (insbesondere Bau-Tabuzonen, schuttpflichtige Bereiche),
 - ob die im LBP beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Bauphase frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind (Termin: monatlich nach Baubeginn im Rahmen des Berichtes gem. Nebenbestimmung 3.4),
 - ob die festgesetzten Ersatzmaßnahmen frist- und sachgerecht umgesetzt worden sind (Termin: mit Inbetriebnahme),
 - ein Jahr nach Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde darzulegen, ob die festgesetzten Fertigstellungs- und

Entwicklungspflegen frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind. Darüber hinaus durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen sind darzustellen. Sollte am Ende für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums für die Entwicklungspflege kann durch die Vorhabenträgerin selbst oder die Planfeststellungsbehörde festgelegt werden, in jedem Fall ist die Planfeststellungsbehörde darüber zu informieren.

- 3.14. Pflege- und Schnittmaßnahmen zur Einhaltung der Aufwuchshöhenbeschränkung sind während der Betriebsphase mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechend deren Vorgaben auszuführen.
- 3.15. Die Geoinformationsdaten der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind als Shape-Dateien (ETRS_1989_UTM_Zone_33N [EPSG-Code: 25833]) innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an die Planfeststellungsbehörde zur Eintragung in das EKIS Web.GIS zu übermitteln.

A IV 4 Wasserrechtliche Anforderungen

- 4.1. Der Baubeginn an den Masten M065A und M066A zur Gewässerkreuzung ist der Planfeststellungsbehörde mindestens eine Woche im Voraus in Textform anzuzeigen.
- 4.2. Die Durchführung der Gewässerunterhaltung darf an allen Gewässern nicht erschwert werden. Sie muss ohne größeren Arbeitsaufwand durchführbar sein. Die Vorhabenträgerin setzt sich mindestens zwei Wochen vor Baubeginn der Gewässerkreuzung über den Zeitplan für die Bauarbeiten der Neubauleitung zwischen Mast 338 (Brandenburg) und Mast 339 (Mecklenburg-Vorpommern) und des rückzubauenden Mastes 65A mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark sowie dem zuständigen Wasser- und Bodenverband Uckerseen in Kontakt, der Nachweis hierfür ist der Planfeststellungsbehörde zu erbringen.
- 4.3. Das Baugeschehen ist so abzuwickeln, dass Abflussbehinderungen und Einwirkungen auf das Gewässer sowie Eingriffe in den Wasserlauf einschließlich des Gewässerrandstreifens minimiert werden. Bei den Bauarbeiten sind alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit der betroffenen Gewässer und auf deren Abflussverhältnisse bzw. die Durchgängigkeit haben und nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassen sind. Die Gewässerunterhaltung und andere Gewässerbenutzungen dürfen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 4.4. Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass schädliche Verunreinigungen des Oberflächengewässers (und auch des Grundwassers) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen sind und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird.
- 4.5. Die Vorhabenträgerin hat eine regelmäßige Eigenkontrolle ihrer baulichen Anlagen durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Zustand nach den hierfür in Betracht kommenden anerkannten Regeln der Technik betrieben werden. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen der Gewässerunterhaltung vermieden werden, die Zahl der Störungen der Gewässerunterhaltungen minimiert und eine

ordnungsgemäße Funktion der Gewässerunterhaltung möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

- 4.6. Die einzusetzende Technik ist nach Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit sowie Minimierung der baubedingten Auswirkungen auszuwählen. Insbesondere ist ein sorgfältiger Umgang mit Kraft- und Betriebsstoffen sowie anderen wasser- und umweltgefährdenden Stoffen erforderlich.
- 4.7. Für Baumaßnahmen in Gewässernähe (Gewässerrandstreifen) sind Baumaschinen mit biologisch abbaubaren Betriebsstoffen einzusetzen. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer gelangen. Die Betankung der Baumaschinen und Baufahrzeuge mit Kraftstoff sowie deren Befüllung mit Schmierstoffen haben außerhalb des Uferbereichs zu erfolgen.
- 4.8. Bei eventuellen Havarien, die eine akute Gewässerverunreinigung besorgen lassen, sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen einzuleiten. Die örtlich zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark und die nächste Polizeidienststelle sind unverzüglich zu verständigen. Die Planfeststellungsbehörde ist ebenfalls zu informieren.

A IV 5 Verkehrsrecht (Straßen- und Luftverkehr)

- 5.1. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch den Bau (z. B. Emissionsbelastungen wie Rauch, Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen etc.) und den Betrieb des Vorhabens (Nutzung und Unterhaltung) nicht gefährdet oder mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Baumaterialien sind ausschließlich außerhalb des Straßengrundstücks zu lagern. Baufahrzeuge dürfen nicht auf der Fahrbahn von Bundes- oder Landesstraßen be- bzw. entladen werden. Ebenso sind Sicherungseinrichtungen, wie z. B. Schutzgerüste über Fahrbahnen nur außerhalb des Straßenkörpers bzw. Straßengrundstücks zu errichten und das Lichtraumprofil der jeweiligen Straßen ist freizuhalten.
- 5.2. Baubeginn und Bauende von Maßnahmen im Bereich der K 7343 sind schriftlich / per Mail beim Amt für Bau und Liegenschaften des Landkreises Uckermark anzuzeigen.
- 5.3. Für Leitungskreuzungen von Bundesstraßen sowie Landes-, Kreis und Gemeindestraßen in Brandenburg sind separate privatrechtliche Genehmigungen nach § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 23 Abs. 1 BbgStrG einzuholen.
- 5.4. Soweit durch das Vorhaben bzw. dadurch bedingte Bauarbeiten Verkehrseinschränkungen entstehen, sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (des Landkreises Uckermark) gem. § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen und Wegen, mindestens vier Wochen vorher, Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung einzureichen. Dem Antrag ist ein entsprechender Beschilderungsplan beizufügen.
- 5.5. Die für die jeweiligen Schutzgerüste sowie für die (zur verkehrlichen Erschließung der Baubereiche) erforderlichen Baustellenzufahrten noch zu erstellende Ausführungsplanung ist dem zuständigen Straßenbaulastträger vier Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn zur Prüfung vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Das Ergebnis ist der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.
- 5.6. Sollten erst im Zug der Ausführungsplanung neue notwendige temporäre bauliche Anlagen, wie etwa Schutzgerüste, innerhalb der straßenrechtlichen Anbauverbots- oder der Anbaubeschränkungszone konkretisiert werden, sind rechtzeitig vor

Bauausführung Genehmigungen bzw. Zustimmungen bei dem zuständigen Träger der Straßenbaulast einzuholen. Etwaige vorgenannte Änderungen sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über ein potenziell notwendiges Planänderungsverfahren.

- 5.7. Werden Kräne mit einer Höhe von 100 m über Grund oder Kräne im Bauschutzbereich eines Flugplatzes aufgestellt, wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, die hierzu erforderliche Genehmigung unter Beifügen entsprechender Angaben (Geländehöhe am Standort der Kräne, maximale (max.) Höhe der Kräne, Lageplan) drei Wochen vor Baubeginn bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu beantragen. Zeitgleich ist die Planfeststellungsbehörde informativ in Kenntnis zu setzen.

A IV 6 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1. Im Bereich des geplanten Vorhabens liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine betroffenen altlastverdächtigen Flächen, Altstandorte und Altablagerung. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt. Bei Feststellung vorgenannter Sachverhalte sind die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark und die Planfeststellungsbehörde umgehend zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- 6.2. Die Bauausführungen hat unter Beachtung der Vorgaben der DIN 19639, Abschnitt 6.3, zu erfolgen.
- 6.3. Es sind alle aufgeführten Maßnahmen der Maßnahmenblätter mit der Maßnahmennummer V3, V4, V5 und A6 auf Grundlage von §§ 10 BBodSchG i.V.m. 4 Abs. 4 BBodSchV im Rahmen der Bauausführung umzusetzen.
- 6.4. Erweiterung der Maßnahme V1b: Die Bodenkundliche Baubegleitung hat einen Bodenschutzplan nach der DIN 19639 mit ausgewiesenen Lagerplätzen für Ober- und Unterboden und Tabu-Flächen (Schutzflächen) zu erarbeiten. Die Inhalte des Bodenschutzplans sind vor Baubeginn allen Beteiligten umfassend zu vermitteln, wobei die Vermittlung mit einem entsprechenden Nachweis zu dokumentieren ist.
- 6.5. Der Baubeginn ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 6.6. Bei den Baumaßnahmen sind Verdichtungen, Verschlämmungen und Erosionen sowie Fremdstoffeinträge in den Boden zu vermeiden.
- 6.7. Sollten bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so ist der verunreinigte Boden bzw. sind diese Altablagerungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sie dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

A IV 7 Denkmalschutzrecht

- 7.1. Flächen und Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z.B. Bau- und Materiallager und u.U. auch Arbeitsstraßen), bei welchen kein direkter Bodeneingriff erfolgt, dürfen nur im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden, wenn eine Gefährdung der Bodendenkmale durch eine archäologische Baubegleitung ausgeschlossen werden kann. bzw. oder nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Hierzu ist dem Brandenburgischem

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) und der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn eine entsprechende Einschätzung der archäologische Baubegleitung vorzulegen.

- 7.2. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.
- 7.3. Die Vorhabenträgerin hat nachweislich im Bereich von Bodendenkmal- und Bodendenkmalvermutungsflächen, in denen ein Bodeneingriff stattfinden soll, ein archäologisches Fachgutachten einzuholen. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gemäß §§ 7 Absatz 3, 9 Absatz 3 und 11 Absatz 3 BbgDSchG abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.
- 7.4. Die bauausführenden Unternehmen/Dienstleister sind vor Beginn der Erdarbeiten über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.
- 7.5. Die Vorhabenträgerin hat sich mindestens 2 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten mit dem BLDAM in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen und um insbesondere die bodendenkmalpflegerische Baubegleitung gem. Maßnahme V1c abzustimmen
- 7.6. Die Termine für die Erdarbeiten sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme dem BLDAM und der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.
- 7.7. Bei Erdarbeiten entdeckte Funde sind unverzüglich dem BLDAM sowie der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen, § 11 Abs. 1 BbgDSchG.

A IV 8 Landwirtschaft

- 8.1. Die Antragstellerin hat die Bewirtschafter der beanspruchten Flächen mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses über den Baustart zu informieren.
- 8.2. Die Flächen, die während der Bauphase für landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt sind (insbesondere Lagerflächen, Baustellenbereiche sowie Zufahrtswege), müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder so, wie vor Beginn der Arbeiten hergestellt werden.

A V Zusagen des Vorhabenträgers

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

1. dass die mit der ökologischen Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen und der Bauablaufplan der UNB des Landkreis Uckermark und der Planfeststellungsbehörde schriftlich mitgeteilt werden. Weiterhin werden von der ökologischen Baubegleitung eventuelle Nachbilanzierungen der Eingriffe in einem Abschlussbericht dargestellt und an die UNB und die Planfeststellungsbehörde übergeben. Die Planfeststellungsbehörde hat anschließend über ein etwaiges Planänderungsverfahren zu entscheiden.
2. die Mastfundamente der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich des Landkreises Uckermark (M065A bis M068A) vollständig zurückzubauen.
3. im Rahmen der Bauvorbereitung und der Baudurchführung die vorhandene Trinkwasserleitung zwischen den Ortsteilen Wismar und Hansfelde der Gemeinde Uckerland entlang der Ortsverbindungsstraße in Rechtsträgerschaft des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) sowie dessen Hinweise zum Umgang damit zu beachten. Der nächste Mast (Mast 336) ist ca. 150 m von der Trinkwasserleitung entfernt.

Die Vorhabenträgerin sagt dem Amt für Bau und Liegenschaften des LK Uckermark im Rahmen von Maßnahmen im Bereich der K 7343 folgendes zu:

1. im Zuge des Rückbaus der temporären Zufahrten werden Maßnahmen durchgeführt, um die ursprüngliche Funktion wiederherzustellen, z.B. Bodenlockerungen zur Beseitigung etwaiger Bodenverdichtungen;
2. eine Fotodokumentation vor und nach der Baumaßnahme wird von der Vorhabenträgerin durchgeführt und dem Landkreis Uckermark übergeben;
3. sollten durch das Vorhaben Verunreinigungen auf der Straße verursacht werden, so werden diese beseitigt;
4. auftretende Straßenschäden im Zusammenhang der Baumaßnahmen werden dem Straßenbaulastträger unverzüglich gemeldet;
5. grundsätzlich wird auf den vorhandenen Leistungsbestand geachtet, insbesondere auf vorhandene Regenentwässerungsanlagen in bzw. neben der Kreisstraße;
6. sollten durch das Vorhaben Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Straßenanlagen verursacht werden, so werden diese auf Kosten des Verursachers wieder sach- und fachgerecht hergestellt.

A VI Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A VII Hinweise

A VII 1 Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der

Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Vorhabenträgerin um höchstens fünf Jahre verlängert.

A VII 2 Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind - soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird - nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Der Planfeststellungsbeschluss selbst stellt noch keine Enteignung dar. Kommt vor Baubeginn keine Vereinbarung der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer zustande, kann die Vorhabenträgerin die Einleitung des Enteignungsverfahrens sowie gemäß § 44b EnWG die vorzeitige Besitzeinweisung vor der Enteignungsbehörde beantragen.

Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, zu wenden.

Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderung in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, §§ 45, 45a EnWG. Für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg, § 45a EnWG.

A VII 3 Immissionsschutz

1. Die Verwendung von Geräten und Maschinen muss den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen.
2. Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten.

A VII 4 Naturschutz

1. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 19 BbgNatSchAG sind einzuhalten.
2. Die Vorhabenträgerin hat die rechtliche Sicherung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen durch vertragliche oder dingliche Sicherung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderung zur Gefährdung des jeweiligen Kompensationsziels kommt. Sie hat der Planfeststellungsbehörde mit Beginn der Umsetzung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, spätestens aber mit Inbetriebnahme der Leitung, den jeweiligen Nachweis über die dingliche Sicherung oder den Vertrag zwischen Eigentümer und der Vorhabenträgerin zur Flächensicherung vorzulegen.

A VII 5 Gewässerschutz

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die Gefährdungshaftung gem. § 89 WHG hingewiesen.

A VII 6 Abfall und Boden

1. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (vgl. § 2 Abs. 3 BBodSchG).
2. Nach § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, außerdem verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.
3. Für die getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen ist § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) maßgebend.
4. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt gem. i. V. m. §§ 49, 50 KrWG i. V. m. § 24 Nachweisverordnung (NachwV) der elektronischen Nachweis- und Registerführung. Es besteht ein Vermischungsverbot gem. § 9 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 3 GewAbfV.
5. Gefährliche Abfälle sind gem. § 4 der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) des Landes Brandenburg der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Berliner Straße 27a, 14469 Potsdam anzudienen. Von dieser Stelle werden die gefährlichen Abfälle dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zugewiesen.

A VII 7 Denkmalschutz

1. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG sind die Fundstelle und der Fund bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden.
2. Gemäß § 11 Abs. 4 BbgDSchG ist die Denkmalfachbehörde berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
3. Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen, § 7 Abs. 3 BbgDSchG.

B Begründung

B I Beschreibung des Verfahrens

B I 1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Die Übertragungsnetzbetreiberin 50 Hertz Transmission GmbH (nachfolgend nur 50Hertz genannt) plant die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Güstrow-Siedenbrünzow-Iven/West-Pasewalk/Nord-Pasewalk (BBPIG Vorhaben Nr. 53)-Abschnitt Iven/West-Pasewalk-Pasewalk, Teilabschnitt Brandenburg, im Landkreis Uckermark. Die Maßnahme umfasst einen insgesamt 2,45 km langen Leitungsverlauf mit sechs neuen Masten (M333 - M338) sowie den Rückbau der 1,1 km langen 220-kV-Bestandsleitung zwischen dem UW Iven/West und dem UW Pasewalk.

Die 50Hertz ist die Vorhabenträgerin und gleichzeitig u. a. Betreiberin der 220 kV-Bestandsleitung zwischen Güstrow und Pasewalk (Leistungsnummer 315/316). 50Hertz betreibt insgesamt ein 380-/220-kV-Höchstspannungsübertragungsnetz im Norden und Osten Deutschlands. Das Netz erstreckt sich über eine Fläche von 109.715 km² und hat eine Länge von über 10.600 km.

B I 1.1. Trassenverlauf

Die geplante Gesamttrasse verläuft durch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg und umfasst eine Länge von ca. 63,8 km. Sie folgt in ihrem Gesamtverlauf überwiegend der bestehenden 220-kV-Freileitung Pasewalk – Güstrow (Stromkreise 315/316). Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau, dessen Abstand i. d. R. weniger als 200 m zur Bestandsleitung beträgt. Einhergehend mit dem Ersatzneubau ist die Erhöhung der Spannungsebene von 220 kV auf 380 kV vorgesehen. Der Verlauf der beantragten Trasse ist den Übersichtskarten (vgl. PU 2) zu entnehmen.

Zwischen Mast M332 und M333, nordwestlich von Wismar, passiert die Trasse die Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Auf ca. 2,45 km werden im Land Brandenburg sechs neue Masten mit neuem Trassenverlauf, welche den ursprünglichen Trassenverlauf um mehr als 200 m verlässt, errichtet (M333 – M338). Diese Trasse verläuft in Brandenburg zunächst nördlich von Wismar. Mit dem Winkelmast M336 knickt sie in nordöstliche Richtung ab und passiert Hansfelde südöstlich. Zwischen Mast M338 und M339, südöstlich von Hansfelde, passiert die Trasse die Landesgrenze zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern erneut.

B I 1.2. Technische Angaben

Das technische Bauwerk "Freileitung" ist gemäß DIN EN 50341-2-4:2019 die Gesamtheit einer Anlage zur oberirdischen Fortleitung von elektrischer Energie, bestehend aus Stützpunkten und Leitungsteilen. Stützpunkte umfassen Masten, deren Gründungen und Erdungen, Leitungsteile umfassen oberirdisch verlegte Leiter und Isolatoren jeweils mit Armaturen.

Im Land Brandenburg können sowohl Pfahlfundamente als auch Plattenfundamente zum Einsatz kommen. Beide Varianten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als entsprechende Worst-Case-Szenarien betrachtet.

Es werden Standardmaste entsprechend der Richtlinien der 50 Hertz eingesetzt. Die Systemzeichnung der eingesetzten Mastbaureihen bzw. Mastkopfbilder ist in der Anlage 3 beigelegt. Auf der geplanten 380-kV-Freileitung Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk wird das Mastbild Einebene der Baureihe D82/23/21 eingesetzt.

Maßgebend für die Gesamtbreite des Schutzstreifens sind die größte Ausschwingung des Leiterseils Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow (BBPIG Vorhaben Nr. 53) Planungsabschnitte Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk. Im Land Brandenburg beträgt die ausgewiesene Schutzstreifenbreite 82 m (41 m beidseitig der Leitungssachse).

Die jeweiligen Schutzstreifenbreiten sind den Lageplänen (vgl. PU 3.3) und den Rechtserwerbsplänen (vgl. PU 7.4.2) zu entnehmen.

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Grundstückseigentümer bzw. Nutzer der betroffenen Grundstücke informiert. Zuvor wurden die eigentumsrechtlichen Belange geklärt. Der zeitliche Ablauf der einzelnen Gewerke erfolgt in der Regel überlappend und für mehrere Maste parallel. (vgl. PU 01, S. 48)

Für die Lagerung des Materials (Maste, Isolatoren, Armaturen, Seile) werden während der Bauzeit Lagerflächen angemietet. Von dort erfolgt die Materialauslieferung je nach Bedarf.

Die für die Bauarbeiten temporär benötigten Flächen sind in den Lageplänen Zuwegung/Montageflächen den PU 7.4.3 bis 7.4.6 dargestellt.

Während der Durchführung der Baumaßnahmen wird eine ökologische, eine archäologische und eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt (Maßnahme V1 a - c, Anhang 1 zu Unterlage PU 9.2). Diese sollen sicherstellen, dass umweltfachlich, archäologisch und bodenkundlich relevante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umgesetzt und eingehalten werden.

B I 1.3. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Die geplante Inbetriebnahme des Abschnitts Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk ist für 2028 geplant.

Das Gesamtvorhaben „Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow“ (BBPIG Nr. 53) soll in drei Planungsfeststellungsabschnitten zugelassen werden (s. Abbildung 1):

- Planfeststellungsabschnitt I (Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk) – inkl. Neubau UW Iven/West und Pasewalk/Nord und Abschnitt in Brandenburg
- Planfeststellungsabschnitt II (Siedenbrünzow – Iven/West)
- Planfeststellungsabschnitt III (Güstrow – Siedenbrünzow)

Für die Planfeststellungsabschnitte II und III zwischen den UW Güstrow und Iven/West werden separate Planfeststellungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

B II Verfahrensrechtliche Bewertung

B II 1 Erfordernis der Planfeststellung

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen a) Bahnstromfernleitungen und b) Hochspannungsfreileitung mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG liegen, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

B II 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Planfeststellung ist in Brandenburg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 WiZV das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR). Das LBGR ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

B II 3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

B II 3.1. Vorgelagerte Verfahrensschritte

Die Länder Brandenburg und Berlin betreiben seit 1996 eine gemeinsame Raumordnungspolitik und Landesentwicklungsplanung. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) nimmt dabei die Aufgaben der für die Raumordnung zuständigen obersten Behörden beider Länder wahr.

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG prüft die Raumordnungsbehörde gem. § 1 RoV die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Wird eine Raumbedeutsamkeit festgestellt, schließt sich für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung in der Regel ein Raumordnungsverfahren an. Dabei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Von der GL wurde die Erforderlichkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) geprüft. Sie erklärte am 03.04.2023, dass von der Durchführung eines ROV für das Vorhaben abgesehen werden kann, da diesem keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

B II 3.2. Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 31.03.2025 übermittelte die Vorhabenträgerin ein Anschreiben und Unterlagen zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (BBPIG Vorhaben Nr. 53) – Abschnitt: Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (Teilabschnitt Brandenburg) beim LBGR. Zum Inhalt der Planunterlagen wird auf Kap. A II verwiesen.

Auf das vorliegende Verfahren ist die Vorschrift des § 43m EnWG anwendbar. Nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG ist der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift u.a. bei Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EnWG und des § 1 des

Bundesbedarfsplangesetzes, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, eröffnet. Dies ist vorliegend der Fall, da das geplante Vorhaben unter § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG fällt und zudem als Vorhaben Nummer 53 im Bundesbedarfsplan genannt ist. Ferner wurde für das Vorhaben eine Strategische Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichts zur Vorbereitung des Bundesbedarfsplans durchgeführt (vgl. § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG i. V. m. § 12c Abs. 2 EnWG). Gemäß § 43m Abs. 3 EnWG sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 2a EnWG auf alle Planfeststellungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Gemäß § 43m Abs. 3 S. 3 EnWG sind die Sätze 1 und 2 für das gesamte Planfeststellungsverfahren anzuwenden, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 abgeschlossen wird. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 2a des § 43m EnWG sind auch auf Planänderungen anzuwenden, für die der Antrag nach dem 30. Juni 2025 gestellt wird, wenn der Plan nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 2a des § 43m EnWG festgestellt wurde.

B II 3.3. Anhörungsverfahren

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 19.06.2025 festgestellt und somit das Verfahren eröffnet.

B II 3.3.1 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Schreiben vom 04.09.2025 übersandte die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen an die nachfolgenden Behörden und forderte diese auf, bis zum 03.11.2025 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Planunterlagen wurde in der Zeit vom 18.09.2025 – 17.10.2025 auf der Internetseite des LBGR sowie durch Verlinkung auf der Internetseite der betroffenen Gemeinde Uckerland zugänglich gemacht.

Die Einwendungsfrist lief bis zum 03.11.2025.

Von den beteiligten Behörden wurden wie folgt Stellungnahmen abgegeben:

Behörden-Bezeichnung	Stellungnahme erhalten am
Gemeinde Uckerland	20.11.2025
Landkreis Uckermark	03.12.2025
Bundesnetzagentur - Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 814	05.11.2025
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel	08.09.2025
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel	-
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bereich Facility Management	-

Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	-
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24.09.2025
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz Abteilung 3 - Energie, Rohstoffe	11.09.2025
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4	-
Ministerium der Finanzen und für Europa	06.10.2025
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Dezernat 13	20.10.2025
Landesamt für Umwelt	03.12.25
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	09.10.2025
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	06.10.2025
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	-
Landesamt für Bauen und Verkehr	24.10.2025
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	03.11.2025
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	15.09.2025
Forstamt Uckermark	22.10.2025
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	17.09.2025
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	09.09.2025
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg - Kampfmittelbeseitigungsdienst	19.09.2025
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5	20.10.2025
Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	07.11.2025
Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband	06.10.2025
Wasser- und Bodenverband Uckerseen	23.10.2025
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	-
Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	-

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost	16.09.2025
Die Autobahn GmbH des Bundes	05.11.2025

B II 3.3.2 Planänderung

Die Vorhabenträgerin reichte am 14.04.2026 Unterlagen zur Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde ein.

Die Planänderung erforderte nach § 73 Abs. 8 VwVfG eine Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden, betroffenen Dritten sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen aber keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung.

In den eingereichten geänderten Planfeststellungsunterlagen sind die entsprechenden Änderungen in blauer Schriftfarbe kenntlich gemacht worden.

Mit Schreiben vom 11.05.2026 übersandte die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen zur 1. Planänderung an die nachfolgenden, in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Verbände und forderte diese auf, bis zum 28.05.2026 eine Stellungnahme abzugeben:

- Landesamt für Umwelt
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Landesanglerverband Brandenburg e. V.
- Landesjagdverband Brandenburg e. V.

Im Rahmen der Planänderung bezog lediglich das Landesamt für Umwelt mit ihrem Schreiben vom 28.05.2026 Stellung.

B II 3.3.3 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin entfällt entweder durch Verzicht der Anhörungsbehörde im Ermessen gemäß § 43a Nr. 3 S. 1 EnWG oder er findet per Gesetz nicht statt, wenn gemäß § 43a Nr. 3 S. 2 EnWG entweder

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Auf die Durchführung des Erörterungstermins wurde gemäß § 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG verzichtet. Es gab zwei Einwendungen.

Da es nach Prüfung des Sachverhalts aus Sicht der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde keiner weiteren Klärung bedurfte und es zu keiner weiteren Sachverhaltsermittlung in einem

Erörterungstermin kommen würde, konnte im gegenständlichen Verfahren auf den Erörterungstermin verzichtet werden.

B III Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG war für das vorliegend festgestellte Vorhaben von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen. Die auf Art. 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 (EU-Notfallverordnung) beruhende Vorschrift umfasst u. a. Vorhaben im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 BBPIG, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde.

Bei dem vorliegend planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG (Hochspannungsleitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr). Außerdem ist das Vorhaben als Nr. 53 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt. Zur Vorbereitung des Bundesbedarfsplans erstellt die Bundesnetzagentur einen SUP-Umweltbericht (§ 12 c Abs. 2 Satz 1 EnWG). Maßgeblich ist insoweit die SUP zum Bundesbedarfsplan. Den Antragsunterlagen wurde der Umweltbericht zur Bedarfsermittlung 2023-2037/2045 zugrunde gelegt (vgl. PU 1.2). Die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12 c Abs. 2 EnWG sind gemäß § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG vorgesehene Gebiete im Sinne des Satzes 1 des § 43m Abs. 1 EnWG.

Die Regelung über das Entfallen der Umweltverträglichkeitsprüfung in § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG ist am 29. März 2023 in Kraft getreten. Gemäß § 43m Abs. 3 EnWG ist sie auf alle Planfeststellungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt, und gilt die Regelung für das gesamte Planfeststellungsverfahren, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30.06.2025 abgeschlossen wird. Die Antragstellung für das vorliegend planfestgestellte Vorhaben erfolgte mit Einreichung der vollständigen Planunterlagen am 31. März 2025 (vgl. Kap. B II 3.3).

§ 43 Abs. 3 EnWG ist daher mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Entscheidung über die Planfeststellung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

B IV Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gem. § 43 Abs. 3 S. 1 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

B IV 1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben –

wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden (Niedersächsisches OVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25). Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftigerweise geboten erscheint (ständige Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11). Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden (BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9). Die Voraussetzungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (vgl. Kap. B IV 1.1) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (vgl. Kap. B IV 1.2) erfüllt.

B IV 1.1. Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben „Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (Teilabschnitt Brandenburg)“ ist Teil des bestehenden Projekts „Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV“, das als Vorhaben Nr. 53 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführt ist, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gem. § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG feststehen. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG.

B IV 1.2. Energiewirtschaftliche Belange

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das planfestgestellte Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftigerweise geboten. Der Bedarf für das planfestgestellte Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2023 als Projekt P216 (M523) begründet und bestätigt. Das Projekt P216 erhöht die Übertragungskapazität innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns (Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2023 für die Zieljahre 2037/2045 vom 01.03.2024, S. 185). Die Maßnahmen sind als Vorhaben 53 seit 2021 im Bundesbedarfsplangesetz. Vom Standort Iven soll mit der Maßnahme M523 über Pasewalk/Nord bis Pasewalk eine neue 380 kV-Doppelleitung mit Hochstrombeseilung errichtet werden.

Deutschlandweit reduzieren die Maßnahmen M455 und M523 den Überlastungsindex um bis zu 2450 GWh und tragen damit in erheblichem Ausmaß dazu bei, Überlastungen im Übertragungsnetz zu verringern oder zu vermeiden. In allen drei Szenarien des betrachteten Zieljahres 2037 treten in unterschiedlichen Stunden des Jahres ohne die Maßnahmen (n-1)-Verletzungen auf, welche mit Hinzunahme der Maßnahmen reduziert werden. In sämtlich geprüften Szenarien erweisen sich die Maßnahmen M455 und M523 als erforderlich. In allen Szenarien liegt die maximale Auslastung im (n-0)-Fall bei ca. 100 %. Der maximale Wirkleistungsfluss liegt mit 2800 MW pro Stromkreis in einer Größenordnung, die regelmäßig nicht mehr sinnvoll im Verteilnetz transportiert werden kann. Es sind keine naheliegenden elektrotechnisch gleichwertigen Alternativen erkennbar, daher wurden keine alternativen Maßnahmen untersucht. Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens

zum Bundesbedarfsplangesetz 2022 erneut für die hier vorgeschlagene Variante entschieden. Bislang haben sich noch keine neuen Erkenntnisse ergeben, durch die sich eine neuerliche Prüfung von Alternativen aufdrängen würde. Insbesondere sind auch keine neuen elektrotechnisch vergleichbaren Alternativen erkennbar. Die Maßnahmen erweisen sich in allen betrachteten Szenarien als wirksam und erforderlich. Sie haben eine ausreichende Auslastung und tragen signifikant zu einem bedarfsgerecht ausgebauten Wechselstromnetz und damit auch zur Vermeidung von Engpassmanagement bei (Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2023 für die Zieljahre 2037/2045 vom 01.03.2024, S. 184).

Der Bedarf resultiert vornehmlich aus der steigenden Notwendigkeit, mehr Strom aus erneuerbaren Energien aus der Regelzone von 50Hertz transportieren zu müssen. Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können. Die Maßnahme M523 führt zu einer signifikanten Entlastung einer ansonsten überlasteten Leitung.

Gemäß Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans (NEP, 2037/45 (2023)) wird in der Region nahe dem Vorhaben ein signifikanter Zubau erneuerbarer Energien erwartet. Für die gemäß Szenariorahmen zu erwartenden Einspeisungen aus erneuerbaren Energien übersteigt der Übertragungsbedarf die Übertragungskapazität der heutigen 220-kV-Leitungen deutlich. Ohne die 380-kV-Netzverstärkung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk wird die bestehende 220-kV-Leitung bei Ausfall eines 220-kV-Stromkreises dieser Leitung unzulässig hoch belastet. Bereits heute können kritische Betriebssituationen bei Störungen im Wartungsfall auf der 220-kV-Leitung Pasewalk – Bertikow – Vierraden auftreten. In diesen Betriebssituationen sind die Umspannwerke Pasewalk bzw. Bertikow nur noch über den 380/220-kV-Netzkuppeltransformator in Güstrow mit dem 380-kV-Netz der 50Hertz-Regelzone verbunden. Dies kann im 220-kV-Netz zu Spannungsbandverletzungen sowohl im Planungshorizont als auch im derzeitigen Netzbetrieb führen. Diese Problematik wird künftig durch die gemäß Szenariorahmen des NEP weiter zunehmende EE-Einspeisung und die dadurch notwendig werdenden Netzverstärkungen 50HzT-003 und 50HzT-P3 verstärkt auftreten. Dadurch werden unzulässige Spannungen erreicht, die außerdem eine vollständige 380-kV-Einbindung erforderlich machen (vgl. PU, Erläuterungsbericht, S. 28). Zudem stellt die geplante Netzvermaschung, die mit der neuen 380-kV-Anlage Iven/West und der Einbindung der bestehenden 380-kV-Leitung von Lubmin nach Altentreptow/Nord und Altentreptow/Süd hergestellt werden kann, eine zusätzliche Entlastung der bestehenden Leitungen dar und ermöglicht zudem die Übertragung der EE-Leistung auf mehreren 380-kV-Stromkreisen (vgl. PU 1, S. 29).

B IV 2 Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung ist nachvollziehbar und begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung herangezogen. Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält; sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden (vgl. BVerwG, Ur. v. 21.03.1996 – 4 C 19.94, Rn. 48). Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen,

dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.2012 – 9 A 6/10, Rn. 24). Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamialternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es jedoch nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt eine selbstständige Versorgungsfunktion besitzt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15, Rn. 28).

Im Zuge der Energiewende plant die Vorhabenträgerin die Umsetzung des Vorhabens Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow.

Das Vorhaben wurde erstmals im Netzentwicklungsplan (NEP) 2025 identifiziert, im NEP 2030 im Dezember 2019 unter der Nummer P216 erstmalig und im NEP 2035 (2022) sowie im 2. Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) wiederholt bestätigt. In dem im Jahr 2024 aktualisierten Anhang zum Netzentwicklungsplan Strom 2037 (mit Ausblick 2045, Version 2023, zweiter Entwurf, Aktualisierung April 2024) ist nunmehr (unter der Nummer P216) die Rede von:

- „M455: Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/West“ und
- „M523: Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk“.

Zusätzlich ist das Vorhaben Nr. 53 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) seit März 2021 als „Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ aufgeführt. Das Vorhaben ist ein länderübergreifendes Vorhaben zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Projektziel ist die Verstärkung der Netzinfrastruktur in der Region für eine leistungsstarke Ost-West-Verbindung und eine Erhöhung der Übertragungskapazität in Mecklenburg-Vorpommern zwischen den Umspannwerken (UW) Pasewalk, Iven, Siedenbrünzow und Güstrow. Die Netzverstärkung soll nach den Ausführungen im NEP 2035, Version 2021, vorrangig durch einen Ersatzneubau in der bestehenden 220-kV-Höchstspannungstrasse realisiert werden. Die im Jahr 1962 errichtete 220-kV-Leitung zwischen den UW Güstrow und Pasewalk soll durch eine 380-kV-Leitung mit Hochstrombeseilung (4.000 A) ersetzt werden. Die gesamte 220-kV-Bestandsleitung „Pasewalk – Güstrow – Iven 315/316“ in Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg weist eine Länge von 151 km auf. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, das Gesamtvorhaben Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow (BBPIG Nr. 53) in drei Planungsabschnitten zu bearbeiten:

- Planungsabschnitt I (Pasewalk – Pasewalk Nord – Iven West) – inkl. Abschnitt in Brandenburg
- Planungsabschnitt II (Iven West – Siedenbrünzow)
- Planungsabschnitt III (Siedenbrünzow – Güstrow).

Die Unterteilung des vorgenannten Vorhabens in Planungsabschnitte bietet sich zur sachgerechten Konflikterfassung und -bewältigung an. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklicht werden kann (BVerwG NVwZ 1997, 391, 392; NVwZ 1993, 572, 573). Der vorliegende planfestgestellte Brandenburger Streckenabschnitt gehört zum Planungsabschnitt I (Pasewalk – Pasewalk Nord – Iven West) und stellt zugleich die im Projekt 216 bestätigte Maßnahme M523 dar. Die vorgenommene Abschnittsbildung ist sachgerecht und planungsrechtlich zulässig. Die Anfangs- und Endpunkte der Maßnahmen befinden sich an vorhandenen Netzverknüpfungspunkten. Die Abschnittstrennung erfolgt dabei planerisch und technisch sinnvoll, ausgehend von der geplanten Neuerrichtung des UW Pasewalk/Nord, welches allerdings Gegenstand eines gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Im Rahmen der Gesamtplanung liegt somit eine sachliche Rechtfertigung für den gegenständlichen ca. 63,8 km langen Abschnitt, wovon nur 2,45 km im Land Brandenburg verlaufen, vor. Diese begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Bei einem länderübergreifenden Vorhaben liegt die Bildung eines nur ein Bundesland berührenden Planfeststellungsabschnitts im Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung nahe (BVerwG, Urt. v. 14.06.2017, 4 A 11/16, BVerwGE 159, 121 Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73 Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013, 7 A 4/12, BVerwGE 147, 184 Rn. 51; BVerwG, Beschl. v. 24.05.2012, 7 VR 4/12, ZNER 2012, 417 Rn. 30; OVG Greifswald, Beschl. v. 31.05.2018, 5 KM 213/18, juris Rn. 33). Im Energieleitungsrecht gilt das umso mehr, da nach § 43 Abs. 1 EnWG die für die Planfeststellung zuständige Behörde nach Landesrecht zu bestimmen ist. Damit endet die Kompetenz zur Planfeststellung eines länderübergreifenden Projekts grundsätzlich an der Landesgrenze.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von insgesamt drei Abschnitten (bzw. aufgrund der Ländergrenzen vier Abschnitten) bei einer Länge des Gesamtvorhabens von ca. 151 km keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen. Damit handelt es sich hier, nicht um eine übermäßige Parzellierung.

Der Verwirklichung des Vorhabens stehen auch im weiteren Verlauf nach summarischer Prüfung keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Dies ist Ergebnis der erforderlichen prognostischen Betrachtung der Verwirklichung der übrigen Planungsabschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.06.2017, 4 A 11/16, BVerwGE 159, 121 Rn. 34; BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9/15, BVerwGE 155, 91 Rn. 43; BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 14/12, BVerwGE 148, 373 Rn. 151). Die Planfeststellungsbehörde des Landes Brandenburg hat das Verfahren gem. § 43b Abs. 3 EnWG mit den zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur Tourismus und Arbeit – abgestimmt. Die Planfeststellungsverfahren wurden in enger sachlicher und zeitlicher Abstimmung durchgeführt. Es ist auf Grundlage des derzeitigen Stands des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt in Mecklenburg-Vorpommern nicht ersichtlich, dass der dortige Abschnitt des Projekts nicht zulassungsfähig wäre.

Auch die erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit des Baus der weiteren – als Maßnahme M455 gekennzeichneten – zwei Teilabschnitte des Vorhabens (BBPIG Nr. 53) ist gegeben. Da für das Gesamtvorhaben (BBPIG Nr. 53) die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf - mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gem. § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG – festgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung der noch ausstehenden Teilabschnitte des Vorhabens (BBPIG Nr. 53) aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG und § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG) und dessen Umsetzung somit hinreichend wahrscheinlich.

Eine selbständige Funktion der einzelnen Abschnitte einer Höchstspannungsfreileitung als Voraussetzung der Abschnittsbildung ist nicht erforderlich. Während die Rechtsprechung im Bereich der Straßenplanung grundsätzlich eine eigenständige Verkehrsfunktion jedes einzelnen Abschnitts zur Verhinderung eines Planungstorsos fordert (BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, BVerwGE 134, 308 Rn. 113), ist eine entsprechende eigenständige Abschnittsbedeutung vom BVerwG für Schienen seit jeher verneint worden (BVerwG, Beschl. v. 30.12.1996, 11 VR 25.95, NVwZ-RR 1997, 525, 526). Zudem hat das BVerwG das Erfordernis einer eigenständigen Abschnittsfunktion mit Urt. vom 15.12.2016 auch für Leitungsabschnitte des Höchstspannungsnetzes verneint (BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73 Rn. 28; darauf Bezug nehmend OVG Greifswald, Beschl. v. 31.05.2018, 5 KM 213/18, juris Rn. 31). Das BVerwG hat entschieden, dass das Erfordernis einer selbständigen Funktion eines Abschnitts für das Energieleitungsrecht ebenso zu verneinen ist, wie für die Abschnittsbildung bei schienenengebundenen Anlagen. Damit war die auf das Bundesland Brandenburg bezogene Abschnittsbildung unabhängig davon, dass diesem Abschnitt ohne die weiteren Abschnitte der Leitung in Mecklenburg-Vorpommern keine eigenständige Funktion zukommt, zulässig. Unter Beachtung dieser Grundsätze ist die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung inhaltlich nicht zu beanstanden.

B IV 3 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

B IV 3.1. Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Mit Stellungnahme vom 03.04.2023 und vom 20.10.2025 teilt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit, dass Belange der Raumordnung nicht entgegenstünden.

Mit Stellungnahme vom 07.11.2025 teilt die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim mit, dass das gegenständliche Vorhaben mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sei.

Der integrierte Regionalplan Uckermark – Barnim wurde am 21.05.2024 von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim als Satzung beschlossen und dieser ist seit der Veröffentlichung im Amtsblatt Brandenburg am 23.10.2024 rechtskräftig.

Das LBGR folgt den Auffassungen der GL und der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim und stellt im Ergebnis fest, dass das Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt. Die raumordnerischen Maßgaben wurden soweit erforderlich in der Planung berücksichtigt und inhaltlich umgesetzt.

B IV 3.2. Landesvermessung und Geo-Basisdaten

Die Landesvermessung und Geobasisdateninformation Brandenburg (LGB) hat mit Stellungnahme vom 09.09.2025 erklärt, dass durch das Vorhaben keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet seien.

B IV 3.3. Immissionsschutz

Das Vorhaben entspricht den zwingenden Anforderungen des Immissionsschutzrechts.

Die planfestgestellte Energiefreileitung unterfällt - als sonstige ortsfeste Einrichtung – dem Anlagenbegriff des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG. Sie bedarf gem. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies ist vorliegend nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der Fall.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen in diesem Sinne sind gem. § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische Felder sowie die vorhabenbedingten Lärmimmissionen und Luftschadstoffe von Relevanz.

B IV 3.3.1 Elektrische und magnetische Felder

Der Betrieb der Freileitung verursacht ein magnetisches und ein elektrisches Feld. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde und die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG konkretisiert. Das Vorhaben hält die Anforderungen der 26. BImSchV ein

und steht damit im Einklang mit den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG, soweit es die während des Betriebes erzeugten elektrischen und magnetischen Felder anbelangt.

Konkretisiert werden die Anforderungen des § 22 Abs. 1 S. 1 BImSchG für die elektrischen und magnetischen Felder durch die 26. BImSchV. Die verfahrensgegenständliche Leitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV (ortsfeste Anlage zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1.000 V oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hz bis 9 kHz). Für diese gelten die Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 der 26. BImSchV.

Grenzwerteinhaltung

Gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen (sog. Neubauten) so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des im Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

Als Betreiber einer Niederfrequenzanlage mit einer Frequenz von 50 Hertz darf die Vorhabenträgerin mit dem Vorhaben die folgenden Grenzwerte gemäß Anhang 1a der 26. BImSchV nicht überschreiten:

- elektrische Feldstärke: 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und
- magnetische Flussdichte: 100 Mikrottesla (μT).

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG von Rechts wegen nicht zu beanstanden (BVerwG, Urt. v. 04.04.2019 – 4 A 6/18, juris, Rn. 28 m.w.N.). Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Ausgehend davon hat der Bundesverordnungsgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in zulässiger Weise bestehen lassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 4 A 11.16, juris, Rn. 28).

Die Vorhabenträgerin hat in dem vorgelegten Gutachten (vgl. PU 8.2.1.1: Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte) nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Die Grenzwerte gelten für den bei höchster betrieblicher Auslastung reichenden Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Weder den Begriff des Einwirkungsbereichs noch den Begriff des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen definiert die 26. BImSchV. Die Planfeststellungsbehörde stützt sich daher auf die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz herausgegebenen „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (LAI-Hinweise).

Gemäß Ziff. II.3.1 der LAI-Hinweise beschreibt der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Dieser Bereich ist ausweislich Ziff. II.3.1 der LAI-Hinweise für 380-kV-Freileitungen mit 20 m Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens zu bemessen.

Maßgebliche Immissionsorte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, konkretisiert Ziffer II.3.2 der LAI-Hinweise dahingehend, dass es sich um Gebäude und Grundstücke handelt, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger, in einem Zeitraum von mehreren Stunden, verweilen können. Einen Daueraufenthalt im Sinne einer Wohnnutzung legen die LAI-Hinweise nicht zugrunde.

Für das Vorhaben im Leitungsabschnitt Brandenburg (zwischen den Masten 332 und 339) erfolgte eine „Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetische Flussdichte“ nach der 26. BImSchV mit dem Nachweis der Grenzwerteinhaltung (vgl. PU 8.2.1.1). Im zu betrachtenden Trassenabschnitt sind keine maßgeblichen Immissionsorte vorhanden. Es erfolgte dennoch eine Berechnung der Feldstärke- und Flussdichtewerte. Den Berechnungen wurden in Bezug auf die hier gegenständliche 380 kV-Leitung die max. Betriebsspannung von 420 kV, welche über die Nennspannung von 380 kV hinausgeht, sowie der max. betriebliche Dauerstrom (max. betrieblicher Dauerstrom gem. Abschnitt II.3.3 der LAI-Hinweise) von 2 x 4.000 A zugrunde gelegt. Es handelt sich bei diesen Werten um die höchste betriebliche Anlagenauslastung i.S.v § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV. In seiner Stellungnahme vom 09.10.2025 bestätigt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), dass das Gutachten plausibel und nachvollziehbar die Einhaltung der Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte gemäß der 26. BImSchV bescheinigt.

Die planfestgestellte Hochspannungsfreileitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Die für eine solche Anlage geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden beim vorliegenden Vorhaben im Anlagenbetrieb sowohl für die elektrische Feldstärke als auch für die magnetische Flussdichte stets eingehalten.

Insgesamt ist die Leitung damit im Hinblick auf die einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der 26. BImSchV zulassungsfähig.

Funkenentladung

Das Vorhaben hält ferner die Anforderungen nach § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV ein, wonach Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden sind, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können. Es kann nach - für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer - Darlegung der Vorhabenträgerin im Gutachten zur elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte (vgl. PU 8.2.1.1) davon ausgegangen werden, dass die max. auftretende elektrische Feldstärke direkt unter der Leitung nicht an die Schwelle eines schmerzhaften Schlages von 8 kV/m und auch nicht an die mittlere Belästigungsschwelle nach LAI von 7 kV/m (Abschnitt II.3.6 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der LAI, 2014) heranreicht und diese deutlich unterschreitet. Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen liegen daher nicht vor.

Minimierungsgebot

Das Vorhaben ist mit dem Minimierungsgebot vereinbar. Es sind nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Dazu ist nach den Vorgaben der 26. BImSchVVwV eine Minimierungsprüfung durchzuführen. Dabei verlangt § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotenzials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum. Dementsprechend wird keine Vorsorge (vor Immissionen durch elektromagnetische Felder) „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer, in § 1 Abs. 1 EnWG genannter Ziele, gefordert. Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar dem § 50 S. 1 BImSchG – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7/19 u. a., juris, Rn. 44).

Zunächst war nach Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung maßgebliche Minimierungsort befinden. Nur dann muss eine Minimierungsprüfung durchgeführt werden. Für Niederfrequenzanlagen der vorliegenden Art umfasst der Einwirkungsbereich einen Abstand von 400 m zur Leitung. Befinden sich maßgebliche Minimierungsorte hingegen innerhalb eines Bewertungsabstandes von 20 m um die Bodenprojektion des ruhenden äußersten Leiterseils, muss eine individuelle Minimierungsprüfung bezogen auf den maßgeblichen Minimierungsort durchgeführt werden. Anderenfalls genügt eine Prüfung des Minimierungspotentials nur an den maßgeblichen Bezugspunkten. Im planfestgestellten Abschnitt befindet sich kein maßgeblicher Minimierungsort im Einwirkungsbereich der Leitung.

Das LAVG, gibt in der Stellungnahme vom 09.10.2025 an, dass die Minimierungsprüfung nach der 26. BImSchVVwV in der „Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetische Flussdichte“ durchgeführt wurde. Es wurde festgestellt, dass innerhalb des definierten Bewertungsabstandes von 400m sich keine maßgeblichen Minimierungsorte befinden. Dennoch erfolgte eine Betrachtung möglicher Minimierungsmaßnahmen. Die Vorhabenträgerin kommt abschließend zu der

Gesamtbewertung, dass unter Berücksichtigung der Gegebenheiten weitere Minimierungsmaßnahmen, über die in der Projektplanung bereits faktisch enthaltenen hinaus, nicht umsetzbar, eine zu geringe Wirksamkeit bzw. nicht verhältnismäßig sind.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde und des LAVG ist die Minimierungsprüfung entsprechend § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sowie 26. BImSchVVwV nachvollziehbar und plausibel. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist gewährleistet und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder wurden sachgerecht geprüft und bewertet. Dem in § 4 der 26. BImSchV zum Ausdruck kommenden Minimierungsgebot wird somit entsprochen.

B IV 3.3.2 Schall

Betriebsbedingte Schallimmission

Das Vorhaben beachtet auch hinsichtlich der betriebsbedingten Schall- bzw. Lärmimmissionen die zwingenden Vorgaben des § 22 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG. Durch den Betrieb der 380 kV-Freileitung werden keine erheblichen Lärmimmissionen hervorgerufen. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der technischen Anleitung Lärm (TA Lärm), die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, unter welchen Voraussetzungen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

Die Beseilung der geplanten Freileitung besteht aus 2 Stromkreisen mit je 3 Phasen und wird als 4er Bündel (vier Leiter je Phase) ausgeführt. Es kommen nicht ummantelte blanke Aluminium/Stahl Leiterseile zum Einsatz. Die Maste werden im planfestgestellten Abschnitt als Einebenenmaste der Baureihe D82/23/21 ausgeführt.

Die Vorhabenträgerin hat diese durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen Lärmimmissionen gutachterlich untersuchen und bewerten lassen (vgl. PU 8.2.2.1).

Da die Freileitung sowohl tagsüber als auch nachts betriebsbedingte Geräuschemissionen abgeben kann, werden zur Beurteilung der Lärmimmissionen an den Immissionsorten aufgrund der deutlich niedrigeren Immissionsrichtwerte und der statischen Geräuschcharakteristik die Werte für den sensibleren Nachtzeitraum zugrunde gelegt. Gemessen an diesem Maßstab kommt die vorgelegte schalltechnische Untersuchung in fachlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte an allen Immissionsorten gemäß Nr. 6.1 und Nr. 6.3 der TA Lärm deutlich unterschritten werden, sodass im Ergebnis keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch betriebsbedingte Lärmimmissionen zu erwarten sind. An weiteren Immissionsorten ist aufgrund des Abstandes zur Trasse nicht von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auszugehen (vgl. PU 8.2.2.1, S. 10).

Das schalltechnische Gutachten Bericht-Nr. 168610-E vom 31.03.2025 ist plausibel und nachvollziehbar. Schutzbedürftige Nutzungen wurden ausreichend als Immissionsorte berücksichtigt. In seiner Stellungnahme vom 01.12.2025 folgt das Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 - dem Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung.

Dieses Ergebnis der Beurteilung ist, dass die betriebsbedingten Geräuschemissionen um mehr als 10 dB unter dem relevanten IRW im Nachtzeitraum von 45 dB(A) liegen, so dass sich die Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage befinden (Nr. 2.2 TA-Lärm). Der Betrieb der beantragten 380-kV Höchstspannungsfreileitung des Vorhabens 53 ist im Bundesland Brandenburg nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen durch betriebsbedingte Geräuschemissionen hervorzurufen.

Die in den Planunterlagen sowie der Stellungnahme des LfU getroffenen Feststellungen und Ergebnisse sind nachvollziehbar, so dass zusammen mit dem LfU den Ausführungen der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen gefolgt wird und auch die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass der Zulassung des Vorhabens keine betriebsbedingten Lärmimmissionen entgegenstehen.

Baubedingte Schallimmission

Die im Zuge der Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens einschließlich der Folgemaßnahmen entstehenden Lärmimmissionen sind unter Berücksichtigung der vorgelegten Planung und der unter Kap. A IV 32 aufgenommenen Nebenbestimmungen mit den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar. Es wird insoweit sichergestellt, dass baubedingte Lärmimmissionen der Umsetzung des Vorhabens insgesamt nicht entgegenstehen.

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu ist es notwendig, der Vorhabenträgerin aufzugeben, vor Baubeginn ihre Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.

Soweit es um Lärmimmissionen von Baustellen geht, sind vorliegend abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss. Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Baulärm wird anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) beurteilt.

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich

gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d.h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 33f.).

Die AVV Baulärm konkretisiert gemäß Nr. 3.1 das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte. Der Immissionsrichtwert ist nach Nr. 3.1.3 der AVV Baulärm überschritten, wenn der nach Nr. 6 der AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die AVV Baulärm enthält keine Vorgabe für die Schallausbreitungsberechnung. Insofern ist in Entsprechung zur TA Lärm das Berechnungsverfahren der DIN ISO 9613-2 angewendet worden. Konservativ wurde keine meteorologische Korrektur Cmet herangezogen (vgl. PU 8.2.3., S.11).

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können vorliegend im planfestgestellten Abschnitt nicht durchgehend eingehalten werden. Soweit die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht durchgehend eingehalten werden können, ist nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 VwVfG ein Schutz- und Kompensationskonzept vorzusehen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat – sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind – der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat Surrogatcharakter. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile, die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden (BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 24, 70 ff.).

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Baulärm macht die in dieser Entscheidung angeordneten Schutzvorkehrungen erforderlich. Die Untersuchung betrachtet verschiedene Baustellensituationen für den Ersatzneubau der Leitung. Die Details der Baustellenkonfiguration stehen in der Planung nicht zur Verfügung. Da die Vorhabenträgerin erst mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine gesicherte

Rechtsposition erlangt, kann von ihr bis dahin auch regelmäßig keine detaillierte Planung der Bauausführung verlangt werden. Eine solche Planung, aus der sich Details zum Bauablauf, wie z. B. Material, Maschineneinsatz, Standort von Baumaschinen, Transportwege und Baustellendauer ergeben, ist jedoch Voraussetzung für eine belastbare Prognose der Baulärmimmissionen. Erst mit der Bauausführungsplanung durch das jeweils beauftragte Bauunternehmen lassen sich präzisere Prognosen anstellen. Die Berechnungen auf Basis von Musterbaustellen-Szenarien genügen aber für die Bewertung in der Planfeststellung. Bei den Berechnungen wurden alle Immissionsorte zur Baulärmbetroffenheit ausreichend berücksichtigt. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Baulärm betrachtet lärmintensive Arbeiten und Vorgänge während der Bauphase (vgl. PU 8.2.3, S. 13ff.).

Die Schalltechnische Untersuchung betrachtet verschiedene Baustellenszenarien sowohl für den Rückbau der Bestandsleitung als auch für den Neubau der Leitung und ermittelt zunächst die Mindestabstände, die für die einzelnen Szenarien zu schutzwürdigen Immissionsorten gegeben sein müssen. Hierbei werden auch die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit von Lärminderungsmaßnahmen im Kontext mit den durchzuführenden Bautätigkeiten bewertet. Es wurden im planfestgestellten brandenburgischen Abschnitt zwei maßgebliche Immissionsorte untersucht. Diese sind Hansfelde 1 (IO 1) und Wismar 82 (IO 2) in der Gemeinde Uckerland. Jene wurden mit dem Schutzanspruch nach TA-Lärm Nr. 6.1 d) für Dorf- bzw. Mischgebiete ausreichend in die Beurteilungen eingestellt. Dem Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung (vgl. PU 8.2.3, S. 16) wird gefolgt. Danach können schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen derzeit ohne weitere Detailkenntnisse zum Bauablauf durch den Neubau der 380-kV Freileitung und durch den Rückbau der 220-kV Freileitung nicht ausgeschlossen werden. Die Durchführung der Baumaßnahme erfordert die Berücksichtigung von Maßnahmen der Lärminderung. In der gutachterlichen Untersuchung sind geeignete Maßnahmen der Minderung aufgeführt.

Diese lauten insbesondere:

- Begrenzung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer durch Reduzierung der Betriebszeit einer Baumaschine auf maximal 8 Stunden pro Tag;
- Verwendung lärmarmen Baumaschinen bzw. Anwendung lärmarmen Bauverfahren;
- Abschirmung der Geräuschemission z.B. durch Schallschutzeinhausung geräuschintensiver Maschinen (z.B. röhrenartiger Schallschutzkamin an Rammgeräten);
- Berücksichtigung aktiver Lärmschutzmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, Baucontainer, etc.).

Ergänzend soll die Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung A.IV.2.11 dafür Sorge tragen, dass die auf den Baustellen tätigen Baufirmen in lärmarmen Verhalten unterwiesen werden. Diese Unterweisung ist für jede auf der Baustelle tätige Baufirma in Textform zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Da sich erst während der Ausführungsplanung die Ausgestaltung des Baustellenbetriebs konkretisiert, enthält die Nebenbestimmung A.IV.2.3 die Anforderung, dass die vom Vorhabenträger vorgeschlagenen denkbaren Minderungsmaßnahmen bzw. alternativen Bauverfahren zu prüfen und – soweit technisch realisierbar und wirtschaftlich verhältnismäßig – umzusetzen. Die Untersuchung ist der Planfeststellungsbehörde zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

Können aufgrund dieser Untersuchung Richtwertüberschreitungen ausgeschlossen werden, kann auf baubegleitende Überwachungsmessungen verzichtet werden. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht ausgeschlossen werden können, sind nach Nebenbestimmung A.IV.2.4 baubegleitende Überwachungsmessungen an den Immissionsorten mit prognostizierter Richtwertüberschreitung durchzuführen, wobei die Messung durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle und nach den Vorgaben der AVV Baulärm durchzuführen ist. Hierbei kann auf Messungen verzichtet werden, wenn durch Überwachungsmessungen an vergleichbaren Bautätigkeiten und Immissionssituationen des Vorhabenabschnitts ein Beurteilungspegel ermittelt wurde. Dabei ist der Verzicht auf Messungen i. S. d. Nebenbestimmung A.IV.2.3 begründet darzulegen. Sollten bei Überwachungsmessungen Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) festgestellt werden, so ist die Planfeststellungsbehörde i. S. d. Nebenbestimmung A.IV.2.5 zu informieren.

Sofern Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) gemessen werden, trotzdem Minderungsmaßnahmen bzw. alternative Bauverfahren umgesetzt wurden oder weil Minderungsmaßnahmen technisch nicht realisierbar oder wirtschaftlich unverhältnismäßig sind, hat nach Nebenbestimmung A.IV.2.6 die betroffene Nachbarschaft einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen die Vorhabenträgerin.

Nach Nr. 6 AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche erst angeordnet werden, wenn der ermittelte Beurteilungspegel den IRW um mehr als 5 dB(A) überschreitet. Die genannte Richtwertüberschreitung von 5 dB(A) ist wegen der Interdependenzen zwischen Immissionswerten und dem für ihre Ermittlung festgelegten Mess- und Beurteilungsverfahren untrennbarer Bestandteil dieser Verfahren. Messabschläge sind trotz der Fortentwicklung der Messtechnik wegen verbleibender Unsicherheiten bei der messtechnischen Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte auch heute noch gerechtfertigt.

Der Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung A.IV.2.8 aufgegeben, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten spätestens sieben Tage vor Baubeginn über Art, Ausmaß und Dauer der Bauarbeiten sowie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu informieren und Ansprechpersonen zu benennen unter Angabe von Namen und Rufnummern, die während der Bauzeiten erreichbar sind, um die Akzeptanz der Nachbarschaft gegenüber den notwendigen Baumaßnahmen durch ausreichende Information und Transparenz zu steigern.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung A.IV.2.9 zudem aufgefordert, die Nachbarschaft, die von Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) betroffen ist, in Textform über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger zu informieren. In Verbindung mit der in Nebenbestimmung A.IV.2.7 geforderten

Dokumentation von Zeit und Dauer der jeweiligen Bauarbeiten, bei denen Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) messtechnisch nachgewiesen werden, sind somit die wesentlichen Grundlagen für eine Entschädigung gegeben.

Die Vorhabenträgerin wird dazu angehalten, der Planfeststellungsbehörde gem. Nebenbestimmung A.IV.2.10 mitzuteilen, wenn an die betroffene Nachbarschaft eine Entschädigung gezahlt wurde. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 45a EnWG. Mit den bereitgestellten Informationen kann die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen, ob Entschädigungsansprüche bestehen und ob eine Einigung herbeigeführt wurde.

Das Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 – fordert, dass der Bauablauf so zu organisieren sei, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nach Nr. 3.1.1 c) von 60 dB(A) im Tagzeitraum und 45 dB (A) im Nachtzeitraum nicht überschritten werden. Dieser Forderung wird durch die entsprechenden Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Grundsätzlich sind im Rahmen der Bauarbeiten die Richtwerte der AVV Baulärm einzuhalten.

B IV 3.3.3 Luftschadstoffe

Das Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Luftverunreinigungen vereinbar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, u. a. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole oder Geruchsstoffe.

Die Zulässigkeit von anlagebedingten Luftverunreinigungen richtet sich grundsätzlich nach der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021, einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift, erlassen auf Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG.

Zu diesem Zweck konkretisiert die TA Luft die unbestimmten Rechtsbegriffe des BImSchG durch generelle Standards, die entsprechend der Art ihres Zustandekommens ein hohes Maß an wissenschaftlich-technischem Sachverstand verkörpern und zugleich auf abstraktgenereller Abwägung beruhende Wertungen des hierzu berufenen Vorschriftengebers zum Ausdruck bringen. Zu diesen Standards gehören auch die Emissionsgrenzwerte, die das Maß der gebotenen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festlegen und insoweit grundsätzlich verbindlich sind.

Im Weiteren wird der rechtliche und fachliche Rahmen für die Beurteilung von Luftverunreinigungen durch die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) mitbestimmt. In der 39. BImSchV sind Jahres- und Tagesmittelwerte für Staubpartikel, sowie ein Zielwert für bodennahes Ozon festgelegt. In der Planfeststellung bildet die 39. BImSchV jedoch keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit. Sie ist hingegen aufgrund des Gebots der Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Luftschadstoffe entstehen beim Betrieb einer Freileitung unmittelbar am Leiterseil, weil dort durch die hohen Feldstärken Ionisationsprozesse stattfinden, die zur Bildung von Ozon und Stickoxiden führen können (Korona-Effekt). Einen Grenzwert für Ozon legt die TA Luft nicht fest; für Stickstoffdioxid gilt ein Wert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) Luft als Jahresmittelwert nach Nr. 4.2.1 TA Luft. Für bodennahes Ozon sieht § 9 Abs. 1 der 39. BImSchV einen Zielwert von 120 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ Luft als höchsten Achtstundenmittelwert während eines Tages bei 25 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr vor. Allerdings gilt die 39. BImSchV nicht vorhaben- und anlagenbezogen.

Die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben ist bei Freileitungen gesichert, ohne dass es dafür einer Prognose durch die für Luftschadstoffe übliche Ausbreitungsberechnung bedürfte. Die Entstehung von Ozon und Stickstoffoxiden durch den Korona-Effekt beschränkt sich nämlich auf den unmittelbaren Bereich um die Leitung selbst, weil nur dort die Feldstärke hoch genug ist. Schon ab einer Entfernung von mehr als 4 m zum Leiterseil ist eine Erhöhung der Konzentration von Luftschadstoffen nicht mehr nachweisbar. Da das Leiterseil deutlich höher aufgehängt wird, kann jedweder nachweisbare Effekt auf die Luftqualität im bodennahen Bereich ausgeschlossen werden, erst recht gilt dies für weiter entfernte Bereiche. Die Einhaltung der Vorschriften über Immissionen ist zudem auch bei Grenzwerten für die menschliche Gesundheit bei Luftschadstoffen nur dort zu beurteilen, wo sich Menschen regelmäßig aufhalten (Nr. 4.6.2.6 TA Luft, Anlage 3 B.1 der 39. BImSchV). Daher ist die geringfügige Schadstoffentstehung im unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils rechtlich nicht relevant.

Bei der Errichtung der Anlage können baubedingte Luftverunreinigungen entstehen. Eine Baustelle stellt eine Anlage i.S.v. § 3 BImSchG dar. Die Baustelle und die eingesetzten Baumaschinen sind grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 und 2 BImSchG. Sie haben daher den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Baustellen aus den §§ 22 ff. BImSchG zu entsprechen. Insbesondere ist gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und Gefahren für die menschliche Gesundheit durch luftverunreinigende Stoffe ist gem. Nr. 4.2.1 TA Luft sichergestellt, wenn die nach Nr. 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung die Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

Beim Bau für die Herstellung der Leitungsanlagen kann es einerseits zur Luftverunreinigung durch Staubentwicklung kommen. Auf den jeweiligen Bauflächen ist während des Baus bzw. der dazu erforderlichen Baufeldvorbereitungen mit diffusen Staubemissionen durch mechanische Vorgänge zu rechnen. Vorgänge wie z. B. das Abkippen angelieferten Materials durch Lkw, Transporttätigkeiten mittels Radlader, Baggertätigkeiten sowie das Befahren der Fahrwege stellen staubverursachende Tätigkeiten dar. Die staubförmige Immissionsbelastung aus diesen Bautätigkeiten sowie der Einsatz der LKW und Baumaschinen wirken sich bei der hier vorliegenden Linienbaustelle an einzelnen Ort nur für einen Zeitraum von wenigen Tagen bis wenigen Wochen aus. Eine Beurteilung der Schadstoffemissionen durch Staubentwicklung bezieht sich nach TA Luft überwiegend auf Jahresmittelwerte. Aufgrund dessen ist der

mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentration durch Staubimmissionen nicht beurteilungsrelevant.

Andererseits kommt es zu Luftverunreinigungen durch den Einsatz von Verbrennungsmotoren. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Bautätigkeit ist der mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentration hierdurch nicht beurteilungsrelevant. Eine Beurteilung der Schadstoffemissionen durch Verbrennungsmotoren bezieht sich nach TA Luft überwiegend auf Jahresmittelwerte.

Die baubedingten Luftverunreinigungen bei der Realisierung des Vorhabens führen demnach weder allein noch als Gesamtbelastung zu einer Überschreitung der durch die Immissionswerte der TA Luft für den Regelfall bestimmten Zumutbarkeitsschwelle.

B IV 3.4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen

Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (§ 13 S. 1 BNatSchG). Indem diese Vorschrift die mit Vorrang versehene Pflicht des Eingriffsverursachers zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen betont, trägt sie dem Grundsatz des naturschutzrechtlichen Bestandsschutzes Rechnung (vgl. etwa Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 3. Aufl. 2025, § 13 Rn. 2). Nicht der Eingriff, wohl aber die zu seiner Verwirklichung nicht erforderlichen Beeinträchtigungen sind zwingend zu vermeiden (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 108. EL August 2025 § 13 BNatSchG, Rn. 8). Dies lässt erkennen, dass sich die Eingriffsregelung als naturschutzbezogene Ausformung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellt, der sich maßgeblich bestimmend und prägend auf ihre Ausgestaltung ausgewirkt hat (vgl. Gellermann, a.a.O., m.w.N.). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt innerhalb des konkret geplanten Vorhabens. Vermeidungsmaßnahmen, die ein - partiell - anderes Vorhaben bedingen, sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen; sie werden – wie etwa der gänzliche Verzicht auf das Vorhaben oder eine mehr als nur geringfügige Abweichung der räumlichen Trassenführung – nicht durch das Vermeidungsgebot gefordert (vgl. BVerwG NVwZ 2005, 589).

Vor diesem Hintergrund bedarf das Vorhaben der Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild auf der Grundlage der Eingriffsregelungen des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG.

Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da solche Veränderungen mit der Gestalt und Nutzung der Grundfläche verbunden sind, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG; vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 27. September 1990, 4 C 44.87, NVwZ 1991, 364; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 108. EL August 2025, § 14 BNatSchG, Rn. 6 und 12 ff.; Schrader, in:

Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 77. Edition, Stand: 1. Januar 2026, § 14 BNatSchG Rn. 10).

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen naturschutzrechtlich gleichwertig nebeneinander, ein Vorrangverhältnis von Ausgleichsmaßnahmen besteht auf Grundlage des Wortlautes des § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht mehr (vgl. Schrader, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 77. Edition, Stand: 1. Januar 2026, § 15 BNatSchG Rn. 15).

Über die Zulassung des Eingriffs entscheidet gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG i. V. m. § 1 Abs. 3 NatSchZustV die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde, hier also im Benehmen mit dem LfU. Das Benehmen ist im Rahmen des Anhörungsverfahrens hergestellt worden.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgte gemäß § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG in dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. PU 9.3) unter Hinzuziehung der HVE auf der Grundlage:

- einer Analyse der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen,
- einer naturgutbezogenen Bestandsanalyse der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete, wertvoller Biotop und betroffener Waldflächen sowie gefährdeter und geschützter Arten,
- einer naturgutbezogenen Konfliktanalyse betreffend Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs,
- einer Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen sowie
- einer Darstellung von Kompensationsmaßnahmen.

B IV 3.4.1 Vorliegen eines Eingriffs

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens stellen einen solchen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da sie mit Projektwirkungen verbunden sind, die als eingriffsbedingte Beeinträchtigungen die Grundlage der Eingriffsbilanzierung bilden.

Eine Beeinträchtigung ist dann als erheblich anzusehen, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist sowohl von der Intensität, dem räumlichen Umfang und der zeitlichen Dauer des Eingriffes als auch von der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter und ihrer Funktionen abhängig (HVE BB 2009). Eine Positiv- oder Negativliste nach dem Naturschutzgesetz des Landes Brandenburgs wie im § 10 Abs. 2 BbgNatSchG (am 01.06.2013 außer Kraft getreten durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.01.2013) liegen durch das aktuelle BbgNatSchAG nicht vor. Die HVE BB, Kap. 6.3 bietet je Naturgut lediglich eine Beispielliste für erhebliche Beeinträchtigung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen können die Schutzwürdigkeit mindern und wurden dementsprechend in die Betrachtung einbezogen.

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Naturgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung.

Dabei sind grundsätzlich drei Kategorien mit den nachfolgenden Auswirkungen zu unterscheiden:

- Beeinträchtigungen durch die temporäre Errichtung des Vorhabens selbst (baubedingte Beeinträchtigungen) mit der Folge von Flächeninanspruchnahmen, Trennwirkungen, Lärmimmissionen, optischer Beunruhigung und visuellen Beeinträchtigungen,
- Beeinträchtigungen durch die dauerhafte Existenz des Vorhabens (anlagenbedingte Beeinträchtigungen) mit der Folge von Flächeninanspruchnahmen, Trennwirkungen, Leitungsanflug und visuellen Beeinträchtigungen sowie
- Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Vorhabens (betriebsbedingte Beeinträchtigungen).

Im LBP (vgl. PU 9.3) und den dazugehörigen Anlagen wurden alle erforderlichen Angaben gemacht, die für die Beurteilung des Eingriffs notwendig sind.

Im Wesentlichen wird es durch das planfestgestellte Vorhaben zu den nachfolgend benannten Wirkfaktoren kommen, die entsprechende Auswirkungen auf die Naturgüter mit sich bringen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- WF 1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)
- WF 2: Baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung)
- WF 3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)
- WF 4: baubedingte Veränderungen von Gewässern inkl. Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen
- WF 5: baubedingte Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte
- Anlagenbedingte Wirkfaktoren
- WF 6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen
- WF 7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen
- WF 8: anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- WF 9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich
- WF 10: betriebsbedingte Emissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern
- WF 11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren der Freileitung beeinträchtigen die Naturgüter im Sinne des BNatSchG – mithin den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild – in unterschiedlicher Weise, wobei hieraus die nachfolgenden Konflikte im Brandenburger Abschnitt der Freileitung resultieren:

- T1: Potenzielle Beeinträchtigung von Vögeln durch Kollision mit dem Erdseil
- T2: Potenzielle Beeinträchtigung von Offenlandarten (Bodenbrüter)
- T3: Potenzielle bau- und betriebsbedingte Störung von Vögeln
- T4: Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme
- T5: Potenzielle Beeinträchtigung von Mastbrütern (Brutmastverlust)
- T6: Potenzielle Beeinträchtigung von Vögeln durch Gehölzschnitt/-rodung
- T7: Potenzielle Beeinträchtigung von Vögeln (Schilf-/Röhrichtbrüter)
- T9: Potenzielle Beeinträchtigung von Amphibien
- T10: Potenzielle Beeinträchtigung von Reptilien
- B1: Baubedingte temporäre Beeinträchtigung von Biotopen im Bereich der Arbeitsflächen, Zufahrten, Schutzgerüste und Provisorien
- B3: Beseitigung bzw. Beschränkung des Vegetationswuchs im Leitungsbereich durch Einkürzen / Fällung von Gehölzbiotopen (Aufwuchshöhenbeschränkung)
- B4: Anlagebedingter Biotopverlust (Versiegelung am Maststandort)
- B8: Bau- und betriebsbedingter Verlust von Einzelbäumen und Baumgruppen
- Bo1: Anlagebedingter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung (am Maststandort)
- Bo4: Baubedingte Betroffenheit von gering tragfähigen Böden
- W1: Baubedingte Betroffenheit von Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser

Schließlich resultieren Eingriffe in das Landschaftsbild der Landschaftsbildeinheiten in Brandenburg aus der Errichtung der Maste gemäß LBP (vgl. PU 9.3, S. 54), als dauerhafte erhebliche anlagenbedingte Beeinträchtigung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist anzunehmen, wenn die Veränderung von einem gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig und störend empfunden wird (vgl. BVerwG NVwZ 2016, 844 Rn. 146; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand August 2025, § 14 BNatSchG Rn. 18; Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 3. Aufl. 2025, § 14 Rn. 20).

Höchstspannungs-Freileitungen beeinflussen die Landschaft und Erholung wesentlich. Die Auswirkungen umfassen den Bereich, in dem die Freileitung sichtbar ist. Die Freileitungen wirken nicht nur auf deren Nahbereich, sondern ebenso auf die angrenzende Landschaft. Im Naturraum besteht durch die 220-kV-Bestandsleitung eine gleichartige Vorbelastung des Landschaftsbildes. Aufgrund der höheren Masten des 380-kV-Ersatzneubaus gehen die Auswirkungen der Planung über die Vorbelastung hinaus.

B IV 3.4.2 Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Wie oben dargelegt, sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). In Betracht kommt hierfür nicht nur das schlichte Unterlassen bestimmter Maßnahmen; auch die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen kann zur Schadensvermeidung geboten sein (vgl. BVerwG NVwZ-RR 2015, 15, Rn. 15).

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die für das Vorhaben getroffenen Prognosen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturschutz im Hinblick auf die Bewältigung der Eingriffsfolgen (§§ 13 ff. BNatSchG) fehlerfrei und methodengerecht erfolgt sind. Diese Auffassung speist sich daraus, dass bei der Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft die jeweils gültigen, auch untergesetzlichen, bundes- und landesrechtlichen Maßgaben Berücksichtigung gefunden haben (bspw. die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE BB).

In diesem Sinne hat die Vorhabenträgerin bei der technischen Planung des Vorhabens die Vermeidungs- und Minimierungsgebote unter verschiedenen Gesichtspunkten berücksichtigt (vgl. PU 9.3, S. 35 ff.).

In der technischen Vorhabenplanung wurde der Einsatz des Einebenenmastes als Minderungsmaßnahme des vorhabenbedingten Eingriffs in das Landschaftsbild sowie des Kollisionsrisikos für Vögel berücksichtigt (vgl. PU 9.3, S. 36).

In den planfestgestellten Maßnahmenblättern (vgl. PU 9.3, Anlage 1) und Maßnahmenplänen (vgl. PU 9.3, Anlage 3a) (vgl. PU 9.3, S. 36 ff.) sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- V1 / V_{AR}1: Umweltbaubegleitung/ ÖBB
- V2: Kappung von Gehölzen statt Fällung (Aufwuchshöhenbeschränkung)
- V3: Maßnahmen zum Schutz von empfindlichen bzw. naturschutzfachlich wertvollen Biotopen (Tabuflächen)
- V4: Vermeidung von Beeinträchtigungen (Boden, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen

- V5: Sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Fahrzeugen und auf Baustellen
- V7: Mahd von Bauflächen vor Baubeginn
- V8: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit
- V9: Befeuchtung von Wegen und offenen Bodenflächen zur Verminderung von Staubbildung

Ferner werden gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG abgeleitete artenschutzrechtliche Maßnahmen (verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen) festgestellt, die zugleich der Vermeidung der Beeinträchtigung des Naturgutes Tiere im Sinne der Eingriffsregelung dienen (vgl. PU 9.4) i. V. m. den planfestgestellten Maßnahmenblättern (vgl. PU 9.3, Anlage 1). Im Einzelnen sind dies:

- V1 / V_{AR}1: Umweltbaubegleitung/ ÖBB
- V_{AR}11: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien
- V_{AR}12: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien
- V_{AR}14: Kontrolle der rückzubauenden Masten auf Mastbruten
- V_{AR}15: Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit
- V_{AR}16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten
- V_{AR}17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern
- V_{AR}18: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V_{AR}19: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter
- V_{AR}20: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Schilf-/ Röhrichtbrüter
- A_{CEF}3: Anbringen und Umsetzen von Nisthilfen für Mastbrüter

Den Forderungen des LfU zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aus der Stellungnahme vom 3. Dezember 2025 wird in den planfestgestellten Unterlagen (vgl. PU 9.3, Anlage 1) sowie mittels der Nebenbestimmungen in Kap. A IV 3 entsprochen.

B IV 3.4.3 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben bei der Verwirklichung des Vorhabens weiterhin Beeinträchtigungen, die der Kompensation (Ausgleich bzw. Ersatz) bedürfen.

In Abhängigkeit von der Beeinträchtigungsintensität und der Bedeutung des jeweils betroffenen Naturgutes wird der notwendige Kompensationsbedarf ermittelt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigung des Naturhaushalts erfolgt grundsätzlich unter Verwendung der HVE BB (MLUV BB 2009).

Naturgut Landschaft

Vertikal strukturierte Bauten beeinträchtigen Natur und Landschaft kaum durch unmittelbare Biotopschädigung wegen ihrer Standfläche, sondern vorrangig durch ihre Wirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Vorhabenträgerin ging in ihren ursprünglich bei der Planfeststellungsbehörde eingereichten Planunterlagen davon aus, dass Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Sinne des Naturschutzrechtes nicht ausgleichbar seien, da eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes im Eingriffsraum bei hohen Masten nicht realisiert werden könne, und berechnete für die Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild folglich allein ein Ersatzgeld. Dieser Ansatz berücksichtigte jedoch nicht, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 12. September 2024 entschieden hat, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht ausschließlich durch Maßnahmen möglich sind, die in der Art und Weise ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild die Wirkung des Eingriffs „spiegelbildlich“ kompensieren; der Ersatz einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beschränke sich nicht auf die Beseitigung von im betroffenen Naturraum vorhandenen vertikalen Strukturen. Vielmehr kommen nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch Ersatzmaßnahmen in Betracht, die in anderer Art und Weise und mit Bezug auf andere die Landschaftswahrnehmung bestimmende Faktoren positiv auf das Landschaftsbild einwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. September 2024, 7 C 3.23, ZUR 2025, 100).

Auf den vorstehenden Hintergrund wies auch das LfU mit Stellungnahme vom 3. Dezember 2025 hin und bat um einen Vorschlag, der die vorstehende Rechtsprechung entsprechend berücksichtigt.

Derzeit gibt es in Brandenburg kein standardisiertes Modell oder Verfahren, das den Kompensationsbedarf für Landschaftsbildbeeinträchtigungen auf Basis eines Flächenansatzes ermittelt. Auch die Bundeskompensationsverordnung enthält kein Verfahren zur Berechnung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild bei Eingriffen durch vertikale Strukturen wie Maste. Für die Bewertung und die Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild wurde aufgrund der Regelungslücke in Brandenburg der Kompensationserlass Windenergie MV vom 6. Oktober 2021 unter Berücksichtigung des Änderungserlasses vom 17. März 2025 sowie des Realkompensationserlasses Landschaftsbild MV vom 27. März 2025 zugrunde gelegt. Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes waren die jeweiligen Berechnungshilfen zu nutzen.

Aufgrund der Regelungslücke in der HVE BB wurde für die Feststellung des anrechenbaren Kompensationsumfanges zudem die „Orientierungshilfe Kompensation Landschaftsbild bei Freileitungsvorhaben des LBGR vom 16. Dezember 2025“ („Orientierungshilfe LBGR“) herangezogen. Diese berücksichtigt zum einen die Wertigkeit der realen Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf deren landschaftlichen Mehrwert bzw. deren Landschaftsbildwirksamkeit. Zum anderen erfolgt die Bewertung der Aufwertung in Relation

zur landschaftsästhetischen Bedeutung des Naturraums, in dem die Maßnahme umgesetzt wird, da diese den Maßstab für das Aufwertungspotenzial vorgibt.

Auf der vorstehenden Grundlage hat die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde im April 2026 geänderte Planunterlagen eingereicht.

Im Zuge der Beteiligung nach § 73 Abs. 8 VwVfG hat das LfU mit Stellungnahme vom 28. Mai 2026 darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme aus der Fachabteilung Naturschutz aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen könne.

Die Vorhabenträgerin hat das Kompensationserfordernis für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit Blick auf die Orientierungshilfe LBGR vom 16. Dezember 2025 sowie den Realkompensationserlass Landschaftsbild MV vom 27. März 2025 über folgende Formel berechnet:

$$KFÄ = (FA - sLF) \times GH \times LBW \times FKM$$

Die vorstehende Formel setzt sich aus den nachfolgenden Komponenten zusammen:

- KFÄ [m²]: Kompensationsflächenäquivalente
- FA [%]: Flächenanteil
- sLF [%]: sichtverstellende Landnutzungsform
- GH [m]: Gesamthöhe
- LBW [m]: Landschaftsbildwert normal bzw. reduziert
- FKM: Faktor für Konstruktionsmerkmale

Die Berechnung der Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) erfolgte seitens der Vorhabenträgerin aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel über die Multiplikation der ermittelten Flächenanteile mit der Gesamthöhe der Masten, dem Landschaftsbildwert und dem Faktor für Konstruktionsmerkmale. Die Wertstufe der beeinträchtigten Landschaft richtet sich entsprechend der Orientierungshilfe LBGR nach dem Sachlichen Teilplan "Landschaftsbild" des Landschaftsprogrammes Brandenburg (LaPro BB), der hinsichtlich der Wertstufen von den Bewertungen des Realkompensationserlasses Landschaftsbild MV vom 27. März 2025 abweicht. Die Vorhabenträgerin hat zudem entsprechend den Vollzugshinweisen zum Realkompensationserlass Landschaftsbild MV vom 27. März 2025 reduzierte Landschaftsbildwerte berücksichtigt und für die Konstruktionsmerkmale den Konstruktionsfaktor bei 1 angelegt. Entsprechend den Vorgaben der Orientierungshilfe LBGR wurde durch die Vorhabenträgerin zudem der Rückbau der im Jahr 1962 errichteten 220-kV-Bestandsleitung als Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung angerechnet (vgl. PU 9.3, S. 60 f.).

Aus diesen Bewertungen ist anschließend ein Kompensationsflächenäquivalent abgeleitet worden (vgl. PU 9.3, S. 62). Die ausführliche Ermittlung der KFÄ ist der PU 9.3.4 zu entnehmen. Demnach besteht in Bezug auf das Vorhaben ein Kompensationsbedarf von 23.361,34 KFÄ m².

Naturgut Pflanzen

Bei der Kompensation von Vegetationsverlusten muss die Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen Berücksichtigung finden. Der Zeitverlust, welcher entsteht bis die zu ersetzenden

Biotoptypen wieder ihre volle ökologische Bedeutung erlangt haben, wird daher in einem zusätzlichen Flächenbedarf kompensiert. Um den Flächenbedarf zu ermitteln, wurden seitens der Vorhabenträgerin Kompensationsfaktoren zur Anwendung gebracht, welche nach der Biotopwertigkeit sowie nach den Möglichkeiten und dem Zeitraum der Regenerierbarkeit gestaffelt sind. Der Flächenverlust in m² wurde sodann seitens der Vorhabenträgerin mit dem Kompensationsfaktor multipliziert. Das Ergebnis ergibt den Kompensationsbedarf in m². Der so ermittelte Kompensationsbedarf ist in der Tabelle 12 des LBP (vgl. PU 9.3, S. 56) zusammengefasst. Geschützte Biotope sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Sowohl bei den Rückbau- als auch bei den Neubaubereichen werden die Bauflächen nach Ende der Baumaßnahmen beräumt, die Fremdmaterialien aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt. Die verdichteten Bereiche werden bei Bedarf aufgelockert, der Oberboden wieder aufgetragen und die Fläche durch fachgerechte Rekultivierung oder Biotopwiederherstellung in den Ausgangszustand zurückversetzt (vgl. Anlage 1 zu PU 9.3, Ausgleichsmaßnahme A6).

Entgegen der Darstellung in Tabelle 12 und 19 des LBP (vgl. PU 9.3) ist durch den Eingriff nur ein einzelner Solitärbaum betroffen, nicht wie angegeben zwei. Durch den Kompensationsfaktor 1:2 und die Pflanzung von zwei neuen Solitärbäumen wird der Eingriff kompensiert (vgl. Erwiderung vom 13.05.2026).

Naturgüter Tiere, Wasser, Luft und Klima

Für die Naturgüter Tiere, Wasser, Luft und Klima verbleiben nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unter Anwendung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen, die einer Kompensation bedürfen.

Naturgut Boden

Die dauerhaften Flächenverluste durch die Neubaumasten sind als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen und daher zu kompensieren. An den Maststandorten liegen Böden mit Wert- und Funktionselementen von allgemeiner Bedeutung vor. Vollversiegelte Flächen an den Maststandorten sind gemäß HVE BB (2009) im Verhältnis 1:1 zu kompensieren. Der in Tabelle 13 des LBP (vgl. PU 9.3, S. 57) dargestellte Kompensationsbedarf der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme des Naturgutes Boden ist vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen umzusetzen, um die beeinträchtigten Bodenfunktionen vollständig wiederherzustellen. Bodenversiegelungen können ebenfalls durch Maßnahmen kompensiert werden, die die Bodenfunktion aufwerten. Der ermittelte Kompensationsbedarf an Entsiegelungsmaßnahmen für das Naturgut Boden beträgt 3.280 m².

Gesamt-Kompensationserfordernis

Unter Berücksichtigung der vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben folgende unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen für die Naturgüter Pflanzen, Boden und Landschaftsbild (vgl. PU 9.3).

Naturgut	Eingriff	Umfang
Pflanzen	B1 - Baubedingte temporäre Beeinträchtigung von Biotopen im Bereich der Arbeitsflächen, Zufahrten, Schutzgerüste und Provisorien	52.503 m ²
	B3 - Beseitigung bzw. Beschränkung des Vegetationswuchs im Leitungsbereich durch Einkürzen / Fällung von Gehölzbiotopen (Aufwuchshöhenbeschränkung)	2.680 m ²
	B4 - Anlagebedingter Biotopverlust (Versiegelung am Maststandort)	3.280 m ²
	B8 – Bau- und betriebsbedingter Verlust von Einzelbäumen und Baumgruppen	1 Solitärbaum
Boden	Bo1 – Anlagebedingter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung (am Maststandort)	Neubau 6 Maste 3280 m ²
Landschaftsbild	Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft durch Neuerrichtung eines technischen Bauwerkes	Leitungslänge: 2,45 km Neubau von Leitungsmasten: 6 Kompensationsflächenäquivalente nach Abzug der Rückbaumasten: 23.361,34 m ²

B IV 3.4.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Da erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander.

Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch Kompensationsmaßnahmen so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben. Zur Abdeckung des vorgenannten Kompensationsbedarfs sind folgende Maßnahmen (vgl. PU 9.3, Anlage 1) umzusetzen, die hiermit planfestgestellt werden:

- A6 – Rekultivierung und Biotopwiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen einschließlich Pflegemaßnahmen

Des Weiteren erfolgt die Kompensation durch die vertragliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen im Flächenpool Nordwestuckermark über die Flächenagentur Brandenburg GmbH. Der Flächenpool ist nicht nach § 2 Flächenpoolverordnung zertifiziert. Konkret werden folgende landschaftspflegerische Maßnahmen planfestgestellt:

- E1 – Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen

- E2 – Pflanzung eines Hochstammes
- E3 – Umwandlung von Acker in Extensivgrünland
- E4 – Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen

Die ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern (vgl. PU 9.3.1). Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen befinden sich, wie auch das Vorhaben, in der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Die Maßnahmen des Flächenpools wurden jeweils durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft und werden als vorgezogene Maßnahme gem. § 3 Abs. 1 Punkt 7 FPV als geeignet bestätigt. Um die nachhaltige ökologische Funktion der Kompensationsmaßnahmen dauerhaft sicherzustellen und anfängliche Entwicklungsphasen der Natur abzusichern, wird unter Nebenbestimmung 3.3 eine Sicherung von 25 Jahren, bzw. bis zur Zielerreichung, festgelegt.

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 und 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Hierzu wurde ein Vertrag zwischen der Vorhabenträgerin und der Flächenagentur Brandenburg GmbH zur Durchführung und Pflege der Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern E1, E2, E3 und E4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans geschlossen. Dieser liegt dem LBGR vor. Für die Umsetzung der v. g. Maßnahmen E1 bis E4 und deren langfristige Entwicklung ist die Flächenagentur Brandenburg GmbH verantwortlich.

Die folgende Tabelle zeigt den jeweils anrechenbaren Umfang der Kompensationsmaßnahme pro Maßnahme gemäß der HVE Brandenburg und der Orientierungshilfe LBGR (LBGR, 2025).

Eingriff		Kompensationsbedarf	Landschaftspflegerische Maßnahme
Naturgut Pflanzen	B1 - Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen von Biotopen im Bereich der Arbeitsflächen, Zufahrten, Schutzgerüste und Provisorien	Umfang: 52.503 m ²	A6: Rekultivierung und Biotopwiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen einschließlich Pflegemaßnahmen Gleicht vollständig den Eingriff aus
	B3 - Beseitigung bzw. Beschränkung des Vegetationswuchs im Leitungsbereich durch Einkürzen / Fällung von Gehölzbiotopen (Aufwuchshöhenbeschränkung)	Umfang: 2.680 m ² Mit Kompensationsfaktor 1:4 bzw. 1:2 = 9.837 m ²	E1: Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen Ersetzt vollständig den Eingriff
	B8 – Bau- und betriebsbedingter Verlust von Einzelbäumen und Baumgruppen	Umfang: 1 Solitärbaum Mit Kompensationsfaktor 1:2 = 2 Bäume	E2: Pflanzung eines Hochstammes, 2 Stück Ersetzt vollständig den Eingriff

Eingriff		Kompensationsbedarf	Landschaftspflegerische Maßnahme
	B4 - Anlagebedingter Biotopverlust (Versiegelung am Maststandort)	Umfang: 3.280 m ² Mit Kompensationsfaktor 1:0,5 = 1.640 m ²	E3: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland Ersetzt vollständig den Eingriff
Naturgut Boden	Bo1 – Anlagebedingter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung (am Maststandort)	Umfang: 3.280 m ² Mit Kompensationsfaktor 1:2 = 6.560 m ²	E1: Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen Ersetzt vollständig den Eingriff
Landschaftsbild	Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft durch Neuerrichtung eines technischen Bauwerkes	Umfang: 6 Masten Kompensationsflächenäquivalente nach Abzug der Rückbaumasten: 23.361,34 m ² detaillierte Darstellung vgl. PU 9.3.4	E1: Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen E2: Pflanzung eines Hochstammes, 2 Stück E3: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland E4: Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen Ersetzt vollständig den Eingriff

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wird der Bedarf durch multifunktionale Biotopkompensation und weitere landschaftsbildaufwertende Maßnahmen vollständig abgedeckt. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dabei geeignet, eine Aufwertung im Landschaftsbild zu erzielen. Entsprechend der Orientierungshilfe LBGR richtet sich die Eignung der Kompensationsmaßnahmen nach der Auflistung in der Mappe 7 der Berechnungshilfe zum Realkompensationserlass Landschaftsbild MV vom 27. März 2025, sowie für Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen nach der Anlage 6 BKompV. Eine multifunktionale Anrechnung von Maßnahmen zum Eingriff in Biotope und gleichzeitig Landschaftsbild ist dabei grundsätzlich im gleichen Naturraum (nach Anhang 7 HVE Brandenburg) möglich.

Die folgende Tabelle zeigt gemäß der Orientierungshilfe LBGR den jeweils anrechenbaren Umfang der Kompensationsmaßnahmen pro Maßnahme (vgl. PU 9.3, S. 71 f.). Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Maßnahmen ist in den Maßnahmenblätter des LBP (vgl. PU 9.3.1) enthalten.

Maßnahme	Fläche [m ²]	Wertigkeitsfaktor		Faktor Lage		Kompensation	
		Faktor	Begründung	Wertstufe LaPro BB	Zuschlag	Wertigkeit	Fläche [m ²]
E1	6.895	2	Deutlich aufwertende Maßnahme: Pflanzung auf arten- und strukturarmen Landwirtschaftsflächen; Erhöhung der Strukturvielfalt und Bereicherung des Landschaftsbildes mittels Pflanzung mehrreihiger Feldhecken	3	0,5	2,5	17.238

Maßnahme	Fläche [m²]	Wertigkeitsfaktor		Faktor Lage		Kompensation	
		Faktor	Begründung	Wertstufe LaPro BB	Zu-schlag	Wertigkeit	Fläche [m²]
E1	1.369	2	Deutlich aufwertende Maßnahme: Pflanzung auf arten- und strukturarmen Landwirtschaftsflächen; Erhöhung der Strukturvielfalt und Bereicherung des Landschaftsbildes mittels Pflanzung mehrreihiger Feldhecken	4	0,25	2,25	3.080
E2	18	1	Funktional aufwertende Maßnahme	6	0	1	18
E3	1.640	0,5	Bewirtschaftungsmaßnahme	6	0	0,5	820
E4	2.220	2,0	Deutlich aufwertende Maßnahme: Pflanzung auf arten- und strukturarmen Landwirtschaftsflächen; Erhöhung der Strukturvielfalt und Bereicherung des Landschaftsbildes mittels Pflanzung mehrreihiger Feldhecken	3	0,5	2,5	5.550
Summe	12.142						26.706

Entsprechend der Orientierungshilfe des LBGR ergeben sich die in der Tabelle genannten Faktoren wie folgt:

Wertigkeitsfaktor	Die Kompensationsmaßnahme	Faktor
	hat einen minimalen landschaftlichen Mehrwert	0,5
	hat einen üblichen Mehrwert und ist funktional geeignet	1
	hat einen deutlichen landschaftlichen Mehrwert.	2
Faktor Lage	Wertstufe Landschaftsbild nach LaPro BB	Faktor
	6	0
	5	0,1
	4	0,25
	3	0,5
	1-2	1

Die Tabelle dokumentiert nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und zutreffend, dass mit den vorgesehenen Kompensationen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben vollumfänglich kompensiert wird.

Die vollständige Kompensierbarkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild führt dazu, dass der Eingriff in das Landschaftsbild zulässig ist i. S. d. § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes können vollständig ausgeglichen und ersetzt werden.

Die Berechnung des vorstehenden Kompensationserfordernisses (vgl. vorstehende Tabelle) erfolgte auf Grundlage der HVE BB (MLUV BB 2009). Die Herleitung und Darstellung des Kompensationserfordernisses durch die Vorhabenträgerin sind somit fachlich nicht zu beanstanden und überdies rechnerisch richtig.

B IV 3.5. Geschützte Teile von Natur und Landschaft

B IV 3.5.1 Landschaftsschutzgebiet

In Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist es nach § 26 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

Das LSG „Brohmer Berge“ (ID 2448-601) wird von der 220-kV-Bestandsleitung auf einer Länge von ca. 1.080 m gequert, die Masten M68 – M65 der Bestandsleitung befinden sich innerhalb der Schutzgebietskulisse. Die Entscheidung zur Unterschutzstellung erfolgte am 30. Oktober 1990 durch den Landkreis Uckermark. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung trägt jedoch zur Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes bei und führt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zur Auslösung eines Verbotstatbestandes gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG.

Die neu zu errichtende 380-kV-Leitung liegt außerhalb des LSG (vgl. PU 9.3, S. 60).

Demnach werden Landschaftsschutzgebiete, bzw. auch andere, nationale Schutzgebiete durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es sind daher auch keine Ausnahmen nach Schutzgebietsverordnungen oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG erforderlich.

B IV 3.5.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

1. zur Einhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

geschützte Landschaftsbestandteile – Allee

Gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG zählen Alleen in Brandenburg zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG und dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachteilig beeinträchtigt werden.

Im Untersuchungsraum befinden sich Alleen i. S. v. § 17 BbgNatSchAG entlang von Straßen und Wegen. Dabei handelt es sich um Alleen mit hohem Anteil an geschädigten Bäumen sowie überwiegend heimischen Baumarten (Code 071412). Zwischen den Neubaumasten M335 und M336 befindet sich eine Allee im Schutzstreifen. Da sich im Bereich der Überspannung eine Lücke befindet, leitet sich keine Beeinträchtigung der Allee ab (vgl. PU 9.3, S. 37, 50). Auch im Bereich der Zuwegungen zu den Masten M335, M336 und M067A werden Alleen passiert, wobei sich auch hier keine Beeinträchtigungen ergeben. Zwischen den Rückbaumasten M067A und M068A befindet sich ebenfalls eine Allee, die jedoch im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V3 durch Schutzgerüste während des Rückbaus geschützt wird (vgl. PU 9.3, S. 50). Um den Schutz der Allee zwischen den Masten M067A und M068A sicherzustellen, wird die Vermeidungsmaßnahme V3 unter der Nebenbestimmung 3.6 erweitert.

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG. Eine Befreiung ist nicht erforderlich.

B IV 3.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden in Brandenburg gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter, in § 30 Abs. 2 S. 1, 2 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG genannter Biotope führen können, sind verboten. Ergänzend zu § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten gemäß § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG als Handlungen solche, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen. Eine Zerstörung ist anzunehmen, wenn die Substanz eines Gebietes vollständig oder teilweise vernichtet wird und das Biotop hierdurch gänzlich verloren geht (vgl. Albrecht, in: BeckOK UmweltR, 71. Edition, Stand: 1. Juli 2025, BNatSchG § 30 Rn. 23). Eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn durch die Maßnahmen der Bestand oder Charakter des Biotopes beeinträchtigt oder seine Eignung als Lebensraum für die dort beheimateten Tier- und Pflanzenarten verringert wird (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 104. EL Juni 2024, § 30 BNatSchG Rn. 20).

In dem von der Vorhabenträgerin betrachteten Untersuchungsraum befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG. Der Untersuchungsraum für die Biotope umfasst jeweils die Leitungsstrasse, einschließlich Schutzbereich, sowie bauzeitlich beanspruchte Flächen zuzüglich eines Bereichs von 100 m beiderseits zur Leitung, um mittelbare Auswirkungen auf angrenzende Biotope zu erfassen und zu bewerten. Vorhanden ist eine Grünlandbrache feuchter Standort von Schilf dominiert (Code 051311), eine Seggenriede mit überwiegend rasig wachsenden Großseggen (Code 04530) sowie Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte, überwiegend heimischer

Gehölzarten (Code 071111) (vgl. PU 9.3, S. 17 f.). Die Lage der geschützten Biotope ist den Bestands- und Konfliktplänen zu entnehmen (vgl. PU 9.3, S. 21).

Nach den Planunterlagen soll zu naturschutzfachlich wertvollen, empfindlichen oder geschützten Biotopen, welche an die Baustellenflächen angrenzen, ein Mindestabstand von 5 m eingehalten werden. Arbeitsflächen werden außerhalb von geschützten Biotopen eingerichtet. Sofern das nicht möglich ist, soll zum Schutz dieser Biotope ein Schutzzaun errichtet werden (Maßnahme V3) (vgl. PU 9.3, Anlage 1).

Die von der Vorhabenträgerin kartierten gesetzlich geschützten Biotope weichen von den Bestandsdaten des LfU ab (Geoportal Land Brandenburg, Biotopkataster). Entsprechend der Daten des LfU ergibt sich folgender Bestand an gesetzlichen geschützten Biotopen:

- Steinhäufen und -wälle, unbeschattet (Code 11161); liegt nördlich von Neubaumast M338 außerhalb des Schutzstreifens
- Perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Puhle etc., < 1 ha), naturnah unbeschattet (Code 02121), liegt südöstlich des Neubaumasten M333 und südlich des Neubaumasten M335 außerhalb des Schutzstreifens
- Großseggenwiesen (Code 0510101); liegt im Schutzstreifen der Rückbauleitung, wird aber nicht beansprucht
- Diese werden ebenfalls nicht in Anspruch genommen oder sonstig negativ beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope erfolgt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch das Vorhaben nicht. Gesetzlich geschützte Biotope werden nicht in Anspruch genommen.

Eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG oder gar eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht erforderlich.

B IV 3.5.4 Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturparke, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsschutzgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens (vgl. PU 9.3, S. 18).

B IV 3.6. Natura 2000 – Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Die Vorhabenträgerin ist ihrer Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nachgekommen und hat Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für Gebiete, für die eine Betroffenheit nicht bereits auf Ebene der Vorprüfungen ausgeschlossen werden konnte, vorgelegt. Daraus ergibt sich jeweils, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt.

B IV 3.6.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 41)). Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete i. S. d. Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL, wenn ein Schutz i. S. d. § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insb. auf das NSG. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-RL aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz i. S. d. § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten (EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 (Rn. 55)). Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept (BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 7)). Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gem. § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gem. § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47)). Andernfalls sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standarddatenbögen (SDB), in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln (BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3). Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen. Gemäß Rundschreiben des MLUK vom 27.11.2024 zum EuGH-Urteil C-66/23 wurde im Land Brandenburg zum zu prüfenden Artenspektrum im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG festgelegt, dass das zu prüfende Artenspektrum abweichend von den bisherigen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 auf alle Arten des jeweiligen Standarddatenbogens (SDB) auszuweiten ist. In Ergänzung des Schreibens des MLUK vom 27.11.2024 teilte das

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 05.05.2026 mit, dass aufgrund der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-66/23 vom 12.09.2024 eine Überarbeitung der Standarddatenbögen und die entsprechende Anpassung der Vorschriften zur rechtlichen Sicherung vorgesehen sind. Da dies aufgrund des Abstimmungs- und Meldeverfahrens zwischen Land, Bund und Europäischer Kommission einige Zeit in Anspruch nimmt, ist beabsichtigt, Artenlisten je Vogelschutzgebiet bereitzustellen, die als Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG heranzuziehen sind. Bis zur Veröffentlichung der Artenlisten setzt sich das zu untersuchende Artenspektrum in der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG weiterhin aus den Erhaltungszielarten nach den Anlagen zu § 15 BbgNatSchAG und den Arten des jeweiligen Standarddatenbogens (SDB) zusammen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass aufgrund neuer Erkenntnisse zu weiteren signifikanten Vorkommen von Arten gemäß Anhang I und regelmäßig auftretenden Zugvogelarten eine Anfrage beim Landesamt für Umwelt hinsichtlich dieser Arten sowie zu Erhaltungsgraden und Populationsgrößen notwendig ist. Diese Anfrage hat die Vorhabenträgerin durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass keine weiteren Arten in der Verträglichkeitsprüfung abgeprüft werden müssen (E-Mail des LfU v. 07.07.2026). Die Vorhabenträgerin ist somit ihrer Obliegenheit gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG auch in diesem Sinne nachgekommen.

Gemäß § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG sind die in der Anlage 1 BbgNatSchAG aufgeführten Europäischen Vogelschutzgebiete nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG besonders geschützt. Zweck des Schutzes der in Anlage 1 BbgNatSchAG genannten Gebiete ist gemäß § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die jeweiligen Gebiete aufgeführten europäischen Vogelarten. Für die Gebiete gelten gemäß § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG die in der Anlage 1 BbgNatSchAG genannten Erhaltungsziele.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an (BVerwG, Ur. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60)). Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (BVerwG, Ur. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33)). Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen (BVerwG, Ur. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40)). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen (EuGH, Ur. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m.w.N). Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder i. V. m. anderen Plänen oder Projekten die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können (EuGH, Ur. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg 2019). In Bezug auf

erhaltungszielbestimmende LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insb. hervorgerufen werden durch:

1. Flächenverluste,
2. Funktionsverluste und
3. Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insb. hervorgerufen werden durch:

1. Flächenverluste von Habitaten,
2. Funktionsverluste von Habitaten und
3. Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird (BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 88)). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die LRT und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch "sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen LRT und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen" (EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u. a.). Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Während Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Vorprüfung noch keine Berücksichtigung finden dürfen, (EuGH, Urt. v. 12.04.2018 – C-323/17, ECLI:EU:C:2018:244 (Rn. 40), People Over Wind, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg 2019) sind sie in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53)). Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels). Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen wurde in Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen geprüft (vgl. PU 10.2, 10.8, 10.9, 10.10). Das hier planfestgestellte Vorhaben quert die Aktionsräume und / oder Fluchtdistanzen von Arten, die als Erhaltungsziel der folgenden Natura 2000-Gebiete festgesetzt sind:

- EU-VSG DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“,
- EU-VSG DE 2448-401 „Brohmer Berge“,
- EU-VSG DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“,
- FFH-Gebietes DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“.

B IV 3.6.2 Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete

Die Vorhabenträgerin hat die zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit notwendigen Unterlagen (§ 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG) für die unter Kap. B IV 3.6.1 genannten Gebiete vorgelegt, deren erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Dabei handelt es sich insbesondere um die in der PU 10 enthaltenen naturschutzfachlichen Beiträge in Form von Gutachten und Plänen zu den durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen für die Gebiete.

B IV 3.6.2.1 EU – VSG DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“

Gebietsbeschreibung

Das EU-VSG Uckermärkische Seenlandschaft befindet sich im Norden des brandenburgischen Landkreises Uckermark. Westlich grenzt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an und nördlich der Landkreis Vorpommern-Greifswald (beide Mecklenburg-Vorpommern).

Das Vorhaben liegt außerhalb des EU-VSG Uckermärkische Seenlandschaft. Die geringste Entfernung der Grenze des EU-VSG Uckermärkische Seenlandschaft zur Trassenachse der geplanten 380-kV-Freileitung beträgt in Brandenburg ca. 5,8 km, zur 220-kV-Bestandstrasse ca. 8 km. Das EU-VSG Uckermärkische Seenlandschaft umfasst gemäß SDB (vgl. PU 10.2, Anlage 1) eine Fläche von 61.727,53 ha. Zur Güte und Bedeutung trifft der SDB folgende Aussagen: Es handelt sich um ein vielfältig strukturiertes Gebiet mit ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Seen und Mooren sowie bedeutenden naturnahen Fließgewässern. Es ist ein bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere der EU-weit bedeutenden Brutvorkommen des Schreiadlers und des Zwergschnäppers.

Erhaltungs- und Schutzziele

Schutzzweck des EU-VSG Uckermärkische Seenlandschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG i. V. m. Anlage 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013 der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Erhaltungsziel gemäß § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG i. V. m. Anlage 1 sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines für das nordostdeutsche Tiefland besonders reich strukturierten zusammenhängenden Komplexes aus Wald-, See- und Moorökosystemen als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der in Anlage 1 genannten Vogelarten, insbesondere

- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Laub-Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern, mit hohen Vorräten anstehendem und liegendem Totholz, einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen und rauen Stammoberflächen, vor allem in Eichenwäldern, Buchenwäldern sowie Mischbeständen sowie langen äußeren Grenzlinien und Freiflächen im Wald (Waldwiesen),
- von störungsfreien Waldgebieten um Brutplätze von Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler und Wanderfalke,
- von Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik,
- von lichten und halboffenen Kiefernwäldern, -heiden und -gehölzen mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf armen Standorten,
- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
- eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrocken- und Magerrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Tangersdorfer Heide“,
- eines weitgehend naturnahen Wasserhaushaltes in den für die Jungmoränenlandschaft typischen, abflusslosen Binneneinzugsgebieten (Seen, Kleingewässer, Moore, Bruchwälder und periodische Feuchtgebiete) und der dazugehörigen Wasserstandsdynamik, vor allem mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Niedermoorbereichen,
- von strukturreichen, natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässern mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken,
- von strukturreichen, stehenden Gewässern und Gewässerufeln mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ausgedehnter, ungemähter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation,
- von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und -säumen,
- von überfluteten Grünlandbereichen und Gewässern mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation als Schlaf- und Vorsammelplätze,

- von Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,
- sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Maßgebliche Bestandteile des EU-VSG Uckermärkische Seenlandschaft gemäß § 15 BbgNatSchAG i. V. m. Anlage 1 sind die folgenden Brutvögel:

- Blaukehlchen, Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Flussseeschwalbe, Heidelerche, Kleines Sumpfhuhn, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Raufußkauz, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sumpfohreule, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Zwergsäger, Zwergschnäpper

Regelmäßig im EU-VSG Uckermärkische Seenlandschaft vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG („Vogelschutzrichtlinie“) aufgeführt sind gemäß § 15 BbgNatSchAG i. V. m. Anlage 1:

- Bekassine, Blässgans, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Reiherente, Rothalstaucher, Schellente, Tundrasaatgans, Schnatterente, Waldwasserläufer, Zwergtaucher

Im SDB (PU 10.2, Anlage 1) werden zusätzlich weitere Vogelarten gelistet:

- Baumfalke, Blässhuhn, Bruchwasserläufer, Flussregenpfeifer, Grünschenkel, Höckerschwan, Kormoran, Merlin, Nachtigall, Pfeifente, Raubwürger, Rohrschwirl, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Schwarzhalstaucher, Stockente, Tafelente, Teichrohrsänger, Teichralle, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Wasserralle, Wiedehopf, Zwergdommel.

Aufgrund des Ergänzungsschreibens des MLEUV vom 05.05.2026 sind folgende Vogelarten, entsprechend der Abfrage und Information des LfU vom 07.07.2026, in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 0):

- Braunkehlchen, Graumammer, Schilfrohrsänger, Steinschmätzer, Wendehals.

Das EU-VSG Uckermärkische Seenlandschaft ist nicht Bestandteil eines Nationalparks, Biosphärenreservats oder geschützter Landschaftsbestandteile. Naturschutzgebiete,

Landschaftsschutzgebiete und Naturparks liegen teilweise oder vollständig im EU-VSG, sind jedoch nicht durch das Vorhaben betroffen.

Relevante funktionale Beziehungen der Erhaltungsziele zu gebietsexternen Flächen können nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird jedoch plausibel festgestellt, dass Auswirkungen auf die Beziehungen im Natura 2000-Netz nicht zu erwarten sind (vgl. PU 10.2, S. 40).

Untersuchungsraum

Zur Feststellung der Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens wurden seitens der Vorhabenträgerin sowohl die eigenen Kartierungen als auch Bestandsdaten der Fachbehörden aus dem SDB berücksichtigt. Diese Datengrundlage ist fachlich ausreichend und hinreichend aktuell und kann der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt werden.

Der Untersuchungsraum wurde für das vorliegende Gebiet anhand der Prüfbereiche nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie bemessen. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben sind nur freileitungssensible Arten mit einem weiteren Aktionsraum („WAR“) > 5,8 km prüfrelevant. Prüfungsrelevant sind in Brandenburg daher die Arten Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler mit einem Prüfbereich von $r = 6.000$ m. Für die genannten Arten wurde eine nähere Prüfung durchgeführt.

Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden, entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung, alle von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen (Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG) des Gebiets gegenübergestellt. Es wurde im Hinblick auf alle Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie führen. Beeinträchtigungen konnten auf Grundlage dieser Prüfung ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Entfernung zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und dem EU-VSG Uckermärkische Seenlandschaft konnte die Prüfung der vorkommenden Vogelarten auf den Wirkfaktor 8 (Kollision) beschränkt werden. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten kann unter Berücksichtigung der folgenden vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern ($V_{AR/FFH17}$).

Eine erhebliche Beeinträchtigung für den Schwarzstorch, den Schreiadler und den Seeadler durch kumulierende Wirkung mit anderen Vorhaben konnte ausgeschlossen werden (vgl. PU 10.2, S. 45).

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der einschlägigen Arten bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes EU-VSG Uckermärkische Seenlandschaft in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen

Bestandteilen sind mit Durchführung entsprechender schadensbegrenzender Maßnahmen sicher ausgeschlossen.

B IV 3.6.2.2 EU – VSG DE 2448-401 „Brohmer Berge“

Gebietsbeschreibung

Das EU-VSG DE 2448-401 „Brohmer Berge“ befindet sich im südöstlichen Mecklenburg-Vorpommern und erstreckt sich über die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald.

Die geplante 380-kV-Freileitung verläuft außerhalb des EU-VSG Brohmer Berge. Im Land Brandenburg beträgt die Entfernung zum VSG für die geplante 380-kV-Freileitung ca. 1,1 km, zur 220-kV-Bestandstrasse ca. 450 m. Das EU-VSG Brohmer Berge umfasst gemäß SDB eine Fläche von 4.125,00 ha.

Zur Güte und Bedeutung trifft der SDB folgende Aussagen: Es handelt sich um einen großflächigen, landschaftlichen Freiraum mit repräsentativen Vorkommen von FFH-LRT und Arten. Die Existenz des sehr alte Waldstandortes ist über 500 Jahre belegbar. Weiterhin wird das Gebiet als Stauchendmoränenlandschaft der Rosenthaler Staffel mit jüngstem Vorstoß zur Weichsel-Kaltzeit beschrieben. Die Stauchendmoränenlandschaft mit eingeschlossenen Kesselmooren ist überwiegend mit Buchen- und Mischwäldern bestockt.

Erhaltungs- und Schutzziele

Schutzzweck des EU-VSG ist gemäß § 1 Abs. 2 der Natura 2000-LVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 der Verordnung.

Erhaltungsziel des EU-VSG Brohmer Berge ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird (§ 3 Satz 1 der Natura 2000-LVO M-V). Maßgebliche Bestandteile (Brutvögel & Zugvögel) des EU-VSG Brohmer Berge gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO sind folgende Vögel:

- Eisvogel, Flussseseschwalbe, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergschnäpper.

Im SDB (vgl. PU 10.8, Anlage 1) werden zusätzlich weitere Vogelarten gelistet:

- Graumammer, Grauschnäpper, Turteltaube und Wachtel.

Das EU-VSG Brohmer Berge ist nicht Bestandteil eines Nationalparks, Biosphärenreservats oder eines nationalen Naturmonuments. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparks liegen teilweise oder vollständig im EU-VSG. Eine Betroffenheit dieser Gebiete durch das Vorhaben kann entweder ausgeschlossen werden oder wird an anderer Stelle geprüft (vgl. PU 10.8, S. 11f.).

Relevante funktionale Beziehungen der Erhaltungsziele, insbesondere in Richtung Nordwesten, Norden und Nordosten, zu gebietsexternen Flächen können nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird jedoch plausibel festgestellt, dass Auswirkungen auf die Beziehungen im Natura 2000-Netz nicht zu erwarten sind (vgl. PU 10.2, S. 20 und 79).

Untersuchungsraum

Zur Feststellung der Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens wurden seitens der Vorhabenträgerin sowohl die eigenen Kartierungen als auch Bestandsdaten der Fachbehörden aus dem SDB und Datenbanken berücksichtigt (vgl. PU 10.8, Kapitel 4.1). Diese Datengrundlage ist fachlich ausreichend und hinreichend aktuell und kann damit der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt werden.

Der Untersuchungsraum wurde für das vorliegend geprüfte Gebiet anhand der Prüfbereiche der Arten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie bemessen. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben sind für die Rückbauleitung nur Arten mit einer Fluchtdistanz von > 450 m und/oder für die Neubauleitung freileitungssensible Arten mit einem Aktionsradius von > 1,1 km prüfrelevant. Prüfungsrelevant sind in Brandenburg daher die Arten Flussseseschwalbe (wAR > 3.000 m), Kranich (Fluchtdistanz = 500 m), Schreiadler (wAR = 6.000 m) und Seeadler (wAR = 6.000 m und Fluchtdistanz 500 m). Für die Arten Trauerseeschwalbe (wAR > 3.000 m) und Weißstorch (wAR > 2.000) m wird in der PU 10.2, S. 37 f. aufgrund fehlender Nachweise eine Betroffenheit ausgeschlossen. Für den Weißstorch ist dies nachvollziehbar dargelegt (kein Nachweis im 6.000 m Puffer um das Vorhaben). Bezüglich der Trauerseeschwalbe kann entsprechend der o. g. Unterlage nur ein Ausschluss im 1.000 m Puffer um die Trasse belegt werden. Daher ist eine Prüfung des Kollisionsrisikos für den weiteren Aktionsraum erforderlich. Diese wird entsprechend der Methodik nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, 2021 sowie BERNOTAT et al. 2018 nachfolgend ergänzend durchgeführt:

Bezüglich der Konfliktintensität (KI) der Leitung wird von einem Neubau mit Einebenmast (2 Punkte) ausgegangen. Die Leitung befindet sich im weiteren Aktionsraum (1 Punkt) der Art. Es ist eine geringe Individuenzahl der Art (1 Punkt) vorhanden. Da die Art einen vMGI von B aufweist, liegt die Stufe der Signifikanzschwelle bei 3. Wird diese Stufe erreicht oder überschritten, ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Art	vMGI	Signifikanzschwelle	KI der Freileitung	Entfernung	Individuenzahl	Punkte	Stufe	Signifikanzschwelle vs. ermittelte Stufe	Signifikanzschwelle vs. ermittelte Stufe -VSM	Endergebnis
							Punkte = Stufe 8-9 = 6 7 = 5 6 = 4 5 = 3 4 = 2 3 = 1			
Trauerseeschwalbe	B	3	2	2	1	5	3	3 = 3	3 > 2	Kein Risiko

Für die Trauerseeschwalbe ergibt sich zunächst ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision. Dieses kann jedoch unter Berücksichtigung von Vogelschutzmarkern (-1 Punkt, vgl. LIESENJOHANN 2019) unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Da die Signifikanzschwelle zur Feststellung des erhöhten Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung von Vogelschutzmarkern weder erreicht noch überschritten wird, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Trauerseeschwalbe auszuschließen

Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden, entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung, alle von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebiets gegenübergestellt. Es wurde im Hinblick auf alle Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie führen. Beeinträchtigungen konnten auf Grundlage dieser und der oben ergänzten Prüfung ausgeschlossen werden (vgl. PU 10.8, S. 40 ff.).

Aufgrund der Entfernung zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und dem EU-VSG Brohmer Berge konnte die Prüfung der vorkommenden Vogelarten auf die Wirkfaktoren 3 (baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen) für die Rückbauleitung und 8 (Kollision) für die Neubauleitung beschränkt werden. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten kann unter Berücksichtigung der folgenden vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter ($V_{AR/FFH18}$),
- Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern ($V_{AR/FFH17}$).

Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Arten Flussseseschwalbe, Kranich, Schreiadler, Seeadler und Trauerseeschwalbe durch kumulierende Wirkung mit anderen Vorhaben konnten ausgeschlossen werden (vgl. PU 10.2, S. 82 ff.).

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der einschlägigen Arten bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind mit Durchführung entsprechender schadensbegrenzender Maßnahmen sicher ausgeschlossen.

B IV 3.6.2.3 EU – VSG DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“

Gebietsbeschreibung

Das EU-VSG DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ liegt im Südosten Mecklenburg-Vorpommerns im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Östlich grenzt das Gebiet an die Landesgrenze zu Brandenburg. Das Vorhaben liegt außerhalb des EU-VSG Feldberger Seenlandschaft. Die geringste Entfernung der Grenze des EU-VSG Feldberger Seenlandschaft zur Trassenachse der geplanten 380-kV-Freileitung

beträgt ca. 5.900 m, zur 220-kV-Bestandstrasse ca. 7.300 m. Das EU-VSG Feldberger Seenlandschaft umfasst gemäß SDB eine Fläche von 17.020,00 ha.

Zur Güte und Bedeutung trifft der SDB folgende Aussagen: Es handelt sich um eine Seenlandschaft mit Seenketten und verbreiteten Kleinseen, einer Vielfalt an Waldmooren inmitten strukturreicher Buchen- und Eichenwälder sowie stark gegliederte Offenlandbereiche mit hoher Biotopvielfalt. Es ist geprägt durch eine dauerhafte Bewaldung (verschiedene Bewirtschaftungstypen, Waldweide etc.) und wird für traditionellen Ackerbau in den Offenlandbereichen und die Seenkette als wichtiges Erholungsgebiet genutzt. Man findet ein repräsentatives Vorkommen insbesondere von Anhang 1 Großvogelarten mit Bindung zu naturnahen Waldbiotopen vor. Die Landschaft weist durch primär kuppige Grundmoränenplatte mit Toteishohlformen und eingeschobenen Endmoränenzügen im Woldegk-Feldberger Hügelland lebhaft morphologische Verhältnisse auf.

Erhaltungs- und Schutzziele

Schutzzweck des EU-VSG Feldberger Seenlandschaft ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 der Natura 2000 LVO M-V (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 2011).

Erhaltungsziel des EU-VSG Feldberger Seenlandschaft ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird (§ 3 Natura 2000-LVO M-V).

Maßgebliche Bestandteile sind die folgenden Vogelarten:

- Eisvogel, Fischadler, Haubentaucher, Heidelerche, Kranich, Lachmöwe, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Zwergschnäpper.

Im SDB (vgl. PU 10.9, Anlage 1) werden zusätzlich weitere Vogelarten gelistet:

- Bekassine, Blässgans, Blässhuhn, Flusseeeschwalbe, Gartenrotschwanz, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graumammer, Graugans, Grauschnäpper, Großer Brachvogel, Höckerschwan, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Kornweihe, Krickente, Löffelente, Merlin, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Singschwan, Spießente, Steinschmätzer, Stockente, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Wachtel, Waldsaatgans, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wiesenweihe, Zwergsäger.

Das EU-VSG Feldberger Seenlandschaft ist nicht Bestandteil eines Nationalparks, Biosphärenreservats oder geschützten Landschaftsbestandteils oder nationalen Naturmonuments. Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete

und Naturparks liegen teilweise oder vollständig im EU-VSG. Eine Betroffenheit dieser Gebiete durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Relevante funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten bestehen im Ergebnis mangels Eignung für die relevanten Arten nicht. Relevante funktionale Beziehungen der Erhaltungsziele zu gebietsexternen Flächen sind potenziell möglich, die zu berücksichtigen sind (vgl. PU 10.9, S. 20 ff.).

Untersuchungsraum

Zur Feststellung der Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens wurden seitens der Vorhabenträgerin sowohl eigene Kartierungen als auch Bestandsdaten der Fachbehörden, aus dem SDB und den Datenbanken berücksichtigt (vgl. PU 10.9, Kapitel 4.1). Diese Datengrundlage ist fachlich ausreichend und hinreichend aktuell und kann damit der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt werden.

Der Untersuchungsraum wurde für das vorliegend geprüfte Gebiet anhand der Prüfbereiche der Arten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie bemessen. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben sind nur freileitungssensible Arten mit einem weiteren Aktionsraum („wAR“) > 5,9 km prüfrelevant. Daher sind in Brandenburg die Arten Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler mit einem Prüfbereich von $r=6.000$ m prüfrelevant. Für die genannten Arten wurde eine nähere Prüfung durchgeführt.

Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden, entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung, alle von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebietes gegenübergestellt. Es wurde im Hinblick auf alle Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie führen. Beeinträchtigungen konnten auf Grundlage dieser Prüfung ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Entfernung zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und dem Vogelschutzgebiet kann die Prüfung der vorkommenden Vogelarten auf dem Wirkfaktor 8 (Kollision) beschränkt werden. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten kann unter Berücksichtigung der folgenden vorgesehenen Schadensbegrenzung Maßnahme ausgeschlossen werden:

- Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern ($V_{AR/FFH17}$).

Eine erhebliche Beeinträchtigung für den Schwarzstorch, Schreiadler und Seeadler durch kumulierende Wirkung mit anderen Vorhaben konnte ausgeschlossen werden (vgl. PU 10.9, S. 44 ff.).

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der einschlägigen Arten bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes EU-VSG Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands in seinen für die Erhaltungsziele oder

den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind mit Durchführung entsprechender schadensbegrenzender Maßnahmen sicher ausgeschlossen.

B IV 3.6.2.4 FFH-Gebiet DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“

Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (im Folgenden Brohmer Berge) befindet sich im südöstlichen Mecklenburg-Vorpommern und erstreckt sich über die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald. Das im Land Brandenburg gelegene Vorhaben kreuzt das FFH-Gebiet nicht. Die geringste Entfernung der Grenze des FFH-Gebiets Brohmer Berge zur Trassenachse der geplanten 380-kV-Freileitung beträgt ca. 2.200 m und zur 220-kV-Bestandstrasse ca. 1.050 m. Das FFH-Gebiet Brohmer Berge umfasst gemäß SDB eine Fläche von 5.204 ha. Zur Güte und Bedeutung trifft der SDB folgende Aussagen: Das Gebiet stellt ein mit ausgedehnten Buchenwäldern bestandenen Teil der Endmoräne dar. Das stark ausgeprägte Relief bedingt eine hohe standörtliche Vielfalt der Waldgesellschaften. Des Weiteren zeichnet sich das Gebiet durch eine bemerkenswerte Fauna und Flora aus, besonders durch repräsentative Vorkommen, Schwerpunktorkommen und Häufungen von FFH-LRT und -Arten. Zudem gibt es sowohl großflächige Komplexbildung als auch großflächigen landschaftlichen Freiraum.

Erhaltungs- und Schutzziele

Schutzzweck des FFH-Gebiets Brohmer Berge ist gemäß § 4 Abs. 2 der Natura 2000-LVO-MV der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V.

Erhaltungsziel des FFH-Gebiets Brohmer Berge ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird (§ 6 Satz 1 der Natura 2000-LVO M-V).

Lebensraumtypen („LRT“) nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO sind die Folgenden:

- 3140 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*
- 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis*
- 6210* Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco-Brometalia*)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Die Aufzählung der Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO stimmt mit der Liste des SDB überein. Gelistet sind die folgenden Arten: Fischotter, Großes Mausohr, Rotbauchunke, Nördlicher Kammolch, Großer Eichenbock, Hirschkäfer, Eremit, Große Moosjungfer, Bauchige Windelschnecke.

Darüber hinaus wurde der Kranich als charakteristische Art des LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore identifiziert und in die Prüfung einbezogen.

Das FFH-Gebiet Brohmer Berge ist nicht Bestandteil eines Nationalparks oder Biosphärenreservats. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und EU-Vogelschutzgebiete liegen teilweise oder vollständig im FFH-Gebiet. Nach Süden befinden sich stehende Gewässer sowie Grünland, zu denen Wechselbeziehungen für Anhang II-Arten oder potenziell charakteristische Arten bestehen können. Eine Betroffenheit dieser Gebiete durch das Vorhaben kann entweder ausgeschlossen werden oder wird an anderer Stelle geprüft (vgl. PU 10.10, S. 12f.).

Relevante funktionale Beziehungen der Erhaltungsziele, insbesondere in Richtung Nordwesten, Norden sowie Nordosten, zu gebietsexternen Flächen können nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird jedoch plausibel festgestellt, dass Auswirkungen auf die Beziehungen im Natura 2000-Netz nicht zu erwarten sind (vgl. PU 10.10, S. 22 und 46f.).

Es liegt ein Managementplan für das FFH-Gebiet Brohmer Berge (StALUV 2020) vor. Die Beurteilungen der LRT im SDB und Managementplan stimmen überein. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Anhang II-Arten fällt im SDB und im Managementplan mehrfach unterschiedlich aus. Bei abweichenden Angaben wurde im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung z. B. vom „ungünstigen Erhaltungszustand“ (EHZ C) ausgegangen, sodass schadensbegrenzende Maßnahmen im Zweifel vorsorglich abgeleitet wurden. Der Managementplan formuliert für die LRT und Anhang II-Arten Erhaltungsziele.

Untersuchungsraum

Zur Feststellung der Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens wurden seitens der Vorhabenträgerin sowohl die eigenen Kartierungen als auch Bestandsdaten der Fachbehörden, aus dem SDB, dem Managementplan und Datenbanken berücksichtigt (vgl. PU 10.10, S. 27). Diese Datengrundlage ist fachlich ausreichend und hinreichend aktuell und kann damit der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt werden.

Der Untersuchungsraum wurde für das geprüfte Gebiet anhand der Prüfbereiche der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der LRT bemessen (vgl. PU 10.10, S. 27 ff.). Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Schutzgebiet sind erhebliche

Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile (LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL) auszuschließen. Lediglich für die Vogelart Kranich besteht als charakteristische Tierart eine potenzielle Überschneidung seines zentralen Aktionsraumes mit dem Vorhaben. In Ermangelung detaillierterer Informationen und im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird von einer Schlafplatzansammlung von mind. 1.000 Individuen und daher einem zentralen Aktionsraum von 3.000 m ausgegangen. Daher ist eine Prüfung des Kollisionsrisikos erforderlich. Diese wird entsprechend der Methodik nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, 2021 sowie BERNOTAT et al. 2018 nachfolgend ergänzend durchgeführt:

Bezüglich der Konfliktintensität (KI) der Leitung wird von einem Neubau mit Einebenmast (2 Punkte) ausgegangen. Die Leitung befindet sich potenziell im zentralen Aktionsraum (2 Punkte) der Art. Es wird eine hohe Individuenzahl der Art (3 Punkte) angenommen. Da die Art einen vMGI von C als Rastvogel aufweist, liegt die Stufe der Signifikanzschwelle bei 4. Wird diese Stufe erreicht oder überschritten, ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Art	vMGI	Signifikanzschwelle	KI der Freileitung	Entfernung	Individuenzahl	Punkte	Stufe	Signifikanzschwelle vs. ermittelte Stufe	Signifikanzschwelle vs. ermittelte Stufe -VSM	Endergebnis
							Punkte = Stufe 8-9 = 6 7 = 5 6 = 4 5 = 3 4 = 2 3 = 1			
Kranich	C	4	2	2	3	7	5	4 < 5	4 > 3	Kein Risiko

Für den Kranich ergibt sich zunächst ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision. Dieses kann jedoch unter Berücksichtigung von Vogelschutzmarkern (-2 Punkte, vgl. LIESENJOHANN 2019) unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Da die Signifikanzschwelle zur Feststellung des erhöhten Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung von Vogelschutzmarkern weder erreicht noch überschritten wird, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Kranichs auszuschließen

Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden, entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung, alle von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebiets gegenübergestellt. Es wurde im Hinblick auf alle Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden charakteristischen Art (Kranich) führen. Beeinträchtigungen konnten auf Grundlage dieser und der oben ergänzten Prüfung ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Entfernung zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und dem FFH-Gebiet Brohmer Berge konnte die Prüfung der vorkommenden charakteristischen Art Kranich auf den Wirkfaktor 8 (Kollision) beschränkt werden. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten, kann unter Berücksichtigung der folgenden vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahme ausgeschlossen werden:

- Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern (V_{AR} 17)

Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die funktionalen Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten (vgl. PU 10.10, S. 46).

Für die Bewertung der kumulierenden Wirkungen auf das FFH-Gebiet Brohmer Berge ist lediglich der WF 8 „Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“ zu betrachten. Die erfolgte Prüfung untersucht kumulierende Wirkungen von Windenergieanlagen auf das Vorhaben. Ein negatives Zusammenwirken von anderen Vorhaben im Umkreis des FFH-Gebiets Brohmer Berge im Hinblick auf den Umgebungsschutz ist ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben kann dabei ausgeschlossen werden (vgl. PU 10.10, S. 48 ff.).

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der einschlägigen Arten bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes FFH-Gebiet Brohmer Berge in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind mit Durchführung entsprechender schadensbegrenzender Maßnahmen sicher ausgeschlossen.

B IV 3.6.2.5 Weitere Natura2000-Gebiete

Weiterhin liegen die FFH-Gebiete:

- DE 2549-304 „Mühlbach Beeke“ und
- DE2448-374 „Straßburger Mühlenbach-Beeke“

südlich des geplanten Vorhabens in einer Entfernung von ca. 4 km („Mühlbach Beeke“, BB) und ca. 1,5 km („Straßburger Mühlenbach - Beeke“, MV) zur Neubauleitung. Die Vorhabenträgerin hat diese FFH-Gebiete keiner Natura 2000-Vor- oder Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Schutzgebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile (LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL) auszuschließen. Lediglich für Vogelarten wäre als charakteristische Tierarten eine potenzielle Überschneidung von Aktionsräumen mit dem Vorhaben denkbar. In den FFH-Gebieten kommen die nachfolgenden LRT (vgl. SDB der Schutzgebiete) vor. Diesen werden die folgende potenziell vorkommenden charakteristische Vogelarten zugeordnet (vgl. Wulfert et al., 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anhang II: Charakteristische Arten der Lebensraumtypen sowie Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren).

FFH-Gebiet	LRT	Charakteristische Vogelart
DE 2549-304 „Mühlbach Beeke“	3150	Brutvögel: Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Knäkente, Löffelente, Rohrdommel, Schilfrohrsänger, Tafelente, Trauerseeschwalbe; Rastvögel: Knäkente, Krickente, Löffelente, Schnatterente
	3260	Brutvögel: Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Uferschwalbe
	6240	Brutvögel: Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke
	6430	-
	9160	Brutvogel: Mittelspecht
	91E0	-
DE 2448-374 „Straßburger Mühlenbach - Beeke“	3260	Brutvögel: Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Uferschwalbe

Im FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“ DE 2549-304 wird den Brutvogelarten Knäkente, Rohrdommel, Löffelente, Tafelente, Trauerseeschwalbe und Gänsesäger sowie den Rastvogelarten Knäkente, Krickente, Löffelente und Schnatterente der vMGI B bzw. C zugeordnet, d. h. diese Arten gehören den freileitungssensiblen Vogelarten an (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Da sich das Vorhaben jedoch in einer Entfernung von ca. 4 km befindet, findet keine Überschneidung des Vorhabens mit den Aktionsräumen der Arten statt. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Im FFH-Gebiet „Straßburger Mühlenbach – Beeke“ DE 2448-374 wird der Brutvogelarte Gänsesäger der vMGI B zugeordnet, d. h. diese Art gehört den freileitungssensiblen Vogelarten an (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Da sich das Vorhaben jedoch in einer Entfernung von ca. 1,5 km befindet, findet keine Überschneidung des Vorhabens mit den Aktionsräumen der Art statt. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

B IV 3.6.2.6 Zusammenfassung der Ergebnisse der Natura2000 – Verträglichkeitsprüfungen

Auf Grundlage der in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) sicher ausgeschlossen werden können. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung nach § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG bedarf es nicht.

Die vorgelegten Verträglichkeitsprüfungen lassen weder methodische noch inhaltliche Mängel erkennen. Sie basieren auf hinreichenden Bestandserhebungen in Gestalt einer Auswertung des vorhandenen Datenmaterials. Die relevanten Wirkfaktoren werden berücksichtigt. Lediglich für die Trauerseeschwalbe im EU-VSG DE 2448-401 „Brohmer Berge“ sowie für den Kranich als charakteristische Tierart im FFH-Gebiet DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ wurde die Prüfung des Kollisionsrisikos durch die Planfeststellungsbehörde ergänzt.

Dabei hat die Planfeststellungsbehörde auch betrachtet, ob die Bewertung der Erheblichkeit unter dem Einbeziehen schadensbegrenzender Maßnahmen rechtlich zulässig ist. Zusammenfassend für die geprüften Gebiete kommen folgende Maßnahmen zur Anwendung:

- Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern ($V_{AR/FFH17}$),
- Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter ($V_{AR/FFH18}$).

In Bezug auf die Maßnahme V_{AR17} merkte das LfU an, dass eine wirksame Verringerung der Kollisionsgefahr mit schwarz-weißen Spiralmarkern gegeben sei, wenn die Anbringung im mittleren Abschnitt eines Spannungsfeldes (60 % des Feldes) im Abstand von 10 m und zu den Enden des Spannungsfeldes hin im Abstand von 20 – 25 m (40 % des Feldes) erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat im vorliegenden Fall, unter Berücksichtigung der Fachliteratur („Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen“, LIESENJOHANN et al., 2019), keine Zweifel, dass die beantragte Variante der Vogelschutzmarker geeignet ist, artspezifische Verbotstatbestände auszuschließen. Da die Vogelschutzmarker auf beiden Erdseilen im Abstand von 20 m und mit einem Versatz von 10 m je Seil montiert werden, entsteht ein optischer Abstand von 10 m zwischen den Markern (vgl. PU 9.3, S. 44).

Die bauzeitlichen Schutzmaßnahmen entsprechend $V_{AR/FFH18}$ in Verbindung mit der diese Maßnahme ändernden Nebenbestimmung 3.11 tragen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Schutz der betroffenen Brutvögel vor Tötungen und der Zerstörung von Nestern durch Bauarbeiten in verhältnismäßiger Weise unter Beachtung des § 43m EnWG Rechnung. Den seitens des LfU geforderten Konkretisierungen im Rahmen der Stellungnahme vom 03. Dezember 2025 in Bezug auf die bauzeitlichen Schutzmaßnahmen für Vogelarten, wird durch die Nebenbestimmung unter 3.11 Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass mit den o. g. Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der von dem planfestgestellten Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete nachweislich verhindert werden. Das LBGR hat nach Ermittlung sämtlicher Gesichtspunkte des betreffenden Projekts und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse Gewissheit darüber erlangt, dass sich das Projekt nicht dauerhaft nachteilig auf Natura 2000-Gebiete auswirkt. Aus wissenschaftlicher Sicht besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.

B IV 3.7. Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG

B IV 3.7.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind die sog. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Es gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (im Artenschutzbeitrag zusammengefasst als europarechtlich geschützte Arten, vgl. PU 7.3 Kap. 1.2), liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gegebenenfalls sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich wären deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Für Standorte wild lebender Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gilt Entsprechendes.

Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG war für das vorliegend planfestgestellte Vorhaben von einer Prüfung des Artenschutzes unter Beachtung der o. g. Verbotstatbestände nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Da eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für das vorliegend planfestgestellte Vorhaben nicht durchzuführen war, dienen diese lediglich als Anknüpfungspunkt für die abzuleitenden Minderungsmaßnahmen. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 43m EnWG auf das vorliegende Vorhaben wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen (vgl. Kap. B III).

Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG sicherzustellen, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind (vgl. Kap. 0).

B IV 3.7.2 Methodik der Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Als Entscheidungsgrundlage sind die für den Vorhabenbereich maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden SUP heranzuziehen. Das geplante Vorhaben ist als Vorhaben Nr. 53 Bestandteil des Bundesbedarfsplans (BBPI) (Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG). In Vorbereitung auf den BBPI wird durch die Bundesnetzagentur nach § 12c Abs. 2 Satz 1 EnWG ein SUP-Umweltbericht erstellt. Die Vorhabenträgerin hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens naturgutbezogen im Sinne des § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG auf Basis der SUP der Bundesnetzagentur zusammengefasst und aufbereitet (vgl. PU 1.2).

Der von dem entscheidungsgegenständlichen Vorhaben berührte Bereich umfasst ca. 2,45 km und ist im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP eher kleinteilig. Eine detaillierte und konkrete Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (hier speziell bzgl. des besonderen Artenschutzes, d. h. bezogen auf die Naturgüter Tiere und Pflanzen) im Bereich der beantragten Leitungsführung anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP sind allein wenig aussagekräftig und dienen daher nur als rudimentäre Grundlage.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Antragsunterlage „Herleitung der artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen“ (vgl. PU 9.4) eine detailliertere Betrachtung zur Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgelegt. Hinsichtlich des methodischen Vorgehens hat sie sich an aktuellen Methoden und Regelwerken zum Artenschutz orientiert und diese unter Berücksichtigung des § 43m EnWG angewendet. Insbesondere die detaillierte und artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände ist entfallen. Die Auswertung vorhandener Daten hinsichtlich der Relevanz der Arten bleibt

jedoch bestehen. Nur anhand der Betroffenheit der Arten lassen sich die erforderlichen Minderungsmaßnahmen ableiten.

Die „Arbeitshilfe für Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau“ von der BNetzA und dem BfN (BNetzA & BfN (2024)) („Arbeitshilfe Minderungsmaßnahmen“) wird nachfolgend als Arbeitshilfe herangezogen.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit den planfestgestellten Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG und den hierzu erlassenen Nebenbestimmungen sichergestellt, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

B IV 3.7.2.1 Auswertung vorhandener Datengrundlagen

Die Festlegung der Minderungsmaßnahmen darf gemäß § 43m Abs. 2 EnWG auf Grundlage der vorhandenen Daten erfolgen; eigene Kartierungen sind demgemäß regelmäßig nicht durchzuführen.

In Bezug auf das vorliegend planfestgestellte Vorhaben besteht jedoch die Besonderheit, dass § 43m EnWG erst während der Erarbeitung der Antragsunterlagen in Kraft getreten ist, so dass die Kartierungen für das Vorhaben weitgehend bereits abgeschlossen waren. Die Vorhabenträgerin hat somit neben Daten aus behördlichen Katastern und Datenbanken auch die eigenen erhobenen Kartierdaten in die Ermittlung der Minderungsmaßnahmen einbezogen. Die Datengrundlagen beinhalten (vgl. PU 9.4, S. 20):

- Verbreitungskarten des BfN, Stand 2023,
- Rasterdaten von Großvögeln vom LfU und UNB Uckermark, Stand 2022,
- Datenbank Ornitho, Stand 2024,
- Biotoptypenkartierung des LBP, Stand Myotis 2025 und
- Daten bereits vorliegender vorhabenbezogener Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Rastvögel, Fledermäuse, xylobionte Käfer, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Libellen, Falter, Mollusken, Stand 2023 und 2024.

Die vor diesem Hintergrund vorliegende Datengrundlage übersteigt daher sogar die Anforderungen des § 43m Abs. 2 EnWG. Die Datengrundlagen entsprechen weiterhin den Maßgaben auf S. 14f. der Arbeitshilfe Minderungsmaßnahmen; die Daten müssen hinreichend räumlich konkret/genau sowie aktuell sein.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die verwendeten Datengrundlagen geeignet, artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen abzuleiten.

B IV 3.7.2.2 Wirkfaktoren

Zur Feststellung der potenziellen Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens sind die Wirkfaktoren WF 1 bis WF 11 von Bedeutung. Diese sind bereits oben in Kapitel B IV 3.4 dargestellt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten der Wirkfaktoren wird auf die Ausführungen in der Unterlage „Herleitung der artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen“ verwiesen (vgl. PU 9.4, S. 22 ff.).

B IV 3.7.2.3 Relevanzprüfung

Prüfgegenstand im Rahmen der Relevanzprüfung sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG alle in Brandenburg vorkommenden europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine derartige Rechtsverordnung wurde jedoch noch nicht erlassen. Aus allen in Brandenburg vorkommenden europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV wurden anhand der o. g. Datengrundlagen (vgl. Kap. 0) diejenigen Arten bestimmt, die von dem planfestgestellten Vorhaben potenziell betroffen sind und für die daher eine Ableitung von Minderungsmaßnahmen zu erfolgen hat.

Maßnahmenrelevant sind hiernach die folgenden europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG (vgl. PU 9.4, S. 36 f.):

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name
Amphibien	
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Reptilien	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Brutvögel – Gilde der Bodenbrüter	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
Brutvögel – Gilde der Gehölzfreibrüter und Freibrüter der Krautzone der Gehölze	
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser
Brutvögel – Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name
Brutvögel – Gilde der Schilf- und Röhrichtbrüter	
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger
Brutvögel - Rallen	
Gallinula chloroPUS	Teichralle
Rallus aquaticus	Wasserralle
Brutvögel - Enten	
Anas platyrhynchos	Stockente
Brutvögel – Störche/Kraniche	
Grus grus	Kranich
Ciconia ciconia	Weißstorch
Brutvögel – Greifvögel	
Buteo buteo	Mäusebussard
Brutvögel – Rabenvögel	
Corvus cornix	Nebelkrähe

Weiterhin erfolgte der Nachweis eines Krähennestes auf dem Rückbaumast M066.

Eine Betroffenheit weiterer Arten oder Artengruppen, wie Rastvögel, Fledermäuse und sonstige Säugetiere, Libellen, Falter und Weichtiere liegt entsprechend der verwendeten Datengrundlagen zum Abschnitt in Brandenburg nicht vor.

B IV 3.7.2.4 Maßnahmenkatalog

Im Hinblick auf die vorstehend aufgeführten Arten hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar die jeweiligen Maßnahmenerfordernisse unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Wirkfaktoren herausgearbeitet und darauf basierend die folgenden Maßnahmen geplant:

- V_{AR}1: Umweltbaubegleitung / ÖBB
- V_{AR} 11: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien
- V_{AR} 12: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Reptilien
- V_{AR} 14: Kontrolle der rückzubauenden Masten auf Mastbruten
- V_{AR} 15: Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit
- V_{AR} 16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten
- V_{AR} 17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern
- V_{AR} 18: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V_{AR} 19: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Gehölzbrüter
- V_{AR} 20: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Schilf-/Röhrichtbrüter

– A_{CEF}3: Anbringen und Umsetzen von Nisthilfen für Mastbrüter

Hinsichtlich der detaillierten Ausführungen der Maßnahmen wird auf die Inhalte der Maßnahmenblätter verwiesen (vgl. PU 9.3, Anlage 1).

Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen

Diese Maßnahmen stellen – gemeinsam mit den vorgesehenen Nebenbestimmungen – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen dar, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 43m Abs. 2 EnWG zu gewährleisten. Es bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde auch keine Bedenken gegen die Verfügbarkeit und zeitlich rechtzeitige Umsetzbarkeit der von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen.

Geeignet ist eine Minderungsmaßnahme, wenn sie dem vorgenannten Zweck (Vermeidung / Minderung) dient (Hebrock, in: BeckOK EnWG, 18. Ed. 1. März 2026, EnWG § 43m Rn. 33). Nach S. 19 der Arbeitshilfe-Minderungsmaßnahmen soll eine Maßnahme auch dann geeignet sein, wenn sie die Beeinträchtigung einer Art zwar nicht vollständig vermeiden, aber wirksam mindern kann. Insoweit bestehen an der Geeignetheit der vorliegend vorgesehenen Maßnahmen keine Bedenken; es handelt sich ausnahmslos um fachlich etablierte Maßnahmen.

Als verhältnismäßig ist eine Maßnahme anzusehen, wenn sie erforderlich und angemessen ist; wenn es also keine gleichgeeignete und für die Vorhabenträgerin mildere Maßnahme gibt und die Maßnahme im Übrigen verhältnismäßig ist (Hebrock, in: BeckOK EnWG, 18. Ed. 1. März 2026, EnWG § 43m Rn. 33b). Entsprechend den Ausführungen auf S. 20 der Arbeitshilfe Minderungsmaßnahmen hängt die Verhältnismäßigkeit vor diesem Hintergrund davon ab, ob der Maßnahmenaufwand zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der damit voraussichtlich zu vermeidenden / zu mindernden Beeinträchtigungen einer Art steht. Dabei sei der Maßnahmenaufwand (Komplexität, Kosten, Zeit) ins Verhältnis zum naturschutzfachlichen Nutzen zu setzen. Dieser umfasst nicht nur die (z.B. qualitative und quantitative sowie räumliche oder zeitliche) Dimension der Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen, sondern auch die Schutzwürdigkeit bzw. -bedürftigkeit der betreffenden Art(en), wobei z.B. ihr Gefährdungsgrad, ihre Seltenheit und ihr Erhaltungszustand zu berücksichtigen sind.

B IV 3.7.2.5 Artspezifische Ableitung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen

Amphibien und Reptilien

Hinsichtlich der Artengruppe Amphibien liegt kein Eingriff in (potenzielle) Laichgewässer vor. Allerdings besteht eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Wanderdistanz um nachweislich genutzte Lebensräume der Arten. Eine Tötung oder Verletzung der Arten ist daher im Zuge der Migrationen durch die Baufelder nicht ausgeschlossen (WF 1 baubedingte Inanspruchnahme von Flächen und WF 2 baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung)). Insbesondere südöstlich des Neubaumastes M333 befinden sich Lebensräume mit hoher Werteinstufung für den Laubfrosch, weshalb den Masten M333 und M334 auch der Konflikt T9 Potenzielle Beeinträchtigung von Amphibien zugeordnet wird.

Weiterhin wird der Konflikt auch dem Rückbaumast M065A und dessen Baustellenflächen zugeordnet.

Von den genannten Wirkfaktoren ist ebenfalls die Zauneidechse aus der Artengruppe der Reptilien betroffen. Insbesondere zwischen den Neubaumasten M333 und M334 befinden sich Lebensräume mit hoher Werteinstufung für die Zauneidechse, weshalb den genannten Masten auch der Konflikt T10 Potenzielle Beeinträchtigung von Reptilien zugeordnet wird.

Um die Auswirkungen auf die betroffenen Anhang IV-Arten zu mindern, sieht die Planung folgende, geeignete artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen unter Beachtung des § 43m Abs. 2 EnWG vor:

- V_{AR} 1: Umweltbaubegleitung / ÖBB (gesamter Trassenverlauf)
- V_{AR} 11: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien (an M333, M34 und M065A)
- V_{AR} 12: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Reptilien (an M333, M34)

Weiterhin plant die Vorhabenträgerin ergänzend zu den artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen die Umsetzung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

- V7: Mahd von Bauflächen vor Baubeginn
- V8: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit

Zu den Maßnahmen V_{AR} 11 und V_{AR} 12 liegt eine Stellungnahme des LfU vom 03. Dezember 2025 vor. Die Maßnahmen V_{AR} 11 und V_{AR} 12 werden um die Nebenbestimmungen 3.7 bis 3.10 ergänzt, um den Forderungen der LfU Rechnung zu tragen. Nachfolgend finden sich die entsprechenden Begründungen.

Die Maßnahme V_{AR}11 sieht für die im Maßnahmenblatt (vgl. PU 9.3, Anlage 1) genannten Bereiche den Bau / Rückbau außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien vor, d. h. außerhalb der Monate Februar bis Oktober. Sollte dies nicht möglich sein und die Bauarbeiten müssen innerhalb der Aktivitätszeit von Februar bis Oktober durchgeführt werden, ist die Aufstellung von Amphibienschutzzäunen um die Bauflächen erforderlich. Aufgrund des Vorkommens des Laubfroschs, der über ein hervorragendes Haft- und Klettervermögen verfügt, ist zu beachten, dass der Amphibienschutzzaun an den Masten M333 und ggf. M334 mit einem Überstiegschutz zu versehen ist. Daher wird unter der Nebenbestimmung 3.7 die Maßnahme V_{AR}11 insofern präzisiert, als dass der Überstiegschutz ein Überwinden des Amphibienschutzzaunes durch den Laubfrosch in Richtung der Baustelleneinrichtungs- und Montageflächen verhindern soll. Damit ist, entgegen der Forderung des LfU, dass eine strikte Bauzeitenregelung von März bis Mai während der Anwanderung zum Laichgewässer für den Laubfrosch einzuhalten ist, nicht erforderlich.

Entsprechend der Maßnahme V_{AR}12 für Reptilien sind die im Maßnahmenblatt genannten Bereiche abzuzäunen (vgl. PU 9.3, Anlage 1). Entsprechend des Maßnahmenblattes sollen die Zäune einseitig querbar sein, um ein selbstständiges Verlassen des Baufeldes den Tieren zu ermöglichen. Unter der Nebenbestimmung 3.7 wird darüber hinaus ergänzt, dass auch die

einseitigen Fluchtmöglichkeiten mit einem Überstiegschutz im Bereich der Neubaumaste M333 und M334 ausgestattet werden müssen. Dies ergibt sich aufgrund des gleichzeitigen Vorkommens des kletterbegabten Laubfroschs, dessen Einwanderung in das Baufeld verhindert werden soll. Weiterhin sind die vorkommenden und nicht selbstständig abgewanderten Individuen abzufangen und in angrenzende artgeeignete Habitatflächen zu verbringen (zu den Einzelheiten wird auf das planfestgestellte Maßnahmenblatt verwiesen). Dabei ist zu beachten, dass entsprechend der Nebenbestimmung 3.7, der Abfang mit Beginn der Aktivitätsphase März/April zu beginnen und bis Anfang Mai anzudauern hat, um die Aktivitätszeit der adulten Tiere zu berücksichtigen. Da der Lebensraum entsprechend der PU Faunistische Sonderuntersuchungen als Sommerlebensraum gekennzeichnet ist, ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht mit Reproduktion und Jungtieren zu rechnen. Zudem werden unter den Nebenbestimmungen 3.9 und 3.10 weitere Anforderungen an den Reptilienzaun, den Abfang und dessen Dokumentation benannt, um deren fachliche richtige Ausführung zu gewährleisten.

In Bezug auf die Forderung des LfU, im Hinblick auf die festzusetzenden Maßnahmen V_{AR}11 und V_{AR}12 dürfe die ÖBB den erforderlichen Umfang der Maßnahmen vor Ort räumlich und zeitlich anpassen, wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmungen 3.7 und 3.8 hinreichend Rechnung getragen. Weitere Aufgaben und Anforderungen an die ÖBB werden unter der Nebenbestimmung 3.4 definiert, um einen angemessene fachliche Qualität sicherzustellen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Forderung des LfU, es seien Aufwertungsmaßnahmen (als vorgezogene CEF-Maßnahme) zur Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Zauneidechse auf den Flächen, in die die Zauneidechsen umgesetzt werden sollen, vor dem Eingriff funktional umzusetzen, unbegründet. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist die Begründung der Vorhabenträgerin plausibel, wonach gemäß V_{AR}12 die Verbringungsflächen in der Nähe der Abfangflächen in Abhängigkeit von deren Ausstattung ggf. zuvor mit als Verstecke geeigneten Strukturen (z.B. Reisighaufen) anzureichern sind, um Konkurrenz und Prädation zu vermeiden. Zudem befinden sich die betroffenen Maststandorte auf Ackerflächen, welche nicht als Reptilienhabitate kartiert wurden, sodass nicht in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse eingegriffen wird.

Der Forderung des LfU, zur Unterstützung des Abfangs und um zusätzlich ein „natürliches“ Abwandern hin zu den angrenzenden Flächen außerhalb des Baufeldes zu begünstigen, könne je nach Örtlichkeit ein streifenförmiger Rückschnitt der Bodenvegetation (keine Rodungen) innerhalb des Baufeldes erfolgen, wird seitens der Vorhabenträgerin durch die ergänzende Maßnahme Mahd der Bauflächen vor Baubeginn (V7) nachgekommen.

Brutvögel

Für Brutvögel der Gilden Bodenbrüter (Feldlerche, Grauammer, Wachtel), Gehölzbrüter und Freibrüter der Krautzone der Gehölze (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Gelbspötter, Goldammer, Neuntöter, Pirol, Ringeltaube, Sprosser), Höhlen und Nischenbrüter (Feldsperling, Star, Wendehals) und Schilf- und Röhrichtbrüter (Rohrhammer, Teichohrsänger) sowie für mastbrütende Arten (Nebelkrähe) kommt es vorhabenbedingt zu direkten Eingriffen in Bruthabitate im Zuge der Baufeldfreimachung (WF 1 baubedingte Inanspruchnahme von Flächen) sowie im Zuge der Trassenpflege für gehölzbrütende Arten (Wirkfaktor WF 9 bau-

und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzstreifen).

Die Arten wurden, in Abhängigkeit ihrer Habitatansprüche und der vorliegenden Habitatausstattung, verteilt über den gesamten Schutzstreifen hinweg nachgewiesen. Unter dieser Berücksichtigung ergeben sich folgende Konflikte (vgl. PU 9.3, Anlage 2):

- T2 Potenzielle Beeinträchtigung von Offenlandarten (Bodenbrüter) im gesamten Trassenverlauf (mit Ausnahme von Waldschneisen),
- T4 Potenzielle Beeinträchtigung von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme im gesamten Trassenverlauf,
- T5 Potenzielle Beeinträchtigung von Mastbrütern (Brustmastverlust) am Rückbaumast M066A,
- T6 Potenzielle Beeinträchtigung von Vögeln durch Gehölzschnitt/ -rodung an den Neubaumasten M333 und M336 sowie an den Rückbaumasten M065A und M067A und
- T7 Potenzielle Beeinträchtigung von Vögeln (Schilf-, Röhrichtbrüter) am Neubaumast M333 sowie am Rückbaumast M065A.

Weiterhin wurden in Brandenburg die Arten Mäusebussard, Stockente, Teichhuhn, Wasserralle und Weißstorch nachgewiesen. Da sich die Nachweise außerhalb des Schutzstreifens befinden, ist eine Beeinträchtigung durch die WF 1 und 9 auszuschließen (vgl. PU Faunistische Sonderuntersuchungen – Gesamtbericht i. V. m. der Anlage Ergebnisse der Revierkartierung 2025). Zudem befindet sich zwischen den Rückbaumasten M068A und M067A der Nachweis eines Kranichbrutplatzes. Eine Inanspruchnahme im Sinne der WF 1 und 9 liegt jedoch nicht vor (vgl. PU 9.3, Anlage 2).

Um die Auswirkungen auf die betroffenen europäischen Vogelarten zu mindern, sieht die Planung folgende geeignete artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen unter Beachtung des § 43m Abs. 2 EnWG vor:

- V_{AR}1: Umweltbaubegleitung / ÖBB (gesamter Trassenverlauf; aufgrund von T2, T4, T5, T6, T7)
- V_{AR}14: Kontrolle der rückzubauenden Masten auf Mastbruten (alle Rückbaumaste; aufgrund von T4, T5)
- V_{AR}15: Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit (an M066A, ggf. weitere Rückbaumaste; aufgrund von T5)
- V_{AR}18: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter (gesamter Trassenverlauf; aufgrund von T2, T4)
- V_{AR}19: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Gehölzbrüter (an M333, M336, M065A, M067A; aufgrund von T4, T6)
- V_{AR}20: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Schilf- / Röhrichtbrüter (an M333, M065A; aufgrund T4 und T7)

- A_{CEF}3: Anbringen und Umsetzen von Nisthilfen für Mastbrüter (an M336; aufgrund von T5)

Weiterhin plant die Vorhabenträgerin ergänzend zu den artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen die Umsetzung folgender Vermeidungsmaßnahme:

- V7: Mahd von Bauflächen vor Baubeginn (gesamter Trassenverlauf, aufgrund von T2, T4)

Die bauzeitlichen Schutzmaßnahmen entsprechend V_{AR} 18, V_{AR} 19 und V_{AR} 20 in Verbindung mit der diese ändernden Nebenbestimmung 3.11 tragen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Schutz der betroffenen Brutvögel vor Tötungen und der Zerstörung von Nestern durch Bauarbeiten in verhältnismäßiger Weise unter Beachtung des § 43m EnWG Rechnung. Den seitens des LfU geforderten Konkretisierungen im Rahmen der Stellungnahme vom 03. Dezember 2025 in Bezug auf die bauzeitlichen Schutzmaßnahmen für Vogelarten, wird durch die Nebenbestimmung 3.11 Rechnung getragen.

Durch die in der Maßnahmen V_{AR}14 (Kontrolle der rückzubauenden Masten auf Mastbruten) und V_{AR}15 (Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit) werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde Mastbrüter entsprechend geschützt. Es bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zudem keine Bedenken an der Verfügbarkeit der Maßnahme A_{CEF}3 (Anbringen von Nistkästen für Mastbrüter).

Weiterhin ist der WF 3 (Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen) für die Arten Nebelkrähe und Kranich relevant. Der Kranich wurde zwischen den Rückbaumasten M068A und M067A innerhalb seiner artspezifischen Fluchtdistanz nachgewiesen. Weiterhin erfolgte der Nachweis eines Krähennestes auf dem Rückbaumast M066 (vgl. PU 9.3, Anlage 1). Hieraus leitet sich folgender Konflikt ab:

- T3: Potenzielle bau- und betriebsbedingte Störung von Vögeln an den Rückbaumasten M066A und M068A

Eine Betroffenheit weiterer Brutvogelarten lässt sich entweder aufgrund der Nachweise außerhalb des Schutzstreifens und der entsprechend geringen artspezifischen Fluchtdistanzen (Mäusebussard, Stockente, Teichhuhn, Wasserralle und Weißstorch) oder aufgrund der bereits festgelegten und in der Nebenbestimmung 3.11 konkretisierten Bauzeitenregelung (Gilde der Bodenbrüter, Gehölzbrüter, Freibrüter der Krautzone der Gehölze, Höhlen- und Nischenbrüter sowie Schilf-/ Röhrichtbrüter) ausschließen.

Um die Auswirkungen auf die betroffenen europäischen Vogelarten zu mindern, sieht die Planung folgende geeignete artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen unter Beachtung des § 43m Abs. 2 EnWG vor:

- V_{AR}1: Umweltbaubegleitung / ÖBB (gesamter Trassenverlauf)
- V_{AR}16: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für störungsempfindliche Brutvogelarten (an M066A, M068A; aufgrund von T3)

Weiterhin plant die Vorhabenträgerin ergänzend zu den artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen die Umsetzung folgender Vermeidungsmaßnahme:

- V7: Mahd von Bauflächen vor Baubeginn (gesamter Trassenverlauf, aufgrund von T3)
- V8: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit (gesamter Trassenverlauf, aufgrund von T3)

Durch Arbeiten, die innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen im Umkreis von Brutvorkommen empfindlicher Arten, aber außerhalb der Brutzeit, durchgeführt werden, werden Störungen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in verhältnismäßiger Weise abgewendet. Unter der Nebenbestimmung 3.11 wird zudem präzisiert, unter welchen Maßgaben auch während der Brutzeit Maßnahmen durchgeführt werden können.

Maßnahmenrelevant ist zudem der WF 8 (anlagenbedingte Verletzung / Tötung durch Kollision). Besonders prüfrelevant sind die Arten der vMGI-Klassen A und B. Arten der vMGI-Klasse C sind nur in regelmäßig verortbaren Ansammlungen prüfrelevant, die in Brandenburg nicht nachgewiesen werden konnten. Zu den in Brandenburg nachgewiesenen und freileitungssensiblen Brutvogelarten gehören der Kranich und Weißstorch. Darüber hinaus kann eine Betroffenheit der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Brutvogelarten Fischadler, Flusseeschwalbe, Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler aufgrund der großen Aktionsräume gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) nicht ausgeschlossen werden (vgl. PU KSR Brutvögel Brandenburg und KSR Rastvögel Brandenburg). Es leitet sich folgender Konflikt ab:

- T1: Potenzielle Beeinträchtigung von Vögeln durch Kollision mit dem Erdkabel im gesamten Trassenverlauf

Um die Auswirkungen auf die betroffenen europäischen Vogelarten zu mindern, sieht die Planung folgende geeignete artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen unter Beachtung des § 43m Abs. 2 EnWG vor:

- V_{AR17}: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern (gesamter Trassenverlauf; aufgrund von T1)

Ergänzung zu Rastvögeln

Im Land Brandenburg konnten keine relevanten Rastgebiete, Rast- und Ruhegewässer, Schlafplätze oder sonstige relevante Ansammlungen nachgewiesen werden. Eine relevante bauzeitliche Betroffenheit von Rastvögeln lässt sich daher nicht ableiten. Darüber hinaus ist eine Betroffenheit der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Rastvogelarten Kiebitz, Saatgans, Schwarzstorch und Weißstorch (der vMGI-Klassen A und B) aufgrund der großen Aktionsräume gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) jedoch nicht auszuschließen (vgl. PU KSR Brutvögel Brandenburg und KSR Rastvögel Brandenburg). Es leitet sich folgender Konflikt ab:

- T1 Potenzielle Beeinträchtigung von Vögeln durch Kollision mit dem Erdkabel im gesamten Trassenverlauf

Um die Auswirkungen auf die betroffenen europäischen Vogelarten zu mindern, sieht die Planung folgende geeignete artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen unter Beachtung des § 43m Abs. 2 EnWG vor:

- V_{AR}17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern (gesamter Trassenverlauf; aufgrund von T1)

In Bezug auf die Maßnahme V_{AR} 17 merkte das LfU an, dass eine wirksame Verringerung der Kollisionsgefahr mit schwarz-weißen Spiralmarkern gegeben sei, wenn die Anbringung im mittleren Abschnitt eines Spannungsfeldes (60 % des Feldes) im Abstand von 10 Metern und zu den Enden des Spannungsfeldes hin im Abstand von 20 – 25 m (40 % des Feldes) erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat im vorliegenden Fall, unter Berücksichtigung der Fachliteratur („Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen“, LIESENJOHANN et al., 2019), keine Zweifel, dass die beantragte Variante der Vogelschutzmarker geeignet ist, artspezifische Verbotstatbestände auszuschließen. Da die Vogelschutzmarker auf beiden Erdseilen im Abstand von 20 m und mit einem Versatz von 10 m je Seil montiert werden, entsteht ein optischer Abstand von 10 m zwischen den Markern (vgl. PU 9.3, S. 44).

Die das gesamte Vorhaben begleitende Maßnahme V_{AR} 1: Umweltbaubegleitung / ÖBB wird unter der Nebenbestimmung 3.3 präzisiert. Dadurch wird auch den Forderungen des Landkreises Uckermark in der Stellungnahme vom 03. Dezember 2025, entsprochen.

Im Übrigen wird den Forderungen des LfU zum besonderen Artenschutz aus der Stellungnahme vom 3. Dezember 2025 in den planfestgestellten Unterlagen (vgl. PU 9.3, Anlage 1) sowie mittels der Nebenbestimmungen in Kap. A IV 3 entsprochen.

Ergänzung zu Fledermäusen:

Im Land Brandenburg konnten keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Eine relevante Betroffenheit von Fledermäusen lässt sich daher für Brandenburg nicht ableiten. Darüber hinaus ist eine Betroffenheit der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten (Abendsegler, Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus), die zwischen den Rückbaumasten M064 - M065 und M70 - M071 sowie zwischen den Neubaumasten M340 – M341 nachgewiesen werden konnten, grundsätzlich denkbar (vgl. PU 12.1.6 Faunistische Sonderuntersuchungen Fledermäuse).

Um etwaige Auswirkungen auf die betroffenen Fledermäuse zu mindern, sieht die Planung in Mecklenburg-Vorpommern folgende geeignete artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen unter Beachtung des § 43m Abs. 2 EnWG vor (vgl. PU 9.1):

- V_{AR} 1: Umweltbaubegleitung / ÖBB,
- V_{AR}13: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Fledermäuse und
- A_{CEF}1: Anbringung von Fledermauskästen.

Zudem sieht die Vorhabenträgerin folgende Vermeidungsmaßnahme vor:

- V8: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit.

Damit werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde angemessene Maßnahmen zum Schutz der vorkommenden Tiere angewandt. Die detaillierte Prüfung und Bewertung der vom Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen im Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern über die in MV vorkommenden Fledermäuse unterliegt jedoch der Planfeststellungsbehörde in MV.

B IV 3.7.3 Finanzieller Ausgleich gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Ungeachtet der festgesetzten Minderungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin gemäß § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Dieser Ausgleich gemäß § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG war gemäß Satz 3 zusammen mit dieser Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Dies ist mit der Festsetzung in der Nebenbestimmung 3.12 erfolgt.

Die Höhe der Zahlung beträgt gemäß § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG 25.000,00 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Das planfestgestellte Vorhaben weist eine Gesamtlänge von insgesamt 2,45 km auf. Daraus ergibt sich der festgesetzte **Betrag i. H. v. 75.000,00 Euro** (3 km x 25.000,00 Euro).

B IV 3.8. Horstschutz

Gemäß § 19 Abs. 1 BbgNatSchAG ist es zum Schutz der Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus verboten

1. im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August
 - a. land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Maschineneinsatz durchzuführen oder
 - b. die Jagd auszuüben, mit Ausnahme der Nachsuche,
3. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort jagdliche Einrichtungen zu bauen.

Der § 19 Abs. 1 Satz 1 BbgNatSchAG gilt, mit Ausnahme des Verbots in Nummer 2 Buchstabe b, nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten Feldflur befinden, sowie für Kraniche, die in der bewirtschafteten Feldflur nisten. Die Schutzfrist in Satz 1 Nummer 2 beginnt um die Horststandorte der Seeadler und Uhus bereits am 1. Januar; sie endet um den Nistplatz der Kraniche bereits am 30. Juni.

Von dem Vorhaben sind keine Horststandorte der Adler sowie von Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörchen, Kranichen, Sumpfohreulen und Uhus betroffen. Es befinden sich keine Horststandorte der vorgenannten Vogelarten im Umkreis von 100 m um

das Vorhaben. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 19 BbgNatSchAG ist vorhabenbedingt auszuschließen (vgl. PU 9.4, S. 16 f.).

B IV 3.9. Forstwirtschaft

Gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG ist Wald im Sinne des LWaldG jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche. Nach § 2 Abs. 2 LWaldG gelten als Wald auch

1. kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen,
2. Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, unterirdische, baumfrei zu haltende Trassen bis zu zehn Meter Breite,
3. Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze
4. weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Uckermark, gibt in seiner Stellungnahme vom 21. Oktober 2025 an, dass durch das Vorhaben im Land Brandenburg keine Waldflächen im Sinne § 2 LWaldG berührt bzw. in Anspruch genommen werden. Nachteilige Wirkungen auf in der Nähe befindliche Waldflächen seien nicht zu erwarten, sodass es seitens der unteren Forstbehörde keine Bedenken oder Zusätze zum Vorhaben gibt.

Forstrechtliche Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde demnach nicht entgegen.

B IV 3.10. Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen auch keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Regelungen zur Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach den § 36 WHG, § 87 BbgWG zwingend zu beachtende Vorgaben.

B IV 3.10.1 Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele der WRRL wurde von der Vorhabenträgerin ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt (PU 11.3), in dem geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (OWK und GWK) eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL - § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL - § 47 WHG) zu erwarten ist. Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das hier planfestgestellte Vorhaben (im Abschnitt Brandenburg) mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL vereinbar ist und nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper führt. Die im Fachgutachten getroffenen Aussagen und Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der am Verfahren beteiligten Fachbehörden hinsichtlich ihrer Ergebnisse nicht zu beanstanden. Im Rahmen des

Beteiligungsverfahrens haben die zuständige UWB und die OWB somit zum Ausdruck gebracht, dass das Vorhaben die Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 Abs. 1 und 47 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt.

B IV 3.10.2 Oberirdische Gewässer

Gem. § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Das ökologische Potenzial bezieht dabei anders als der ökologische Zustand, welcher ausschließlich natürliche Einflussfaktoren betrachtet, auch die Einflüsse der menschlichen Nutzung auf das betrachtete Gewässer mit ein. Das max. erreichbare Bewirtschaftungsziel ist beim ökologischen Potenzial daher nicht allein durch natürliche Faktoren begrenzt, sondern auch durch die unvermeidbaren Veränderungen als Folge der menschlichen Nutzung. Insoweit handelt es sich beim ökologischen Potenzial um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Anforderungsmaßstab.

Bezugsgegenstand für die Beurteilung von Zustand und Zielkonformität ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen auf diese Gewässer eine Wirkrelevanz für den betrachteten Wasserkörper haben, also potenziell dazu geeignet sind, mittelbar Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper auszulösen (BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506 u. 543)).

Die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials von OWK ist in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) normiert. So sieht § 5 Abs. 1 S. 2 OGewV für die Bewertung eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Zuordnung eines OWK zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen Qualitätskomponenten, bei deren Beurteilung unterstützend auch die hydromorphologischen sowie die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten heranzuziehen sind. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu und die Einstufung des Gesamtzustands richtet sich nach der jeweils schlechtesten Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente (BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 182 u. 188 f). Die Einstufung des chemischen Zustands bzw. Potenzials eines OWK richtet sich hingegen ausweislich § 6 S. 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tab. 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen (UQN). Im Unterschied zum ökologischen Zustand/Potenzial erfolgt hinsichtlich des chemischen Gewässerzustands lediglich eine Unterscheidung in die Bewertungsstufen "gut" (bei Erfüllung aller UQN) oder "nicht gut" (bei Überschreitung einer UQN).

Eine nach § 27 WHG unzulässige Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Qualitätsklasse (Klassensprung) verschlechtert (EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung). Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung

unzulässig (EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung). Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 WHG) immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet (BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 584)). Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Um die Konformität mit den gesetzlich normierten Bewirtschaftungszielen nachzuweisen, war das planfestgestellte Vorhaben diesbezüglich näher zu untersuchen. Eine nähere Untersuchung ist lediglich dann entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkpfad gibt (BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Prüfrelevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen (BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 196 u. 225). Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insb. jüngere valide Daten vor (BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 488 f.)).

Vom planfestgestellten Vorhaben in Brandenburg wird der OWK „Goldbach / Kepelshagener Graben“ [DERW_DEMV_UECK-2100] gequert. Dieser OWK weist ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial und einen schlechten chemischen Zustand auf. Potenziell können sich durch das Vorhaben aus dem Baugeschehen, der Anlage selbst und betriebsbedingten Aktivitäten zur Wartung und Reparatur sowie dem Schneidenmanagement im unmittelbaren Umfeld von OWK nachteilige Auswirkungen auf die biologischen sowie unterstützenden Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands und auf den chemischen Zustand des ergeben.

Unmittelbar nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial und die biologischen sowie die unterstützenden Qualitätskomponenten treten, wie die Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt hat, nicht auf bzw. können mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Alle Neubau-Maststandorte des planfestgestellten Vorhabens in Brandenburg liegen außerhalb des Gewässers und des 5 m breiten Gewässerrandstreifens. Ferner sind die Maststandorte so weit vom Gewässer entfernt, dass ein Einfluss dieser Standorte auf die Entwicklungsziele ausgeschlossen werden kann. Die Entfernung - des am nächsten zu einem Gewässer befindlichen Neubaumaststandortes M338 - beträgt ca. 135 m (vgl. PU 11.3, S. 32). In den Rückbauabschnitten werden zudem bestehende Versiegelungen zurückgebaut. Anfallende Niederschläge im Bereich der Mastneubaustandorte sowie in den Rückbauabschnitten werden in den angrenzenden Flächen direkt versickert. Veränderungen der Abflussmengen und damit der unterstützenden Qualitätskomponente "Wasserhaushalt" in dem Gewässer des OWK sollen daher gem. den Darlegungen der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten sein (vgl. PU 11.3, S. 22). Dies ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar, da es sich bei den Versiegelungen im Bereich der Neubaumasten um die verhältnismäßig kleinen Flächen der Mastfundamente handelt. Zu berücksichtigen ist in Bezug auf den Rückbau ferner, dass sich die Arbeitsfläche für den Bestandsmast M065A und die Zuwegungen für den Rückbau der Bestandsmasten M066A und M065A im gleichen ober- sowie unterirdischen Einzugsgebiet des Gewässers im OWK

liegen. Der OWK ist in diesem Abschnitt verrohrt. Die Verrohrung verläuft ca. 20 m westlich der für den Rückbau des Fundamentes notwendigen Baugrube (vgl. Stellungnahme OWB vom 13.10.2025). Eine Beeinträchtigung durch die Zuwegungen, die Arbeitsfläche oder die Baugrube ist gem. den Darlegungen der Vorhabenträgerin ausgeschlossen (vgl. PU 11.3, S. 22). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass sie die Maßnahmen zum Rückbau der Bestandsleitung in den vorgenannten Bereichen mit den für die Durchführung der Maßnahmen zur Gewässerentwicklung zuständigen Behörden zeitlich abstimmen wird. Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass eine Beeinträchtigung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Zudem teilte das Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 13.10.2025 mit, dass es mittelfristig im Vorhabenbereich keine konkreten Maßnahmen zur Gewässerentwicklung des Oberflächenwasserkörpers „Goldbach / Kepelshagener Graben“ plant. Die im aktuellen Steckbrief zum OWK enthaltenen Maßnahmen werden ebenfalls vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

Zur bauzeitlichen Erschließung der Maststandorte (Zuwegung) soll die vorhandene Gewässerüberfahrt (Dorfstraße in Wismar) zur Querung über den OWK genutzt werden. Sowohl der Rückbau- als auch der Neubaubereich des Vorhabens queren den OWK „Goldbach / Kepelshagener Graben“ in einem verrohrten Bereich (vgl. PU 11.3, S. 22). Bauzeitliche Versiegelungs- und Teilversiegelungsmaßnahmen finden außerhalb des Oberflächengewässers und dessen Gewässerrandstreifens statt. Das auf den dauerhaft und temporär (teil-)versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird auf den direkt angrenzenden Nebenflächen versickert. Eine Veränderung der Summe der ober- und unterirdischen Abflussmenge wird somit von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der Qualitätskomponente "Wasserhaushalt" ist somit nicht zu besorgen.

Mit der Freileitung quert auch der beidseitige Schutzstreifen um die Leitungstrasse das Gewässer. Infolge der Aufwuchshöhenbeschränkungen innerhalb dieses Schutzstreifens kommt es zu Veränderungen an ggfs. bestehenden Ufergehölzen (Rückschnitt). Jedoch können Ufergehölze unter Berücksichtigung der Höhenbeschränkung weiterhin das betreffende Gewässer begleiten und werden das Gewässer lediglich auf einem sehr kurzen Abschnitt (bezogen auf die Gesamtlänge der zugehörigen OWK) von der Freileitung überspannen, sodass indirekte Beeinträchtigungen auf die Gewässermorphologie von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar als vernachlässigbar bewertet werden (vgl. PU 11.3, S. 25).

Gem. Baugrundvoruntersuchung ist zum Aushub von Baugruben für die Mastfundamente im Land Brandenburg an keinem Maststandort des Neubaus eine Wasserhaltung erforderlich (vgl. PU 6.2 i.V.m. PU 11.3, S. 29 f.). Bei der Bohrung durchtrennte wasserführende Schichten werden direkt wieder versiegelt. Für den – im Planfeststellungsverfahren zugesagten - kompletten Rückbau der Bestandsfundamente (Pilze) ist ebenfalls keine Grundwasserhaltung erforderlich (vgl. Zusage vom 07.01.2026, ergänzt am 25.06.2026). Da bei den Bestandsmasten in Brandenburg Grundwasserflurabstände von mindestens 20 m vorliegen und auch keine Moorböden oder andere empfindliche Böden im Bereich der Bestandsmasten vorhanden sind.

Auch unmittelbar nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand und die Qualitätskomponente Fauna treten, wie die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt hat, nicht auf bzw. können mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Bauzeitlich sowie durch regelmäßig erforderliche Wartungsarbeiten kommt es in geringem Umfang und zeitlich begrenzt zum Verkehr von Kraftfahrzeugen mit entsprechenden stofflichen Emissionen. Hinzu kommen im Abstand von mehreren Jahren erforderliche Neu-Anstriche der Masten. Die hierbei auftretenden Emissionen sind jedoch sehr gering und räumlich eng begrenzt. Sie werden zudem wie von der Vorhabenträgerin dargelegt durch Maßnahmen der guten fachlichen Praxis sowie die vorhandenen Gewässerrandstreifen weiter minimiert. In der Summe wird daher eine Verschlechterung des Gewässerzustands ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine mittelbare Beeinträchtigung des chemischen Zustands des OWK über Oberflächenabfluss oder das Grundwasser nicht zu erwarten. Lagerflächen sind vom Vorhabenträger ausschließlich außerhalb der Gewässerrandstreifen vorgesehen. Es sind zur Vermeidung stofflicher Einträge in Gewässer und den Boden geeignete Schutzmaßnahmen (V4, V5) hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen.

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben im Abschnitt Brandenburg nicht entgegen. Maßgebliche Bewirtschaftungsziele für den betroffenen OWK werden durch das Vorhaben mangels Wirkbeziehung nicht berührt. Mittelfristig plant das Landesamt für Umwelt im Vorhabenbereich keine konkreten Maßnahmen zur Gewässerentwicklung des Oberflächenwasserkörpers „Goldbach / Kepelshagener Graben“. Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf oberirdische Gewässer gegeben. Dieses Ergebnis wird von der beteiligten OWB geteilt.

B IV 3.10.3 Grundwasser

Gem. § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Maßgeblich für einen guten mengenmäßigen Zustand ist insb. ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Analog zur Oberflächengewässerverordnung sind die dezidierten Regelungen für das Grundwasser in der Grundwasserverordnung (GrwV) normiert. Ausweislich des § 5 Abs. 1 S. 1 GrwV sind als Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insb. liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird (EuGH, Ur. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 94), Zubringer Ummeln).

In Bezug auf die dargestellten gesetzlichen Normierungen liegt für das Grundwasser kein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG durch das planfestgestellte Vorhaben vor. Umfang und Intensität der vorhersehbaren Auswirkungen durch Bau, Betrieb und Anlagenbestand sind gering. Dieses bereits geringe Auswirkungsniveau wird ferner durch die Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 weiter minimiert, sodass eine Verschlechterung des

Grundwasserzustands – sowohl mengenmäßig als auch stofflich – ausgeschlossen werden kann.

Das Vorhaben wird im Bereich des GWK Uecker ID: DEGB_DEBB_ODR_OF_2 umgesetzt, welcher sich in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand befindet.

Potenziell können durch das Vorhaben in Abhängigkeit von den jeweiligen hydrogeologischen Bedingungen am Eingriffsstandort Beeinträchtigungen infolge baulicher Aktivitäten an den Maststandorten, anlagebedingt durch die Mastfundamente sowie betriebsbedingt im Zuge von Reparatur- und Wartungsarbeiten ausgelöst werden. Die Vorhabenträgerin hat jedoch in ihren Unterlagen ausführlich und fachlich nachvollziehbar dargelegt, dass die hierdurch zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht zu einer Verschlechterung des Zustands des GWK führen.

Während der Bauphase werden temporär versickerungsfähige Flächen (teil)versiegelt. Das auf diesen im Vergleich zur Gesamtfläche der betroffenen GWK extrem kleinen Flächen anfallende Niederschlagswasser wird direkt auf den Nebenflächen versickert. Die Grundwasserneubildung wird somit nicht verringert. Da die versickernden Böden das temporär zusätzlich anfallende Wasser mit aufnehmen können, übernehmen sie in Bezug auf das Niederschlagswasser für die Dauer der Eingriffe auch die Filter- und Pufferfunktion der beanspruchten Böden hinsichtlich eines möglichen Schadstoffeintrags. Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des GWK durch die bauzeitlich bedingte (Teil-)Versiegelung von Flächen können daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

Nicht vollständig ausgeschlossen sind demgegenüber geringfügige vorhabenbedingte Schadstoffbelastungen des versickernden Wassers durch Baustellenverkehr und Leckagen oder Havarien. Diesem - zudem auch betriebsbedingt im Zuge von Wartung und Reparatur bestehenden - möglichen Risiko begegnet die Vorhabenträgerin durch die Definition und Einrichtung von Bauausschlussflächen u. a. im Bereich von Randstreifen zu Gewässern, die von jeglicher baubedingten Inanspruchnahme ausgenommen sind. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt zudem, Maschinen nach dem Stand der Technik einzusetzen und regelmäßig zu warten, um Schadstoffeinträge auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind stoffliche Einträge über die Versickerung von (Schad-)Stoffen und damit Wirkbeziehungen mit Auswirkungen auf den chemischen Zustand des GWK nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Ein weiterer möglicher baubedingter Wirkpfad besteht im Zuge des geplanten Rückbaus von Bestandsmasten. Diese weisen blei-, cadmium- und zinkhaltige Farbanstriche aus, die bei unsachgemäßer Handhabung und Entsorgung in das Grundwasser gelangen könnten. Der - in jedem Fall sehr geringe Mengen betreffende - Eintrag dieser Schadstoffe in das Grundwasser wird durch die festgelegte Maßnahme V4 mit bauzeitlichem Auslegen von Schutzplanen und der Maßnahme V5 zum besonderen Abstellen von Baufahrzeugen und -materialien, verhindert. Sollten Bodenproben an den Rückbaumaststandorten schwermetallhaltige Böden nachweisen, werden diese gesondert gelagert und entsorgt (V4).

Das betroffene Bodenvolumen wird mit unbelastetem Boden ausgetauscht. Auswirkungen auf den chemischen Zustand des betroffenen GWK werden dadurch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen.

Anlagebedingt stellen die geplanten Mastneubauten mit ihren Fundamenten den wesentlichen Eingriff dar. Eine Schadstoffbelastung durch die verwendeten Baustoffe kann durch die Verwendung ausschließlich zertifizierter Materialien ausgeschlossen werden. Soweit die Fundamente durch Bohrpfähle erstellt werden, sieht die Vorhabenträgerin im Falle einer bohrbedingten Durchtrennung verschiedener Grundwasserleiter eine unmittelbare Wiederversiegelung und Abdichtung der Durchbrüche vor. Eine artifizielle hydraulische Verbindung zwischen vormals funktional getrennten Schichten ist somit ausgeschlossen. Die Fundamente stellen ferner nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter dar und können problemlos umflossen werden. Eine Versickerung von auf den Fundamenten auftretendem Niederschlagswasser ist auf den direkt benachbarten Flächen bedenkenlos möglich. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit auf den mengenmäßigen Zustand der betroffenen GWK sind daher nicht zu erwarten.

Eine Grundwasserhaltung ist nach der vorliegenden Baugrunduntersuchung (im Abschnitt Brandenburg) an keinem Maststandort des Neubaus erforderlich, wenn die Gründung von Masten in Bereichen mit hohem Grundwasserstand durch Bohrpfähle als Tiefgründung erfolgt. Im Falle einer Flachgründung sind im Land Brandenburg ebenfalls keine bauzeitlichen Wasserhaltungen notwendig (vgl. PU 11.3, S. 29), da auf Grundlage der Baugrundvoruntersuchung (vgl. PU 6.2) mit einem vorläufig angenommenem Bemessungswasserstand von < 3 m u. GOK am Maststandort als mögliche Maststandorte des Neubaus mit einem Bedarf an Wasserhaltung gerechnet wurde und innerhalb Brandenburgs der vorläufige zu erwartende Grundwasserschwankungsbereich (für alle Maststandorte des Neubaus) bei 3,5 m bis zu 15,5 m u. GOK liegt (vgl. PU 11.3, S. 29 f.). Gleiches gilt - aufgrund der Fundamentart (Pilze) und der Grundwasserflurabstände von mindestens 20 m - auch für den Rückbau. Es kann jedoch das Erfordernis einer Wasserhaltung für Schicht-, Stau-, und Oberflächenwasser bzw. in Abhängigkeit von der Witterung und der Gründungstiefe von der Vorhabenträgerin nicht ganz ausgeschlossen werden. In derartigen Fällen sieht die Vorhabenträgerin grundsätzlich eine Versickerung des anfallenden Wassers auf den unmittelbar angrenzenden Flächen vor. Diese Methode ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erfolgsversprechend. Es ist plausibel davon auszugehen, dass eine Versickerung an den in Frage kommenden angrenzenden Standorten möglich ist. Da durch die Bodenpassage eine Filterung und Reinigung des zu versickernden Wassers erfolgt und dieses zudem einen dem anstehenden Grundwasser vergleichbaren Chemismus aufweisen wird, können auch hinsichtlich anlagebedingter Flächenverluste durch Maststandorte sowohl mengenmäßige als auch stoffliche Beeinträchtigungen der GWK ausgeschlossen werden.

Abschließend legt die Vorhabenträgerin in den beigebrachten Unterlagen plausibel dar, dass das planfestgestellte Vorhaben nicht gegen das Trendumkehrgebot vorhandener Schadstoffkonzentrationen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG verstößt. Ein signifikanter Anstieg der vorhandenen Schadstoffkonzentrationen, insb. der Nitratbelastungen, zu welcher sich das Vorhaben vollständig neutral verhält, wird durch den (Rück-)Bau, die Anlage oder den Betrieb der Freileitung nicht ausgelöst. Ebenfalls werden die Anforderungen nach § 13 GrwV durch das Vorhaben eingehalten, da Einträge von Schadstoffen nach Anl. 7 bzw. Anl. 8 GrwV

vermieden oder wie bereits ausgeführt auf solche geringen Mengen begrenzt sind bzw. unterstützend durch Maßnahmen begrenzt werden, dass eine Beeinträchtigung der stofflichen Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen ist.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen die weiteren Anforderungen in Bezug auf das Grundwasser gegeben. Diese Einschätzung wird von der beteiligten OWB geteilt.

sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Das geplante Vorhaben bedarf keiner Anzeige nach § 56 BbgWG, da das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss behördlich zugelassen wird. In Bezug auf wasserrechtliche Vorgaben hat die OWB (Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2) in ihrer Stellungnahme vom 13.10.2025 grundsätzliche Zustimmung geäußert.

keine Wasserschutzgebiete

Im Trassenraum der Neu- und Rückbauleitung im Abschnitt Brandenburg befinden sich keine Wasserschutzgebiete (vgl. PU 11.1, Klammerdokument, Kap. 6), mithin keine Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiete (vgl. PU 11.3, S. 25).

keine Gewässerbenutzung

Die Planunterlagen sehen plausibel keine Benutzung der Gewässer vor. Da die Gewässerbenutzung nicht Bestandteil des Vorhabens ist, erfolgt hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung keine Zuständigkeitsverlagerung. Von der Konzentrationswirkung kann nur das unmittelbar zur Durchführung Erforderliche erfasst werden. Sollte sich die Erlaubnis oder Bewilligung nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens doch als notwendig erweisen, so entscheidet die zuständige Wasserbehörde in einem getrennten Verfahren darüber.

Von einem Entscheidungsvorbehalt für nach § 8 i.V.m. § 9 WHG erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzungen hat die Planfeststellungsbehörde bewusst abgesehen. § 74 Abs. 3 VwVfG ermöglicht für den Fall, dass eine abschließende Entscheidung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses über einzelne Aspekte noch nicht getroffen werden kann, diese noch offenen Punkte im Planfeststellungsbeschluss einer abschließenden Entscheidung vorzubehalten. Wegen der damit verbundenen Durchbrechung des im Planfeststellungsrecht geltenden Grundsatzes der umfassenden Problembewältigung ist diese Vorschrift eng auszulegen (BVerwG NVwZ 2001, S. 429 f.). Anwendungsvoraussetzung ist, dass sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass in überschaubarer Zeit in ihrem Ausmaß noch nicht abschätzbare Auswirkungen des Vorhabens eintreten werden. Hierfür reicht allerdings das allgemeine, jeder Prognose, die über die Auswirkungen eines Vorhabens anzustellen ist, innewohnende Risiko einer von ihr abweichenden tatsächlichen Entwicklung nicht aus (BVerwG NVwZ 2001, S. 429 (430)). Vorliegend wurden von der Vorhabenträgerin keine wasserrechtlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen für den planfestgestellten brandenburgischen Abschnitt beantragt. Dies geht zudem mit den vorgelegten Planunterlagen konform, da eine Benutzung (näher definiert durch § 9 WHG) von Oberflächengewässern und Grundwasser im planfestgestellten brandenburgischen Abschnitt durch die PU ausgeschlossen wird. Die in den Fachgutachten

(vgl. PU 6.2 sowie 11.3) getroffenen Aussagen und Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der am Verfahren beteiligten Fachbehörden hinsichtlich ihrer Ergebnisse nicht zu beanstanden.

Ferner berechtigen - bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses - noch nicht voraussehbare Wirkungen nicht zu einem Entscheidungsvorbehalt; diese sind dem Bereich nachträglicher Anordnungen (§ 75 Abs. 2 S. 2–4 VwVfG) zuzuordnen (BVerwG NVwZ 2001, S. 429 (430)). Außerhalb der engen Voraussetzungen des § 74 Abs. 3 VwVfG ist ein allgemeiner Auflagenvorbehalt unter Rückgriff auf § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG im Planfeststellungsrecht ausgeschlossen (BVerwG NVwZ 2001, S. 429 f.).

Anlagen nach § 36 WHG

Das Vorhaben kreuzt ein Gewässer (vgl. Kap. A III 1). Gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß § 36 WHG der Genehmigung der Wasserbehörde. Gemäß § 87 Abs. 3 BbgWG ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Anlage nicht den Anforderungen des § 36 Abs. 1 S. 1 WHG entspricht oder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Erforderlich ist gem. § 36 S. 1 WHG, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Da der oberirdischen Kreuzung keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und (wie zuvor aufgezeigt) keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, war daher die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 87 BbgWG zu erteilen. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen von § 36 WHG und § 87 BbgWG ist sichergestellt (vgl. PU 11.3, S. 34). Ausweislich der Stellungnahme des Landkreises Uckermark – Untere Wasserbehörde – vom 3. Dezember 2025 sieht die Untere Wasserbehörde keine Beeinträchtigung des Gewässers „Graben aus Schönhausen“ (Graben 73.2) bzw. „Goldbach / Kepelshagener Graben“ durch die Baumaßnahme. Ein gesonderter Antrag (gemäß § 87 BbgWG) bei der unteren Wasserbehörde war - entgegen Ihres Hinweises - aufgrund der konzentrierenden Wirkung des Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich, § 43c EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG.

Im Beteiligungsverfahren hat die OWB hierzu keine Bedenken geäußert, sofern der zuständige Unterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband Uckerseen) beteiligt wird. Dies ist geschehen. Der Wasser- und Bodenverband Uckerseen stimmt dem Vorhaben zu. Seine Hinweise haben insofern Einzug in diesen Beschluss gefunden, als sie eine ungestörte Gewässerunterhaltung während der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens sicherstellen sollen. Zugleich entspricht die Vorhabenträgerin zu großen Teilen bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 diesen Vorgaben.

Gewässerrandstreifen

Die in § 38 Abs. 4 WHG geregelten Verbote werden im Zuge der Baumaßnahme nicht verletzt. Im Land Brandenburg sind durch das Vorhaben keine Gewässerrandstreifen mit Gehölzen betroffen. Ein anlagebedingtes Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG) ist nicht vorgesehen. Ferner gibt es innerhalb des Landes Brandenburg keine bauzeitlichen Inanspruchnahmen durch Arbeitsflächen oder Zuwegungen in Gewässerrandstreifen. Daher ist sowohl eine temporäre Ablagerung von Gegenständen in der

Bauphase als auch eine Bodenverdichtung im Gewässerrandstreifen ausgeschlossen (vgl. PU 11.3, S. 33). Eine Betankung von Fahrzeugen im Gewässerrandstreifen im Rahmen des Vorhabens wird zudem ausgeschlossen (vgl. PU 9.3, Anlage 1: Maßnahme V5).

B IV 3.11. Verkehrsrecht

B IV 3.11.1 Straßen

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Straßenrechts vereinbar. Es sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen würden. Straßenrechtliche Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) hat mit Stellungnahme vom 17.09.2025 mitgeteilt, dass die Prüfung der Unterlagen ergeben hat, dass Belange des LS nicht berührt werden. Ferner hat das Landesamt für Bauen und Verkehr in seiner Stellungnahme vom 27.10.2025 ausgeführt, dass (im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche) keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen. Dem Hinweis zur Buslinie 413 wird insbesondere durch die Nebenbestimmung A.IV.6.3 entsprochen.

Die technischen Regeln zur Kreuzung von Stromleitungen mit anderen linienförmigen Infrastrukturen werden beachtet. Die gemäß DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlichen Abstände zur Gewährleistung von Bau und Unterhaltung von Anlagen in der Nähe von Höchstspannungsleitungen werden eingehalten. Die Sicherheit des Straßenverkehrs ist bei Einhaltung der technischen Regelwerke gewährleistet.

B IV 3.11.2 Anbauverbote und Anbaubeschränkungen

Die Errichtung von Masten im planfestgestellten Vorhaben erfolgt außerhalb von straßenrechtlichen Bauverbots- und Baubeschränkungszonen. Ferner werden im Brandenburger Abschnitt keine Freileitungsprovisorien errichtet.

§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG schreibt vor, dass längs von Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m von BAB und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen (Anbauverbotszone). Das Bauverbot bezieht sich bei Leitungsmasten auf die Spitze (Außenkante) der Traverse bzw. den Bauraum des Fundaments (Außenkante Fundament) und auch der Bereich des Schutzstreifens der Freileitung ist zu berücksichtigen. Laut § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt dies entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Für deren Beurteilung kommt nicht nur dem Element der Sichtbehinderung und der Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer Bedeutung zu, sondern auch etwaigen nachteiligen Auswirkungen auf den Straßenkörper sowie vor allem der Behinderung künftiger Straßenbaumaßnahmen (vgl. Marschall, FStrG, 6. Auflage, § 9, Rn. 4). Gleiches gilt gem. § 24 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BbgStrG in Bezug auf Landes- und Kreisstraßen (in einer Entfernung bis zu 20 m).

Es werden keine Masten in der Anbauverbotszone errichtet. Allerdings werden die vom Vorhaben gekreuzten Straßen während der Bauphase beim Seilzug sowie rückwärtigen Seilzug durch Schleif- oder Stahlgerüste vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen gesichert, soweit keine temporäre Sperrung der Straße erfolgt. Werden die Schutzgerüste in der Anbauverbotszone (20 m) errichtet, bedürfen sie einer Ausnahmegenehmigung. Eine Beachtung des Anbauverbots führt hinsichtlich der Errichtung der Schutzgerüste zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte im straßenrechtlichen Sinn. Eine Härte liegt vor, wenn das Anbauverbot nachhaltig in das Eigentum des Straßennachbarn eingreift und ihm ein erhebliches Opfer auferlegt, das über die jedermann treffenden Auswirkungen hinausgeht. Offenbar nicht beabsichtigt ist diese Härte, wenn die Einhaltung des Anbauverbots unter den jeweils besonderen Umständen des Einzelfalls im Hinblick auf die durch die Vorschrift angestrebten Verhältnisse an den Straßen nicht erforderlich ist. Das ist vorliegend zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die Schutzgerüste der Fall. Denn die Schutzgerüste an den Straßen sollen lediglich temporär für den Zeitraum des Seilzuges zum Schutz der Straßen vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen installiert werden. Sie dienen damit gerade der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der gekreuzten Straßen während der Bauphase. Die Beachtung des Anbauverbots ist im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs daher nicht erforderlich, um den mit dem Gesetz angestrebten baulichen Zustand in der engeren Schutzzone der Straßen zu erhalten. Die Schutzgerüste werden nach der Bauphase abgebaut, sodass sie künftige Ausbauabsichten der Straßen auch nicht beeinträchtigen. Der Erteilung der Ausnahme stehen auch keine öffentlichen Belange entgegen. Auf der Grundlage der Planunterlagen kann zwar nicht abschließend beurteilt werden, wie die Schutzgerüste jeweils konkret ausgestaltet werden (z. B. genaue Größe, technische Gestaltung), da dies erst Gegenstand der Ausführungsplanung ist. Zur Sicherstellung, dass die Ausführungsplanung den Anforderungen eines sicheren, störungsfreien und ausbaufähigen Verkehrsablaufs entspricht, wird die Vorhabenträgerin jedoch verpflichtet, im Rahmen der Ausführung der Gerüste die Lichtraumprofile der jeweiligen Straßen freizuhalten, die notwendigen Sicherheitsabstände einzuhalten und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen. Da es im Übrigen insb. eine geübte Praxis für die Ausgestaltung entsprechender Schutzgerüste gibt und es um eine Standardmaßnahme beim Bau von Freileitungsvorhaben handelt, konnte die Planfeststellungsbehörde sich weitergehender Regelung enthalten und die Details der Ausführungsplanung überantworten. Die Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 24 Abs. 9 BbgStrG wird für die Errichtung der Schutzgerüste i.V.m. Nebenbestimmungen, die eine Beeinträchtigung straßenrechtlicher Belange ausschließen, daher zugelassen. Die Nebenbestimmung A.IV.5.5 stellt sicher, dass die Ausführungsplanung für die Schutzgerüste abgestimmt mit dem Straßenbaulastträger erfolgt.

B IV 3.11.3 Sondernutzungserlaubnisse für öffentliche Straßen

Der Landkreis Uckermark hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens sowie in seiner Stellungnahme vom 03.12.2025 keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung von neuen Straßenquerungen und temporären Zufahrten erhoben, jedoch Hinweise erteilt, die bei der weiteren Planung und Bauausführung beachtet werden sollten. Diese wurden durch entsprechende Nebenbestimmungen A IV 5 oder Zusagen der Vorhabenträgerin (vgl. Kap. A V) berücksichtigt, sodass sichergestellt ist, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Bau und Betrieb des Vorhabens nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Straßen wird auf Bundesebene und in Brandenburg in Gestattungsverträgen geregelt und erfordert gem. §§ 8 Abs. 10 FStrG, 23 Abs. 1 BbgStrG grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis.

Die Errichtung von Straßenquerungen, besonderen Baustellen- und Transportverkehr sowie Straßenzu- und -abfahrten für den Baustellenverkehr sind erlaubnispflichtig. Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch), § 14 Abs. 1 BbgStrG. Gemäß § 18 Abs. 1 BbgStrG ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung die eine Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung ist anzunehmen, wenn der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird oder werden kann, während die (sonstige) Benutzung der Straße, die keinen Gemeingebrauch darstellt, die öffentliche Zweckbindung der Straße unberührt lässt.

Zufahrten oder Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 18 BbgStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Den Zufahrten stehen die Anschlüsse nicht öffentlicher Wege gleich (vgl. § 22 Abs. 1 BbgStrG).

Ist nach den Regeln des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für die übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es gem. § 8 Abs. 6 S. 1 FStrG bzw. § 19 S. 1 BbgStrG keiner Sondernutzungserlaubnis. Vor der Entscheidung ist jedoch die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören, § 8 Abs. 6 S. 2 und S. 3 FStrG bzw. § 19 S. 2 BbgStrG. Zudem bedarf es nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 BbgStrG keiner Sondererlaubnis, wenn Zufahrten oder Zugänge zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, für die eine Zustimmung nach § 24 Abs. 2 BbgStrG erteilt oder eine Ausnahme nach § 24 Abs. 9 BbgStrG zugelassen wurde. Selbiges gilt, wenn der Bau oder die Änderung von Zufahrten oder Zugängen in einem Flurbereinigungsverfahren oder einem anderen förmlichen Verfahren unanfechtbar angeordnet sind, § 22 Abs. 3 Nr. 2 BbgStrG. Ferner bedarf es für die Überspannung der gekreuzten Straßen keiner Sondernutzungserlaubnis. Zwar werden die gekreuzten Straßen infolge der Überspannung zu anderen Zwecken als dem Verkehr genutzt, sodass die Inanspruchnahme durch die Versorgungsleitung nicht mehr als Gemeingebrauch anzusehen ist. Dennoch handelt es sich bei der Überspannung unter Berücksichtigung des § 23 Abs. 1 BbgStrG nicht um Sondernutzung. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt. Handelt es sich, wie vorliegend, um eine auf Dauer angelegte bauliche Anlage, kann zwar von einer vorübergehenden Verkehrsbeeinträchtigung nicht mehr die Rede sein. Dennoch ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht. Gleichwohl bleibt darauf hinzuweisen, dass es für sämtliche

der sich aus dem Kreuzungsverzeichnis ergebenden Kreuzungen mit Straßen entsprechender Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast bedarf.

B IV 3.11.4 Besonderer Baustellen- und Transportverkehr

Daneben werden Straßen und Verkehrswege voraussichtlich für den Transport von Seiltrommeln und Maschinen sowie durch den Baustellenverkehr genutzt. Soweit die Fahrzeuge ein zulässiges Gesamtgewicht von 44 Tonnen (t) überschreiten und/oder die Fahrzeuge übermäßig hoch und breit sind, sind entsprechende Transportgenehmigungen für Schwerlasttransporte gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. 22 StVO erforderlich. Genehmigungen für Schwertransporte sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Maßnahmen zur Ausgestaltung sowie die Einholung verkehrsrechtlicher Anordnungen nach § 45 StVO (z.B. Baustellenbeschilderung, Geschwindigkeitstrichter, Straßensperrungen etc.) sind rechtzeitig durch das ausführende Tiefbauunternehmen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Hierauf hat auch der Landkreis Uckermark hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat insoweit zugesagt, dass die durch sie gebundenen, bauausführenden Firmen erforderliche Anträge auf die Erteilung verkehrsrechtlicher Anordnungen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Straßenverkehrsbehörde beantragen werden.

Ein Großteil der Maststandorte befindet sich auf nicht oder nur über Feldwege erschlossenen Ackerflächen, sodass über Zuwegungen von den Orts- und Ortsverbindungsstraßen sowie Wirtschaftswegen oder temporären Baustraßen die Anbindung an die Montageflächen hergestellt werden muss. Witterungsbedingt und abhängig vom betroffenen Biotoptyp werden zur Vermeidung und Minimierung von Bodenverdichtungen und Stoffeinträgen meist Lastverteilungsplatten bzw. Matten eingesetzt. Bei schlechten Bodenverhältnissen kann die Herstellung einer temporär geschotterten Baustraße erforderlich sein, wobei ein Vlies die Vermischung mit dem Untergrund verhindert (vgl. PU 1, S.48 und PU 7.1, S. 6f.). Die zuständigen Straßenbaubehörden, die im Planfeststellungsverfahren beteiligt wurden, haben auch hiergegen keine Bedenken geltend gemacht.

B IV 3.11.5 Wasserstraßen/ Binnenschifffahrt

Belange der Bundes-, Binnen- und Seewasserstraßen werden nicht berührt. Es werden keine Wasserstraßen gequert. Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) hat gemäß Stellungnahme vom 27.10.2025 aus verkehrsbehördlicher Sicht (Verkehrsbereich Binnenschifffahrt) keine Bedenken gegen das Vorhaben.

B IV 3.11.6 Schienen

Belange der Eisenbahninfrastruktur werden nicht berührt. Die Trasse kreuzt keine Anlagen von Eisenbahninfrastrukturen bundeseigener oder nichtbundeseigener Bahnen. Das LBV hat gemäß der Stellungnahme vom 27.10.2025 aus verkehrsbehördlicher Sicht (Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr) keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Ferner teilte die Deutsche Bahn AG (DB AG) in Ihrer Stellungnahme vom 12.09.2025 mit, dass gegen das geplante Vorhaben (aus Sicht der DB AG) keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die geplante Höchstspannungsleitung verläuft im betroffenen Abschnitt durch Brandenburg mind. 850 m nördlich der Bahnstrecke 6327 Grambow Grenze – Strasburg

(Uckermark). Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Es sind derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf das Vorhaben auswirken.

B IV 3.11.7 Luftverkehr

Für den Belang Luftfahrt verwies das LBV in seiner Stellungnahme vom 27.10.2025 darauf, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) eine gesonderte Stellungnahme von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ergeht.

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat gemäß der Stellungnahme vom 03.11.2025 keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht nicht berührt. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.

Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich bei Wismar, im Landkreis Uckermark des Bundeslandes Brandenburg. Im näheren Umkreis bis 20 km befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Landes Brandenburg. Das Vorhaben liegt insgesamt außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen. Die geplante Netzverstärkung ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen, da keine Masten die Höhen von 100 m über Grund überschreiten werden (vgl. § 14 LuftVG). Falls im Rahmen der Ausführungsplanung erkennbar wird, dass Kräne mit einer Höhe von 100 m über Grund aufgestellt werden sollen, so regelt die Nebenbestimmung A.IV.5.7 das weitere Vorgehen. Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

B IV 3.12. Anlagensicherheit

Das Vorhaben ist mit § 49 Abs. 1 EnWG vereinbar.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel daran, dass die Anlage die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleistet. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den einschlägigen, geltenden technischen Regelwerken.

B IV 3.13. Bergbau

Belange des Bergbaus werden nicht berührt. Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange teilte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum planfestgestellten Vorhaben mit Stellungnahme vom 20.10.2025 mit, dass keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung besteht.

B IV 3.14. Kampfmittel

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vereinbar. Der Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, teilte in seiner Stellungnahme vom 19.09.2025 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Bei konkreten Bauvorhaben sei bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheide die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Die insoweit erforderliche Entscheidung wird durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg sowie § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erfasst. Nach Sichtung der vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten und (dem LBGR zur Verfügung gestellten) Kampfmittelverdachtsflächenkarte wird festgestellt, dass das planfestgestellte Vorhaben nicht in konkreten Kampfmittelverdachtsflächen liegt. Bei dem konkreten Bauvorhaben besteht somit keine Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen.

B IV 3.15. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Belangen der Abfallwirtschaft sowie des Bodenschutzes.

B IV 3.15.1 Abfallwirtschaft

Bei den Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Gemäß § 3 Abs. 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Gemäß §§ 6 und 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese vorrangig zu verwerten (stofflich oder energetisch). Dies gilt auch für etwaige bei den Baumaßnahmen und/oder den Rückbaumaßnahmen angetroffene Altlasten oder sonstige abfallrechtlich zu behandelnden Materialien und für überschüssigen Bodenaushub. Auch überschüssiger Boden ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 3 KrWG Abfall und entsprechend hochwertig zu verwerten. Vom Anwendungsbereich des Abfallrechts werden nur nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien ausgenommen, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Soweit Böden nicht zur Aufnahme von Bauwerkslasten geeignet und deshalb im Gründungsbereich zu entfernen sind, liegt ein Entledigungswille und somit die Abfalleigenschaft für diese Böden vor. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (vgl. dazu § 7 Abs. 4 KrWG).

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin vorgesehen, dass weite Teile der zurückzubauenden Freileitung (z.B. Leiterseile, Isolatoren, Teile der Stahlgitterkonstruktion) separiert und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Daneben werden einzelne Bestandteile – soweit angezeigt – ordnungsgemäß entsorgt (z.B. anfallender Beton der Altfundamente) (vgl. PU 01, S. 56). Hiergegen bestehen keine Bedenken. Im Übrigen wird zum Umgang mit Abfällen auf die Nebenbestimmungen A IV 6 verwiesen.

Im Zuge der Errichtung sowie des Rückbaus der Leitung fällt Bodenaushub an. Vor Beginn der Bodenarbeiten werden Bodenuntersuchungen durchgeführt, um mögliche Beaufschlagungen und Überschreitungen der Grenzwerte gemäß §§ 6 ff. BBodSchV festzustellen. Der Boden im unmittelbaren Umfeld der Maste wird aufgenommen und getrennt nach Ober- und Unterboden sowie gemäß LABO (2009) Zone A und B zwischengelagert (vgl. PU 01, S. 56). Sollte sich im Rahmen der Beprobung herausstellen, dass Bodenmaterial die Anforderungen der BBodSchV nicht erfüllt oder schwermetallhaltige Böden vorliegen, erfolgt eine gesonderte Lagerung und - sofern erforderlich - eine ordnungsgemäße Entsorgung nach DIN 19731 und DIN 18915 (vgl. PU 9.3, S. 38). Neben kontaminierten Böden wird auch möglicherweise belastetes Wasser fachgerecht als Sonderabfall entsorgt oder wiederaufbereitet (vgl. Maßnahme V5, Anlage 1 zum LBP, PU 9.3, S. 12). Im Sinne der Gefahrguteinstufung (GGVSE) sind keine der ausgebauten Teile der Freileitung als Gefahrgut einzustufen.

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Uckermark hat in ihrer Stellungnahme vom 3. Dezember 2025 unter der Maßgabe der Berücksichtigung des Rückbaus der Mastfundamente im Landkreis Uckermark keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwerdungs-Synopse vom 7. Januar 2026, ergänzt durch E-Mail vom 25.06.2026 zugesagt, alle Mastfundamente der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich des Landkreises Uckermark (M065A bis M068A) vollständig zurückzubauen. Bei diesen Bestandsmasten in Brandenburg liegen Grundwasserflurabstände von mindestens 20 m vor. Es sind auch keine Moorböden oder andere empfindliche Böden im Bereich der Bestandsmasten vorhanden. Ferner spreche, laut Vorhabenträgerin, die Art der Bestandsfundamente (Pilze) für einen vollständigen Rückbau. Mit dieser Zusage entspricht die Vorhabenträgerin der Forderung des Landkreises.

Hinzu kommt, dass durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss in Bezug auf den Rückbau nicht mehr benötigter Fundamente etwaige zivilrechtliche Ansprüche gegen die Vorhabenträgerin aus den §§ 1004, 985 BGB oder etwaigen Gestattungsverträgen nicht modifiziert bzw. beeinträchtigt werden und es insofern den jeweils Betroffenen freisteht, entsprechende Ansprüche außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geltend zu machen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Gesichtspunkte als ausreichend, um den Interessen der Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Uckermark Rechnung zu tragen. Eine Veranlassung etwaige Ansprüche über etwa bestehende zivilrechtliche Ansprüche und durch den vorliegenden Beschluss begründete Ansprüche hinaus öffentlich-rechtlich abzusichern, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

Unter Beachtung der unter Kap. A IV 6 vorgesehenen Nebenbestimmungen steht das Vorhaben in Einklang mit den Vorgaben des Abfallrechts.

B IV 3.15.2 Bodenschutz

Bei Beachtung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss planfestgestellten Maßnahmenblätter sowie der vorgesehenen Nebenbestimmungen steht das Vorhaben auch im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und Belangen des Bodenschutzes.

Gemäß § 1 Abs. 1 BBodSchG ist es Zweck dieses Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Nach § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt der Boden

natürliche Funktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Daneben kommen dem Boden Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen, z.B. als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, zu.

Die Umsetzung des Vorhabens ist unvermeidbar mit Eingriffen in den Boden verbunden. Im Bereich der neu zu errichtenden Mastfundamente entstehen anlagebedingt dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens durch Überbauung und Versiegelung (vgl. PU 9.3, S. 53 f.). Besonders schutzwürdige Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit befinden sich gemäß der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Baugrundvoruntersuchung im Umfeld der Maste M356 und M357; seltene Böden treten am Maststandort M315 auf (vgl. PU 6.2, S. 14). Im Bundesland Brandenburg verläuft die Trasse der Leitung zwischen dem Mast M332 und M339, sodass sich im planfestgestellten Abschnitt keine seltenen oder besonders schutzwürdigen Böden (mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) befinden. Neben den anlagebedingten Eingriffen treten baustellenbedingte, temporäre Beeinträchtigungen auf. Eine dauerhafte Baustelleneinrichtung ist nicht erforderlich. Für die Bauausführung werden lediglich temporäre Zuwegungen und Montageflächen benötigt, die vorrangig über öffentliche Straßen erschlossen werden. Der Einsatz von Provisorien ist in Brandenburg nicht vorgesehen. Nach Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung wird die Bestandsleitung zurückgebaut.

Die Bauausführung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des BBodSchG. Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark hat in ihrer Stellungnahme vom 3. Dezember 2025 vier Auflagen formuliert, welche ausweislich der Erwiderungs-Synopse der Vorhabenträgerin vom 07.01.2026 eingehalten werden. Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird durch die Nebenbestimmungen unter Kap. A IV 6 Rechnung getragen.

Schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG hinsichtlich der natürlichen Funktionen sowie der Archivfunktion sind nicht zu besorgen. Im Bereich der Mastfundamente verändert sich zwar der Boden durch Versiegelung und Überbauung, womit ein dauerhafter bzw. teilweiser Verlust von natürlichen Bodenfunktionen verbunden ist, hierbei handelt es sich jedoch nicht um schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG. Auch die Baustraßen werden nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgebaut (vgl. PU 01, S. 49), sodass eine schädliche Bodenveränderung vermieden wird. Nördlich der Dorfstraße VG68, westlich von Groß Luckow, sind baubedingt Böden potenziell beeinträchtigt, welche eine geringe Tragfähigkeit aufweisen (Erdniedermoores überwiegend aus Torf und verbreitet aus Torf über Flusssand; gering verbreitet Normniedermoores aus Torf; gering verbreitet Reliktanmoorgleye aus Flusssand) (vgl. PU 9.3, S. 54). Auf der betreffenden Fläche ist eine temporäre Zuwegung zu Mast M338 herzustellen. Zum Schutz des Bodens sind die Bauarbeiten in den Wintermonaten durchzuführen, wenn der Boden in diesem Zeitraum ausreichend trocken ist (vgl. Maßnahme V4, Anlage 1 zum LBP, PU 9.3, S. 9). Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der umzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen so gering, dass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an einer sicheren und umweltverträglichen Stromversorgung, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten und die Abwehr-

und Vorsorgepflichten (vgl. § 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 7 BBodSchG) umgesetzt sind. Ferner wird während der Durchführung der Baumaßnahme eine Bodenkundliche Baubegleitung eingerichtet (vgl. Maßnahme V1b, Anlage 1 zum LBP, PU 9.3, S. 4), wodurch ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke sichergestellt wird.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befindet sich eine Altlast nördlich von Wismar (Reg.-Nr. 0239730183). Die betreffende Deponiefläche ist weder durch temporäre noch durch eine permanente Flächeninanspruchnahme berührt (vgl. PU 9.3, S. 28). Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 3. Dezember 2025 hinsichtlich möglicher Altlasten keine Einwände erhoben.

Die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde durch die Vorhabenträgerin mit Erwiderungs-Synopse vom 7. Januar 2026 zugesichert und ist über die entsprechenden Nebenbestimmungen in Kap. A IV 6 verbindlich festgesetzt.

Nach vollständiger Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbleiben (vgl. PU 9.3, S. 53 f.). Diese Beeinträchtigungen werden durch geeignete, multifunktional wirkende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen (vgl. PU 9.3, S. 55).

B IV 3.16. Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit erforderliche Erlaubnis (vgl. § 9 Abs. 1 BbgDSchG) wird durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i. V. m § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg sowie § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG mit umfasst.

B IV 3.16.1 Baudenkmale

Das Vorhaben verursacht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Eingriffe in die Substanz oder Erscheinungsbild von Baudenkmalen.

B IV 3.16.2 Bodendenkmale

Im Trassenbereich auf dem Gebiet des Landes Brandenburg befinden sich 2 bekannte und weitere vermutete Bodendenkmale (vgl. PU 10.3 LBP- Brandenburg, Kap. 4.4.2, S. 27 sowie Stellungnahme des BLDAM vom 06.10.2025). Im planfestgestellten brandenburgischen Bereich sind derzeit folgende Bodendenkmale registriert:

- Bodendenkmal - Nr.: 141027 Wismar 1, 2, 16 „Dorfkern Neuzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Einzelfund, Urgeschichte, Dorfkerne deutsches Mittelalter“
- Bodendenkmal in Bearbeitung – Nr.: 141115 Wismar 6 „Siedlung Neolithikum“

Darüber hinaus besteht für den gesamten Bereich des Vorhabens aufgrund fachlicher Kriterien seitens des BLDAM die begründete Vermutung, dass dort noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (Bodendenkmal-Vermutungsflächen).

Relevante Bereiche mit Lage innerhalb von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (vgl. PU 9.3.1, Maßnahme V1c, Anlage 1 zu PU 9.3, S. 5) sind:

- Masten M68A-M65A und M333 bis M338
- Montageflächen/Demontageflächen M68A-M65A und M333 bis M338
- Zuwegungen, die zu den Masten M68A-M65A und M333 bis M338 ausgebaut werden müssen.

Bodendenkmale sind gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG geschützt. Ihr Schutz ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Sie dürfen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG bei Bau- und Erdarbeiten nicht ohne denkmalschutzrechtliche Erlaubnis und im Fall einer erteilten Erlaubnis nicht ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation zerstört, beseitigt oder an einen anderen Ort verbracht werden.

Die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG ist zu erteilen, soweit den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Eingriff in Bodendenkmale im Bereich der Trasse kann gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG erteilt werden, da die öffentlichen Interessen hinsichtlich Errichtung und Betrieb der 380-kV- Freileitungsanbindung – Iven West-Pasewalk aus § 1 Abs. 1 EnWG gegenüber entgegenstehenden denkmalpflegerischen Interessen überwiegen.

Die Belange des Denkmalschutzes werden über Nebenbestimmungen so weit wie möglich beachtet. Erforderlich ist eine archäologische Begleitung aller Bodeneingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Rückbau der Maste im Bereich bekannter oder vermuteter Bodendenkmale, um eine Entdeckung von Bodendenkmalen und die dann erforderliche Bauunterbrechung zur Bergung und Dokumentation sicherzustellen. § 9 Abs. 3 BbgDSchG wird damit eingehalten.

Insbesondere durch die Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Bodenarbeiten nach den allgemeinen denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden und eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen vermieden wird. Vorhandene und begründet vermutete Bodendenkmale sind während der gesamten Bauzeit zu schützen und zu sichern. Nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen bestätigt die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uckermark deren denkmalschutzfachliche Aussagekraft und bewertet sie als hinreichend. Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen und die Entscheidung werden damit fachlich untermauert (vgl. Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uckermark vom 19. Januar 2026).

Darüber hinaus soll nach § 43 Abs. 3a S. 2 EnWG der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1-4 EnWG und der für den Betrieb notwendiger Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweilige Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Die 380-kV-Freileitungsanbindung – Iven West-Pasewalk ist demnach

ein im überragenden öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben der Energieversorgung und Teil des Bundesbedarfsplangesetzes. Es dient der Sicherstellung der Energieversorgung und der Verbesserung der Versorgung mit erneuerbaren Energien, was dem Ziel der Energiewende entspricht (vgl. Kap. B IV 1.2). Ferner ist das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG vernünftigerweise geboten; die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben (vgl. Kap. B IV 1.). Es dient einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhender Elektrizität und damit den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG unter Berücksichtigung des europäischen Binnenmarkts. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel der Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, NVwZ 2014, 211, Rn. 287, BVerfG, Beschl. v. 10. September 2008, 1 BvR 1914/02, juris, Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259). Dem dient das Vorhaben im besonderen Maße.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG wird daher für den Vorhabensbereich erteilt.

B IV 3.17. Baurecht

Baurechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Errichtung der Hochspannungsfreileitung selbst erfordert keine Baugenehmigung. Die BbgBO gilt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 nicht für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, mit Ausnahme von Masten und Unterstützungen. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5c BbgBO sind Masten und Unterstützungen für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität jedoch baugenehmigungsfrei.

Es ist zwar keine Baugenehmigung zu erteilen, die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden (vgl. § 59 Abs. 2 BbgBO). Die bauordnungsrechtlichen Belange werden hier nicht berührt. Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist (vgl. allgemeine Sicherheitsanforderungen nach § 3 BbgBO, Standsicherheit der baulichen Anlagen und benachbarten Grundstücke nach § 12 BbgBO, Brandschutz nach § 14 BbgBO, Verkehrssicherheit der baulichen Anlagen nach § 16 Abs. 1 BbgBO), trifft die Vorhabenträgerin als Betreiberin die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Freileitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Kap. B IV 3.12 verwiesen wird. Die Vorlage eines Standsicherheits- sowie Brandschutznachweises für die Masten ist zudem gemäß § 66 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. BbgBO für die genehmigungsfreien Vorhaben nicht erforderlich. Anhaltspunkte, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Vorhaben beeinträchtigt wird (§ 16 Abs. 2 BbgBO), sind nicht ersichtlich. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B IV 3.12 verwiesen. Die Gemeinde Uckerland und der Landkreis Uckermark haben keine baurechtlichen Bedenken geäußert.

B IV 4 Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, sodass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang ist auch § 43 Abs. 3a EnWG in die Abwägung eingestellt worden. Danach soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten. Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander durch die Planfeststellungsbehörde gerecht abgewogen (vgl. § 43 Abs. 3 S. 1 EnWG).

B IV 4.1. Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG

Auf das vorliegende Vorhaben findet § 43m EnWG Anwendung. Als Rechtsfolge ergibt sich u. a., dass nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen ist. Nach § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG ist die Regelung in § 43 Abs. 3 EnWG zur Abwägung in der Planfeststellung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Dies gilt hier auch für die Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflegen, der Landschaft und Erholung, des Bodenschutzes, des Gewässerschutzes, des Klimaschutzes bzw. Belange der Luft und der Denkmalpflege, soweit sie nicht als zwingendes Recht bereits behandelt wurden.

Somit ist die zuvor durchgeführte SUP auszuwerten. Im vorliegenden Fall wurden die im Rahmen der Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG zu berücksichtigenden Umweltbelange in einer gesonderten Unterlage (vgl. PU 1, Anlage 2) aus der SUP zum Bundesbedarfsplan herausgearbeitet.

Eine Berücksichtigung der Belange kann allenfalls abstrakt erfolgen, da die Prüftiefe der SUP zum Bundesbedarfsplan geringer ausfällt als die einer UVP auf Ebene der Planfeststellung. In der Gesetzesbegründung wird dennoch hervorgehoben, dass die im Rahmen der jeweiligen Strategischen Umweltprüfung ermittelte Datengrundlage für die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Abwägung im Planfeststellungsverfahren maßgeblich und zugleich abschließend sei, gleich welchen Abstraktionsgrades die vorangegangene SUP gewesen sei. Fordere man eine Nachermittlung oder Vertiefung, würde der Gesetzeszweck verfehlt.

B IV 4.2. Gesamtabwägung der Umweltbelange

Unter Berücksichtigung der in der SUP zum Bundesbedarfsplan für den Trassenbereich ermittelten, beschrieben und bewerteten Umweltbelange und unter Berücksichtigung der angeordneten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gelangt die Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen als nicht so schwerwiegend eingestuft werden, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Dem steht ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer umweltverträglichen, leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG), gegenüber. Im Rahmen der SUP zur Bedarfsermittlung 2023 - 2037/2045 (von April 2024) wurden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen anhand von Konfliktrisiken für verschiedene Flächenkategorien, die in der Fläche liegende Umwelteigenschaften abbilden, ermittelt. Die Konfliktrisiken wurden sowohl schutzgutbezogen als auch schutzgutübergreifend bewertet. Um die im Rahmen der SUP zum Bundesbedarfsplan ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen auf das konkrete Vorhaben zu übertragen, wurde der Verlauf der planfestzustellenden Leitung mit den in der SUP zum Bundesbedarfsplan dargestellten Konfliktrisiken, überlagert. Hieraus abgeleitet wurde entsprechend der Bewertungsstufen der SUP zum Bundesbedarfsplan festgestellt, ob bei der Realisierung des Vorhabens ein geringes, mittleres, hohes oder sehr hohes Risiko des Entstehens erheblicher Umweltauswirkungen zu erwarten ist (vgl. PU 1, S. 86).

Demnach ist für die einzelnen Schutzgüter folgendes festzuhalten:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Hinsichtlich der planfestgestellten Freileitungstrasse im Land Brandenburg sind für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht gegeben. Es ist zu konstatieren, dass die Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial insgesamt nur einen sehr geringen Flächenanteil an der betrachteten Trasse ausmachen. Es ergeben sich Bereiche mit sehr hohem Konfliktrisiko aus der Flächenkategorie Siedlungen und Bereiche mit hohem Konfliktrisiko aus der Flächenkategorie sonstige Siedlungen. Die Flächenkategorie Siedlungen beinhaltet gem. Anlage zur SUP (vgl. BNetzA 2023, Kap. 20) Wohn- und Mischgebiete, Industrie und Gewerbeflächen sowie Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten und Spielplätze innerhalb zusammenhängender Siedlungskörper (mehr als zehn Anwesen). Im Kriterium Siedlungen sind außerdem die Wohnbauflächen, Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten, Spielplätze und weitere Flächen besonderer funktionaler Prägung außerhalb der Ortslage enthalten. Die Flächenkategorie sonstige Siedlungen repräsentieren weitere Bereiche für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen. Es handelt sich um außerhalb zusammenhängender Siedlungskörper (mehr als zehn Anwesen) dargestellte Flächen, wie z. B. Industrie- und Gewerbeflächen. Der geplante Verlauf der neuen 380-kV-Freileitung nähert sich ca. bis auf 250 m der Siedlung Uckerland, sodass sich Bereiche mit hohem Konfliktrisiko im geplanten Verlauf der 380-kV-Freileitung befinden. Eine vertiefte Bewertung der Umweltauswirkungen, insbesondere der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte erfolgte in PU 8.2. Für die Betrachtung abwägungserheblicher Aspekte des Immissionsschutzes wird auf das Kap. B IV 4.10 verwiesen. Gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der

Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung durch Baulärm während der Bauzeit nicht wesentlich ins Gewicht. Es überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Trassenbereich sind für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auf der Ebene der SUP zum Bundesbedarfsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Beeinträchtigungen sind in erster Linie in den unten benannten Schwerpunktbereichen zu erwarten, sofern zur Verhinderung und Verringerung in Ansatz gebrachte Maßnahmen nicht die erwünschte Wirkung zeigen.

Im verfahrensgegenständlichen Abschnitt befinden sich folgende Bereiche mittleren oder hohen Konfliktpotenzials sowie Konfliktpunkte mit Bezug zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Hohes Risiko für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die Betroffenheit von:

- Natura-2000 Vogelschutzgebiete „Uckermärkische Seenlandschaft“ (DE 2746-401), „Brohmer Berge“ (DE 2448-401) und „Feldberger Seenlandschaft“ (DE 2547-471)
- Natura-2000 FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (DE 2448-302)

Mittleres Risiko für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die Betroffenheit von:

- Landschaftsschutzgebiet Brohmer Berge

Gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht wesentlich ins Gewicht. Es überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt nach alledem zu Lasten der Belange des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.

Schutzgüter Boden und Fläche

Im Gesamtvorhabenbereich wurde für das Schutzgut Boden auf der Ebene der SUP zum Bundesbedarfsplan im Ergebnis festgestellt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Im verfahrensgegenständlichen Abschnitt im Land Brandenburg befinden sich aufgrund der betroffenen Ackerlandflächen nur Bereiche geringen Konfliktpotenzials mit Bezug zum Schutzgut Boden.

Für das Schutzgut Fläche sind in der SUP zum Bundesbedarfsplan keine Flächenkategorien und entsprechend auch keine Konfliktrisiken abgeleitet. Die Betroffenheit des Schutzgutes

wird für Freileitungen anhand einer überschlägigen Ermittlung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch den Schutzstreifen und die Mastfundamente berücksichtigt. Hierbei werden Durchschnittswerte für die entsprechende Betroffenheit herangezogen und anhand der Luftlinie der Ausbaumaßnahme eine Gesamtinanspruchnahme des Schutzgutes durch das Vorhaben prognostiziert. Auf dieser Basis wird die Betroffenheit des Schutzgutes bei den Einzelmaßnahmen und bei der Gesamtplanbetrachtung betrachtet (vgl. BNetzA 2023, Kap. 9.2.1). Da das Vorhaben 53 als Netzverstärkungsmaßnahme eingestuft ist und für diese Ausbauförm keine wesentlichen Neuinanspruchnahmen von Fläche angenommen werden, werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche prognostiziert (vgl. BNetzA 2023, Steckbrief zum Vorhaben in Teil IV der SUP).

Gegenüber dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche nicht wesentlich ins Gewicht. Es überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt nach alledem zu Lasten der Belange Schutzgüter Boden und Fläche aus.

Schutzgut Wasser

Im Gesamtvorhabenbereich wurde für das Schutzgut Wasser auf der Ebene der SUP zum Bundesbedarfsplan im Ergebnis festgestellt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Im verfahrensgegenständlichen Abschnitt im Land Brandenburg quert das Vorhaben einen Bereich mit mittlerem Konfliktrisiko, das Fließgewässer „Graben aus Schönhausen“ (Graben 73.2) bzw. „Goldbach / Kepelshagener Graben“. Die konkrete Betroffenheit der Bereiche und die Beurteilung der Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzzwecke kann der PU 9 Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie der PU 11 Wasserrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden. Zudem wird auf das Kap. B IV 4.11 verwiesen.

Gegenüber dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser nicht wesentlich ins Gewicht. Es überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt nach alledem zu Lasten der Belang des Schutzguts Wasser aus.

Schutzgüter Luft und Klima

Im Gesamtvorhabenbereich wurde für die Schutzgüter Luft und Klima auf der Ebene der SUP zum Bundesbedarfsplan im Ergebnis festgestellt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Im verfahrensgegenständlichen Abschnitt im Land Brandenburg sind keine schutzgutrelevanten Kriterien betroffen, wodurch in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Damit werden Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des

Lokalklimas und der Luftreinhaltung, durch das Vorhaben nur in geringem Maße betroffen. Auf das Lokalklima wirkt sich das Vorhaben im Wesentlichen nicht aus.

Gegenüber dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima nicht wesentlich ins Gewicht. Es überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt nach alledem zu Lasten der Belange der Schutzgüter Luft und Klima aus.

Schutzgut Landschaft

Im Gesamtvorhabenbereich wurde für das Schutzgut Landschaft auf der Ebene der SUP zum Bundesbedarfsplan im Ergebnis festgestellt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Im verfahrensgegenständlichen Abschnitt im Land Brandenburg befinden sich folgende Bereiche mittleren Konfliktpotenzials mit Bezug zum Schutzgut Landschaft:

- Landschaftsschutzgebiet Brohmer Berge
- Querung der unzerschnittenen Kernzone landschaftlicher Freiräume zwischen Hansfelde und Wismar

In diesen Bereichen ist das Vorhaben (ausschließlich) mit einem mittleren Risiko verbunden, dass erhebliche Umweltauswirkungen entstehen. Die konkrete Betroffenheit der Landschaftsschutzgebiete und die Beurteilung der Auswirkungen auf den Schutzzweck kann der PU 9, Landschaftspflegerischer Begleitplan, entnommen werden.

Gegenüber dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft auch nicht wesentlich ins Gewicht. Es überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt demnach zu Lasten der Belange des Schutzgutes Landschaft aus.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Beeinträchtigung und den Verlust von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen im Falle einer Berührung dieser Flächen auch nach Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung zum damaligen Planungsstand der SUP (2023) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Beschreibung des kulturellen Erbes im Untersuchungsraum erfolgt anhand der kulturhistorisch bedeutsamen Bereiche. Im verfahrensgegenständlichen Abschnitt im Land Brandenburg befinden sich folgende Bereiche mittleren Konfliktpotenzials mit Bezug zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

- Bodendenkmale,

- Bodendenkmalverdachtsflächen,
- Landschaftsschutzgebiet Brohmer Berge

Gegenüber dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auch nicht wesentlich ins Gewicht. Es überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt demnach zu Lasten der Belange des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aus.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aufgrund des hohen Abstraktionsgrads und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird bei der SUP zum Bundesbedarfsplan darauf fokussiert, bei der Gesamtbewertung der Maßnahmen und ihrer Alternativen die aus der möglichen Betroffenheit von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern resultierenden erhöhten Konfliktrisiken zu ermitteln und zu bewerten (vgl. BNetzA 2023, Kap. 9.2.2). So wird die Betrachtung auf Flächen fokussiert, bei denen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Wechselwirkungen voraussichtlich erhöht ist. Regelmäßig zu erwartende, typische Wechselwirkungen, z. B. zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen oder zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, werden bereits über den methodischen Ansatz zur Bewertung der Konfliktrisiken bei den einzelnen Flächenkategorien betrachtet. Dort werden die potenziellen Konflikte der einzelnen Schutzgüter erfasst und bei der Ableitung des schutzgutübergreifenden Konfliktrisikos mit allen anderen relevanten Schutzgütern in ihren Funktionsbeziehungen bzw. Wechselwirkungen gemeinsam betrachtet und bewertet (vgl. BNetzA 2023, Kap. 6.3 und Kap. 6.4). Fast alle Flächenkategorien bilden demnach potenzielle Konflikte mit mehreren Schutzgütern ab. Diese stehen aber nicht im Fokus der Ermittlung erhöhter Konfliktrisiken aufgrund von Wechselwirkungen.

Bereiche, in denen Wechselwirkungen zu einer Erhöhung des schutzgutübergreifenden Konfliktrisikos beitragen, kommen im unmittelbaren Bereich des planfestgestellten Vorhabens nicht vor.

B IV 4.3. Belange Privater

Das Vorhaben ist mit den eigentumsrechtlichen Belangen vereinbar. Zwar kommt es durch das Vorhaben naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum und Beeinträchtigung anderer Rechte. Zur Errichtung der planfestgestellten Leitungsrasse wird insbesondere für die Masten und die Sicherung des Schutzstreifens dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Für die Bautätigkeit bedarf es darüber hinaus der temporären Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und somit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Denn gemäß § 43 Abs. 3a EnWG ist die Realisierung der Hochspannungsleitungen aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Einzelne durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden. Hinsichtlich der Abwägung zur Auswahl der Alternativen wird auf die Ausführungen unter Kapitel B IV 5 verwiesen. Es gibt im Verfahren keine Einwender, dementsprechend gab es keine Einwendungen, die sich auf eigentumsrechtliche Belange stützen.

B IV 4.4. Wirtschaftliche Belange

Das Vorhaben ist mit den wirtschaftlichen Belangen Dritter vereinbar.

Die 380-kV-Trasse führt hauptsächlich über landwirtschaftliche Flächen. Diese werden während der Baumaßnahmen temporär einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Nach Durchführung der Baumaßnahmen wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Eine neue dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt nur im Bereich der neuen Maststandorte.

Die Vorhabenträgerin steht im Austausch mit den betroffenen Landnutzern und die Belange der Landwirte werden berücksichtigt. Einwender gibt es keine.

B IV 4.5. Kommunales Selbstverwaltungsrecht

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichende bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden.

§ 38 BauGB wurde durch Beteiligung der betroffenen Gemeinde eingehalten. Im vorliegenden Fall hat die betroffene Gemeinde Uckerland, welche im Verfahren (mit Datum vom 20.11.2025) Stellung genommen hat, jedoch keine diesbezüglichen Einwände erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen Planungsabsichten geltend gemacht. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden.

B IV 4.6. Erfordernisse der Raumordnung

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige

Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Unterschied zu den Zielen der Raumordnung stellen Grundsätze der Raumordnung keine landesplanerische Letztentscheidung dar.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass das Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt. Dies wurde durch die Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde und der Planungsgemeinschaften bestätigt. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

B IV 4.7. Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist in der Abwägung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Auch die Belange von Natur und Landschaft sind als öffentliche Belange im Rahmen der fachplanerischen Abwägung einzubringen und angemessen zu berücksichtigen (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) (vgl. BVerwG, Urteil vom 9.06.2004, Az. 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486, 1495; Urteil vom 7.03.1997, Az. 4 C 10/96, NVwZ 1997, 914, 915). Abzustellen ist auf das Grundanliegen der Integrität von Natur und Landschaft, das insoweit nicht unter Verweis auf Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ausgeräumt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5/96, NVwZ 1998, 508, 511). Den Naturschutzbelangen steht dabei kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; es ist vielmehr ein Interessenausgleich mit den übrigen gleichrangigen Ansprüchen vorzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.03.1997, Az. 4 C 10/96, 915).

Die Belange von Natur und Landschaft wurden für das vorliegende Vorhaben u.a. im Rahmen der Abarbeitung und Prüfung aller Anforderungen der Eingriffsregelung (vgl. Kap. B IV 3.4), des gesetzlichen Biotopschutzes (vgl. Kap. B IV 3.5.3), der Ableitung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG (vgl. Kap. B IV 3.7), der Natura 2000-Verträglichkeit (vgl. Kap. B IV 3.6) sowie bei der vorstehenden Betrachtung der Schutzgüter auf Grundlage der SUP zum Bundesbedarfsplan gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG (vgl. Kap. B IV 3.7) berücksichtigt und in die fachplanerische Abwägung eingebracht.

Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung der zuvor angesprochenen Prüfung werden die hier örtlich und bauzeitlich begrenzten Veränderungen von Natur und Landschaft als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Im Ergebnis überwiegen die für das Vorhaben sprechenden Belange, insbesondere das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG). Dabei ist abermals zu

beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 3a EnWG und nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

B IV 4.8. Klimaschutz

Das Vorhaben ist mit den Klimaschutzzielen des KSG vereinbar.

Gemäß § 13 Abs. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des Gesetzes ist gemäß § 1 Satz 1 KSG, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.

Das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 KSG begründet selbst keine neuen Handlungs- oder Entscheidungsspielräume, insbesondere folgt daraus keine gesteigerte Beachtungspflicht oder ein Optimierungsgebot, sondern das KSG ist im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Geboten ist demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7/21, NVwZ 2022,1549 Rn. 62, 85 ff.). Die Berücksichtigung hat anhand der Sektoren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 KSG im Rahmen einer Gesamtbilanz zu erfolgen. Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen und für deren Bewertung von Energieleitungen gibt es bislang keine fachlich anerkannte Methodik oder rechtlich verbindliche Regelung. Auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind bei der Betrachtung nur solche Emissionen zu berücksichtigen, die dem Vorhaben bei wertender Betrachtung zuzurechnen sind, sich mithin als vorhabenspezifisch darstellen.

Im Fall der Errichtung und des Betriebes von Energieleitungen sind diejenigen Emissionen, die zu einem späteren Zeitpunkt infolge des Verbrauches der Energie entstehen, außer Betracht zu lassen. Diese mittelbaren Auswirkungen sind den Energieleitungen mangels hinreichenden Vorhabenbezuges nicht zuzurechnen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023 – 7 VR 3/23, Rn. 45, juris; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 22.06.2023 – 7 A 9/22, Rn. 39 f., juris; BVerwG, Urteil vom 25.04.2024 – 7 A 9/23, Rn. 82, juris). Die Ermittlung und Bewertung muss mit einem vertretbaren Aufwand nachvollziehbar durchgeführt werden (BVerwG, Urteil vom 25.04.2024 – 7 A 9/23, Rn. 80 ff., juris). Angesichts dessen ist die Erhebung von Daten, um die spezifischen Treibhausgasemissionen des gegenständlichen Vorhabens präzise zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Kostenaufwand verbunden. Vor allem die Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die planfestgestellten Leitungsanlagen, mithin den von durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten Treibhausgasemissionen, würde in Anbetracht der Geringfügigkeit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

Die Höchstspannungsleitung Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (Teilabschnitt Brandenburg) trägt den Belangen des Klimaschutzes Rechnung und berücksichtigt die im KSG festgesetzten Klimaschutzziele, wonach bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern sind, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird (§ 3 Abs. 2 KSG). Zentrale Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgas (THG) - Emissionen in der Energiewirtschaft sind der stetige und zuverlässige Ausbau der erneuerbaren Energien und die schrittweise Beendigung der Kohleverstromung sowie die Steigerung der Energieeffizienz in der Energiewirtschaft selbst und den Nachfragesektoren (Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung, S. 31 ff., Absatz 3.4.1). Zwar ist das Vorhaben mit der Emission von Treibhausgasen verbunden (z. B. durch Baustoffe, etwa durch Beton für die Fundamente und Stahl für die Maste, sowie Verkehrsemissionen, u. a. durch Baufahrzeuge sowie für Fahrzeuge der Wartung / Unterhaltung) und hat Auswirkungen u. a. auf das Mikroklima (Versiegelung an den Maststandorten, Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen), wobei letztgenannte Auswirkungen durch Wiederansiedlung von Gehölzen mittel- bis langfristig wieder reduziert werden.

Die Emissionen durch die Herstellung der Baustoffe sowie Transportvorgänge, soweit diese nicht sowieso unmittelbar den Sektoren 2 und 4 (gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 KSG) zugeordnet werden, sind zudem insbesondere verglichen mit anderen Vorhabentypen (z. B. Straßenbau) vernachlässigbar und stellen ebenfalls die Klimaschutzziele des KSG nicht in Frage. Zudem nimmt der Gesetzgeber im Sinne der Versorgungssicherheit hin, dass die Errichtung von Energieversorgungsleitungen mit Baustoffen, insbesondere Stahl, erfolgt, deren Produktion Treibhausgasemissionen - insbesondere CO₂ - bewirken (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.2.2021 - 4 B 25/20, Rn. 10, juris).

In der Abwägung überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt die Projektziele des Vorhabens, insb. die Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Beitrag zur Energiewende, die geringfügigen negativen Umweltauswirkungen auf das Klima und die Luft.

B IV 4.9. Abfallwirtschaft

Die Belange der Abfallwirtschaft sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben der Abfallwirtschaft sowie des Bodenschutzes vereinbar (vgl. Kap. B IV 3.15.2). Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes gering, sodass die Belange der Abfallwirtschaft sowie des Bodenschutzes vorliegend, gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten. Bei Einhaltung der vorgesehenen Zusage (vgl. Kap. A V.) und Nebenbestimmungen A IV 6 ist kein weiterer Handlungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde erkennbar.

B IV 4.10. Immissionsschutz

Wie bereits unter Kap. B IV 3.3 gezeigt werden konnte, hält das Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts ein, schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG werden nicht hervorgerufen. Gleichwohl sind grundsätzlich auch unterhalb der Schwelle der

Zulassungsfähigkeit verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung zumindest dem Grunde nach abwägungserheblich, soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben. Neben den einzelnen Immissionsarten (vgl. Kap B IV 4.10 f.) ist dabei der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG von besonderer Bedeutung (vgl. Kap. B IV 4.10.4).

B IV 4.10.1 Elektrische und magnetische Felder

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung ist der Immissionsschutz vor emF als relevanter Belang eingestellt und gem. seinem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Das konkrete Gewicht dieses Belangs erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

Das Interesse, von Immissionsbelastungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren, ist unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt (BVerwG, Ur. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87).

Ausgehend davon wiegt die Immissionsbelastung im vorliegenden Fall gering. Von den emF sind keine zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Orte betroffen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass sowohl die Werte für die elektrische Feldstärke als auch die Werte für die magnetische Flussdichte deutlich unter den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten liegen. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der deutschen SSK und der ICNIRP ist nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand bei diesen Werten der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung – selbst bei Dauereinwirkung - gewährleistet.

Im Einwirkungsbereich der Anlage sind keine Wirkungen wie Funkenentladung (auch zwischen Personen), die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, zu erwarten, da die Schwelle von 7 kV/m für die elektrische Feldstärke, ab der mit erheblichen Belästigungen oder Schäden zu rechnen ist (gem. Ziff. II.3.6 der LAI-Hinweise von 2014 "Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)") im Untersuchungsgebiet nicht erreicht wird.

Das Minimierungsgebot wurde von der Vorhabenträgerin geprüft. Dabei hat der Vorhabenträger überzeugend dargelegt, dass neben den bereits vorgesehenen Maßnahmen eine weitere Reduzierung der Belastung durch weitere Minimierungsmaßnahmen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist, weil entsprechende Maßnahmen entweder zu einem hohen Kostenaufwand bei geringer Wirkung führen oder weil sie zwar Entlastung an einer Stelle, aber dafür Mehrbelastung an anderer Stelle bewirken.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die berechneten Werte für eine Maximalauslastung der Leitung gelten, während im Regelbetrieb deutlich geringere Belastungen auftreten.

Im Ergebnis musste die Planfeststellungsbehörde deshalb auch keine weiteren Überlegungen zur Reduzierung der Belastung anstellen oder diesbezügliche Maßnahmen von der Vorhabenträgerin abfordern.

B IV 4.10.2 Schall

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung ist der Immissionsschutz vor betriebs- und baulärmbedingtem Schall als relevanter Belang eingestellt und gem. seinem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Das konkrete Gewicht dieses Belangs erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

Gem. der Rechtsprechung des BVerwG sind auch Immissionen unterhalb der Richtwerte abwägungsrelevant (BVerwG, Urteil vom 12.07.2022 - 4 A 10/20 -, juris Rn. 44). Die betriebsbedingten Schallimmissionen der Freileitung nähern sich an keinem IO dem jeweiligen nächtlichen IRW an. Somit sind Auswirkungen von sog. Korona-Geräuschen im vorliegenden Fall zu vernachlässigen. Dieser Immissionsbeitrag ist im Sinne der TA-Lärm als nicht relevant zu erachten.

Gewichtiger sind hingegen die Baulärmimmissionen, welche an zwei Immissionsorten bzw. trassennahen Grundstücken durch den planfestgestellten Ersatzneubau der Leitung entstehen. Zum Teil können für kurze Zeit die Immissionsrichtwerte (IRW) der AVV-Baulärm an zwei repräsentativen Immissionsorten überschritten werden. Die Abwägungsrelevanz ist damit zweifelsfrei gegeben. Allerdings treten diese Immissionen nur vorübergehend auf, allenfalls über wenige Tage. Um dem Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin zudem noch Nebenbestimmungen erteilt (vgl. Kap. A IV 2).

Die Vorhabenträgerin gibt zudem an, dass die IRW erfahrungsgemäß bereits bei deutlich geringeren Abständen als den in der Unterlage prognostizierten, eingehalten werden. In Verbindung mit exemplarischen Minderungsmaßnahmen kommt die Vorhabenträgerin so zu dem Schluss, dass die Einhaltung bzw. Unterschreitung der IRW der AVV-Baulärm an allen Immissionsorten als realisierbar einzustufen ist. Vor dem Hintergrund, dass die baubedingten Emissionen nur temporär auftreten und mit den Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A IV 2) Regelungen zum Schutz der Bevölkerung und der Nachbarschaft getroffen wurden, spricht die Abwägung zugunsten des planfestzustellenden Vorhabens.

B IV 4.10.3 Luftschadstoffe

Die Entstehung von Luftschadstoffen durch den Leitungsbetrieb infolge des Korona-Effektes sieht die Planfeststellungsbehörde nicht als abwägungserheblich an. Zulassungsrelevant sind Luftschadstoffe im vorliegenden Fall nicht, da sie ausschließlich den unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils betreffen, der von den einschlägigen Regelwerken und Vorschriften, wie der TA-Luft und der 39. BImSchV nicht erfasst wird. Da eine Verfrachtung der Stoffe ebenso wenig zu besorgen ist, muss auch nicht mit sonstigen Umweltauswirkungen gerechnet werden.

Soweit baubedingt z. B. durch den Einsatz von Baumaschinen Luftschadstoffe freigesetzt werden, ist dies geringfügig. Somit ist dieser Belang ebenfalls nicht abwägungsrelevant.

B IV 4.10.4 Abstandsgebot nach § 50 BImSchG

Gem. § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 87), die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt (t. Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16, juris, Rn. 151; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 164).

Auch insofern ist das Vorhaben nicht zu beanstanden. Die Freileitung kommt nur an wenigen Stellen überhaupt in die Nähe von Gebieten, die dem Wohnen dienen, die daraus resultierenden betriebsbedingten Immissionsbelastungen sind allenfalls geringfügig. Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

B IV 4.11. Wasserrecht

Des Weiteren ist der Schutz der Gewässer ein wichtiger Abwägungsbelang. Die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 WHG sind zu berücksichtigen. Danach sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u. a. mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insb. durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, und Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. Insoweit besteht ein sachlicher Querbezug zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 und 15 BNatSchG. Darüber hinaus sind insb. der Schutz von Retentionsräumen und ÜSG, die noch nicht durch eine Rechtsverordnung verbindlich gesichert sind (vgl. § 77 WHG), und der Schutz von Risikogebieten außerhalb von ÜSG (vgl. § 78b WHG) bedeutsame Abwägungsbelange.

Alldem wird indes maßgeblich bereits über die zwingend zu beachtenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 44 und 47 WHG (vgl. Kap. B IV 3.10.1) Rechnung getragen. Hinzukommen die sonstigen zwingenden Anforderungen des Wasserrechts, welche vorliegend erfüllt werden, sodass hieraus keine dem Vorhaben in der Abwägung entgegenstehenden Belange erwachsen (vgl. Kap. B IV 3.10).

Einer selbstständigen Würdigung bedürfen damit nur noch über die durch zwingendes Recht abgedeckten Schutzniveaus hinausgehende Einwirkungen auf die Funktions- und

Leistungsfähigkeit von Gewässern als Bestandteil des Naturhaushalts sowie sonstige wasserwirtschaftliche Belange, die keine Gewässerbenutzung darstellen und die nicht bereits unter Kap. B.IV.2.9 geprüft wurden. Hier berührte wasserwirtschaftliche Belange sind indes nur die allgemeinen Schutz- und Erhaltungsinteressen, die unter dem Gesichtspunkt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts subsummiert werden können.

Diese Belange werden in den umweltfachlichen Unterlagen umfassend gewürdigt. Im Ergebnis der erfolgten Betrachtungen konnten erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere ausgeschlossen werden. Damit stehen abwägungsbeachtliche wasserwirtschaftliche Belange bzw. Belange des Gewässerschutzes dem Vorhaben in Brandenburg nicht entgegen.

B IV 4.12. Denkmalschutzrecht

Bei Beachtung der im Beschluss festgesetzten Erlaubnisse (vgl. Kap. A III 2), Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A IV 7) und Hinweise (vgl. Kap. A VII 7) steht das Vorhaben in Einklang mit den Belangen des Denkmalschutzes.

Die – im Rahmen des Anhörungsverfahrens – von den Fachbehörden benannten Forderungen und Hinweise wurden im Beschluss berücksichtigt, sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange des Denkmalschutzes zu treffen waren.

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung ist der Denkmalschutz als relevanter Belang eingestellt und gemäß seinem maßgeblichen Gewicht berücksichtigt worden. Das konkrete Gewicht dieses Belangs erweist sich gegenüber dem Gewicht des überragenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

Soweit sich die Gewichtung des Belangs Denkmalschutz aus dem Maß des vorhabenbedingten oder anderweitigen Betroffenseins unter Beachtung eines Ausgleichs schaffenden Schutzkonzepts herleitet, sind folgende Gesichtspunkte maßgeblich: Auf der Ebene des zwingenden Rechts erfüllt das Vorhaben die Vorgaben des Denkmalschutzrechts.

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist (vgl. Kap. B IV 3.16) mögen Beeinträchtigungen insbesondere mit Blick auf die vermuteten Bodendenkmale verbleiben, die ihrerseits immerhin noch abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist jedoch gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

Um über Auswirkungen auf das planfestgestellte Vorhaben frühzeitig informiert zu sein, wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen, im Falle eines Bodenfundes i.S.v. § 11 BbgDSchG neben der Denkmalbehörde auch die Planfeststellungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

B IV 4.13. weitere öffentliche Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in seiner Stellungnahme vom 24.09.2025 keine Einwände gegen das planfestzustellende Vorhaben.

Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen teilt in seiner Stellungnahme vom 15.09.2025 mit, dass keine Flächen des BLB vom Vorhaben betroffen sind.

Belange der Deutschen Bahn AG – DB-Immobilien werden gem. ihrer Stellungnahme vom 12.09.2025 nicht berührt.

B IV 5 Alternativen

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung der Vorhabenträgerin auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Sie plant nicht selbst, darf ihre Prüfung umgekehrt aber nicht darauf beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange als die schonendere Alternative dargestellt hätte. Dies ist vielmehr ausschließlich der Maßstab der gerichtlichen Kontrolle der Alternativenprüfung (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169 f.); BVerwG, Urt. v. 9.11.2017 – 3 A 4.15, BVerwGE 160, 263 (Rn. 98)). Demnach muss die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169)). Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung (BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25). Dabei müssen nicht sämtliche, als ernsthaft in Betracht kommende in das Verfahren eingebrachte, Alternativen ausermittelt werden, sondern sie können schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden, wenn sie sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172)).

Ernsthaft in Betracht kommende und/oder im Anhörungsverfahren eingebrachte Alternativen zu dem von der Vorhabenträgerin beantragten Vorhaben sind vorliegend solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen, und zum anderen sich nicht bereits aufgrund einer Grobanalyse als gegenüber dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben nachteiliger darstellen. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von der Vorhabenträgerin eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden (BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 39); BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, NVwZ 2016, 1710, 1733 (Rn. 174); BVerwG, Beschl. v. 24.09.2009 – 9 B 10.09, juris, Rn. 5.).

B IV 5.1. Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen

Die Vorhabenträgerin hat die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in den eingereichten Planfeststellungsunterlagen mit der planfestgestellten Leitung verglichen. Die Basis dafür bildeten Planungsleitsätze (striktes Recht) und Planungsgrundsätze (der Abwägung zugängliche Belange) aus rechtlichen Normen und planerischen Vorgaben. Im Hinblick auf etwaige räumliche Alternativen überwiegen in der Abwägung die Vorteile der von der Vorhabenträgerin beantragten Trasse gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten. Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Trassierung beruht auf schlüssigen und nachvollziehbaren Kriterien.

B IV 5.2. Null-Variante: Verzicht auf das geplante Vorhaben

Auch bei Vorliegen einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung bleibt die Planfeststellungsbehörde bei der gebotenen Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte verpflichtet, zu prüfen, ob gleichwohl einem Verzicht auf die Projektverwirklichung, der sogenannten „Nullvariante“, der Vorzug zu geben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21 –, juris Rn. 51; BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris, Rn. 676). Soweit indes für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, wird ein Verzicht grundsätzlich nicht vorzugswürdig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05 –, juris Rn. 142). Ein Interesse in diesem Sinne ist für ein Vorhaben bereits gemäß § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG gesetzlich anerkannt, soweit das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 betrifft. Die Planfeststellungsbehörde hat zunächst die sog. Nullvariante, d. h. einen gänzlichen Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben erwogen und im Ergebnis verworfen. Die Nullvariante würde im vorliegenden Fall den Erhalt und unveränderten Weiterbetrieb der bestehenden 220 kV-Freileitung bedeuten. Die mit dem hiesigen Vorhaben verfolgten planerischen Ziele könnten im Wege dieser Variante nicht erreicht werden. Denn die bestehende Leitung besitzt im Hinblick auf die zu erwartenden Übertragungsaufgaben eine zu geringe Kapazität. Zur Erhöhung der Übertragungskapazität muss daher die Spannungsebene auf 380 kV erhöht werden. Im Übrigen ist auf die obenstehenden Ausführungen zur Planrechtfertigung zu verweisen (hierzu unter Abschnitt B Ziff. IV.1), wonach das Gesamtvorhaben „380 kV Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (BBPIG Vorhaben Nr. 53) – Abschnitt: Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (Teilabschnitt Brandenburg)“ Teil des Bundesbedarfsplans ist. Die damit bestehende gesetzliche Bedarfsfeststellung ist auch im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen wie der Errichtung von Energieanlagen ist für den Bereich der Daseinsvorsorge und der Sicherung einer menschenwürdigen Existenz von größter Bedeutung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984 – 1 BvL 28/82 –, juris Rn. 37). Nach alledem kommt ein gänzlicher Verzicht auf das Vorhaben nicht in Betracht.

B IV 5.3. Großräumige Trassenalternative

Großräumige Trassenvarianten, die sich als vorzugswürdiger darstellen würden, stehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zur Verfügung.

Die Vorhabenträgerin hat das Vorhaben bei den für die Raumordnung zuständigen Behörden gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 ROG a.F. im Oktober 2022 angezeigt und um Bestätigung der

Raumverträglichkeit des von der Vorhabenträgerin ermittelten Vorzugskorridors gebeten. Der Anzeige auf Raumordnungsverzicht wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern als oberste Landesplanungsbehörde durch Nachricht vom 7. März 2023 (vgl. PU 1.1.2, Anlage 1.2) sowie mit Schreiben vom 3. April 2023 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Brandenburg (vgl. PU 1.1.3, Anlage 1.3) zugestimmt.

Um diese Maßgaben objektiv prüfen zu können, wurde für den Raum zwischen dem UW Pasewalk und dem Suchraum für das neue UW im Raum Iven auf Korridorebene eine Raumwiderstands-, Bündelungs- und Engstellenanalyse durchgeführt. Im Ergebnis wurden für den Planfeststellungsabschnitt Pasewalk – Pasewalk/Nord – UW Raum Iven drei Trassenkorridoralternativen ermittelt.

Für jede der Trassenkorridorvarianten wurden raumordnerische, umweltfachliche, energiewirtschaftliche und sonstige öffentliche und private Belange ermittelt und bewertet (vgl. PU 01, S. 58 ff.). Durch einen Variantenvergleich wurde der nun gegenständliche „Korridor der Bestandsleitung mit kleinräumigen Umgehungen“ als vorzugswürdig ermittelt, insbesondere um den sich in Mecklenburg-Vorpommern befindlichen Konfliktschwerpunktbereich „Klepelshagen“, mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (RREP MS 2011 (Z 5.1(4)); RREP V 2010 (Z 5.1(3)); LEP M-V 2016 (Z 6.1(6)), das den räumlichen Abgrenzungen des NSG Klepelshagen entspricht, zu umgehen. Eine konfliktärmere Alternative als dieser Korridor war auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

B IV 5.4. Kleinräumige Trassenalternative

Kleinräumige Trassenalternativen, die sich gegenüber der planfestgestellten Trasse als vorzugswürdig erweisen und sich im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung dementsprechend durchsetzen würden, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

Der Vorzugstrassenkorridor weicht innerhalb des Landes Brandenburg vom Korridor der Bestandstrasse ab. Der im Rahmen der Raumwiderstands- und Engstellenanalyse des Korridors der Bestandstrasse ermittelte Konfliktschwerpunktbereich „Kleppelshagen“ befindet sich jedoch im Land Mecklenburg-Vorpommern. Deshalb wird zunächst auf die Abweichung vom Bestandstrassenkorridor im Raum Klepelshagen Bezug genommen.

Querung Klepelshagen

In der Querung Klepelshagen werden im Bestandstrassenkorridor potenziell artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Verbote (§§ 34 und 44 BNatSchG) ausgelöst. Somit war gem. § 43 Abs. 3 EnWG eine Prüfung von alternativen Trassenvarianten außerhalb des Raumes in und unmittelbar neben der Bestandstrasse durchzuführen. Für die alternative Trassierungsvariante hat die Vorhabenträgerin den in der vorgelagerten raumordnerischen Prüfung entwickelten vorzugswürdigen Trassenkorridor zur Umgehung des Konfliktschwerpunktes Klepelshagen genutzt, der teilweise in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB 20 verläuft.

Nach umfassender Abwägung der widerstreitenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass die Trassierungsvariante zur Umgehung des Konfliktschwerpunktes Klepelshagen, der teilweise in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB 20 verläuft, (im Weiteren als „Umgehung BAB 20“) der Trassierungsvariante im Korridor der Bestandsleitung (im Weiteren als „Querung Klepelshagen“) vorzuziehen ist.

Im Zuge einer umweltfachlichen Abwägung gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Variante „Umgehung BAB 20“ die eindeutig günstigere Variante darstellt. Die Variante „Umgehung BAB 20“ ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die eindeutig bessere Variante hinsichtlich der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, da es bei der „Umgehung BAB 20“ – anders als im Zuge der „Querung Klepelshagen“ – weder zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete kommt noch der Verbotstatbestand gem. § 34 BNatSchG ausgelöst wird. Die Variante „Umgehung BAB 20“ ist die eindeutig bessere Variante hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten (NSG) sowie in Bezug auf die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, da durch die Variante „Umgehung BAB 20“ voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Zudem treten nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in der Trassenvariante „Umgehung BAB 20“ keine Beeinträchtigungen des Wirkfaktors im Sinne des § 27 WHG auf, sodass die Variante „Umgehung BAB 20“ die bessere Variante hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigung des Zustandes und von Bewirtschaftungszielen von Oberflächenwasserkörpern ist. (vgl. PU 01, Tabelle 12)

Auch bezüglich der raumordnerischen Kriterien ist die Variante „Umgehung BAB 20“ nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eindeutig vorzugswürdig, da durch die Variante „Querung Klepelshagen“ ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gequert wird, welches der räumlichen Abgrenzung des NSG Klepelshagen entspricht (Z 6.1(6) LEP M-V (2016) und Z 5.1(4) RREP MS (201)).

Auch im energiewirtschaftlichen Vergleich betrachtet die Planfeststellungsbehörde die Variante „Umgehung BAB 20“ als vorzugswürdig, da diese Variante nach den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin ca. ein Jahr früher als die Variante „Querung Klepelshagen“ in Betrieb genommen werden kann (vgl. PU 01, S. 81 f.)

Nach umfassender Abwägung ist somit die Variante „Umgehung BAB 20“ eindeutig vorzugswürdig.

Aufgrund des o.g. Konfliktschwerpunktbereichs „Klepelshagen“ weicht der Vorzugstrassenkorridor innerhalb des Landes Brandenburg vom Korridor der Bestandstrasse ab. Dementsprechend wurde für den planfestgestellten Abschnitt im Land Brandenburg zusätzlich die Herleitung des Vorzugstrassenkorridors dargestellt. Laut Vorhabenträgerin fand die Trassenkorridorfindung und deren Bewertung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie die Bewertung der potenziellen Genehmigungsrisiken in der vorgelagerten Planungsebene statt und wurde gem. des damaligen Kenntnisstandes zu Belangen der Raumordnung und Umwelt sowie der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetzgebung zur Planfeststellung von Hochspannungsfreileitungen wiedergegeben (vgl. PU 01, S. 60). Methodisch wurden

ausschließlich raumwirksame Wirkfaktoren des Vorhabens und deren potenzielle Wirkung auf Anforderungen der Raumordnung sowie deren potenzielle Umweltauswirkungen bewertet.

Die Trassenkorridorfindung und Abwägung der ernsthaft in Betracht kommenden kleinräumigen Trassenkorridoralternativen im Land Brandenburg zur Umgehung der Engstellen in der Bestandstrasse Kleppelshagen wurden von der Vorhabenträgerin plausibel und nachvollziehbar für den Konfliktschwerpunkt zwischen Groß Luckow und Schönhausen zusammenfassend dargestellt und bewertet (vgl. PU 01, S. 60 ff.).

Der Alternativenvergleich wurde über zwei Stufen abgehandelt. In der Stufe 1 des Alternativenvergleichs wurden die Ergebnisse der Bewertung der Raumverträglichkeit (Konformitätsbewertung) und der Bewertung der Umweltauswirkungen für die geprüften Trassenkorridoralternativen herangezogen. Trassenkorridorsegmente und ihre Kombinationen, welche keine Konformität mit den Zielen der Raumordnung aufweisen bzw. Konflikte mit Belangen der materiell zwingend zu befolgenden Rechtsgrundlagen (Natura 2000, Artenschutz, Immissionsschutz) auf Ebene der Planfeststellung erwarten lassen, wurden zurückgestellt. Sofern in der Bewertungsstufe 1 keine Abwägungsentscheidung zur Auswahl eines Vorzugskorridors getroffen werden konnte, wurde die Alternativenprüfung Stufe 2 durchgeführt. In der Alternativenprüfung Stufe 2 erfolgte zunächst eine quantitative Gegenüberstellung der abwägungsrelevanten Informationen je Trassenkorridoralternative. Dazu gehörte eine Zusammenfassung des Trassenkorridorvergleichs aus der Raumverträglichkeitsstudie, eine Aufstellung der Umweltbelange (inkl. Natura 2000-Vorprüfungen und Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung) sowie eine Aufstellung der energiewirtschaftlichen und der sonstigen öffentlichen und privaten Belange (vgl. PU 01, S. 67).

Als Ergebnis des Gesamtalternativenvergleichs wurde diejenige Trassenkorridoralternative als vorzugswürdig bewertet, die den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht und insgesamt die größte Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung aufweist, die voraussichtlich die geringsten Umweltauswirkungen hervorruft und vereinbar mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen sowie energiewirtschaftlich günstig ist. Dazu wurden 5 verschiedene Trassenkorridorsegmente (TKS), nämlich TKS B bis TKS F, verglichen.

In Auswertung dieses Vergleichs sind zur Querung des Landes Brandenburg zwei Trassenkorridorsegmentkombinationen (TKSK) möglich. Beide Varianten dienen als Verbindungsvariante des Bestandstrassenkorridors zur Bündelungsoption entlang der Bundesautobahn BAB 20. Variante TKSK A1+B nutzt teilweise den Bestandstrassenkorridor innerhalb Brandenburgs und den Trassenkorridor, der entlang der Landesstraße L32 verläuft. Variante TKS E beginnt nördlich Groß Luckow im Bestandstrassenkorridor und verläuft zwischen den Siedlungen Hansfelde und Wismar (vgl. PU 01, S. 68).

Die Variante TKS E wird hinsichtlich der Bewertung der Umweltverträglichkeiten Stufe 1 als vorzugswürdig bewertet. Dem kann die Planfeststellungsbehörde folgen, da bei der Variante TKSK A1+B ein Zielkonflikt mit der Raumordnung auftreten könnte. Im TKS B befindet sich der WEG Nr. 35 (Wismar). Es ist ein in Planung befindliches WEG aus dem integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim (2024). Bei Festsetzung des WEG kommt es zu einem Zielkonflikt. Ferner ist im Rahmen der Natura 2000 Risikoabschätzung davon auszugehen,

dass bei der Variante TSK A1+B voraussichtlich das SPA Gebiet Brohmer Berge (DE 2448-401) mit dem Erhaltungsziel Schreiadler (im 500 m Aktionsraum) betroffen ist sowie voraussichtlich Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, bezogen auf Schreiadler, Seeadler und Bekassine, auftreten können. Da sowohl im Vergleich der Raum- als auch der Umweltverträglichkeiten (der Stufe 1) die Variante TKS E als eindeutig vorzugswürdig.

Das Trassenkorridorsegment E ist Bestandteil des Vorzugskorridors „Bestandstrasse mit kleinräumigen Umgehungen“ der Anzeige auf Raumordnungsverzicht.

B IV 5.5. Andere technische Ausführungsvariante: Erdverkabelung

Für die 380 kV-Freileitung werden nach der planfestgestellten Planung in Brandenburg Maste aus einer Stahlgitterkonstruktion (Baureihe D86) mit dem sogenannten Einebenen-Mastbild verwendet. Die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überzeugenden Gründe hierfür hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt (vgl. PU 01, S. 40 ff.). Ebenso hat die Vorhabenträgerin überzeugend begründet, dass im Zuge der technischen Planung zwar der Masterhalt eines einzelnen Masten zur Verbesserung der Biodiversität in Brandenburg auf Wunsch der UNB Uckermark erfolgen (Aktenzeichen 65-0167-23-42, Scoping-Stellungnahme vom 21. Juni 2023) sollte, jedoch aufgrund der Ablehnung des Flächeneigentümers nicht erfolgen konnte (vgl. PU 01, S. 43).

Eine Ausführung des Vorhabens als (Teil-)Erdverkabelung kommt bereits aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Die Zulassung von Drehstrom-Höchstspannungsleitungen als Erdkabel ist im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) abschließend geregelt (vgl. de Witt, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: 131. EL September 2025, EnLAG, § 2 Rn. 1). Der Einsatz von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene ist auf die dort abschließend definierten bzw. aufgezählten Pilotvorhaben beschränkt (vgl. BT-Drucksache 17/11871, S. 3; de Witt, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: 131. EL September 2025, EnLAG § 2 Rn. 1, 3). Hintergrund ist, dass der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich bisher noch zu wenig erprobt ist (vgl. BT-Drucksache 17/11871, S. 3). Nach § 2 Abs. 6 BBPIG können im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 BBPIG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. Zudem sind die im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach Maßgabe des § 3 BBPIG als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern (§ 2 Abs. 5 BBPIG). Weitere Pilotvorhaben werden in § 2 EnLAG definiert und geregelt. Das vorliegende Vorhaben zählt nicht zu den im Bundesbedarfsplan entsprechend gekennzeichneten bzw. in § 2 EnLAG definierten Pilotvorhaben. Mangels einer gesetzlichen Einstufung als Pilotvorhaben ist eine Ausführung als Erdkabel daher bereits gesetzlich ausgeschlossen (vgl. BVerwG Beschluss vom 15.06. 2021, Az. 4 VR 6/20, BeckRS 2021, 19853 Rn. 16.).

Aktuell ist auch eine Änderung des BBPIG geplant, wonach die Abkehr vom generellen Erdkabel-Vorrang zugunsten kostengünstigerer Freileitungen für Gleichstromtrassen vorgesehen ist. Ziel der Anpassung sei laut Gesetzesentwurf die Verbesserung der Kosteneffizienz im gesamten Energiesystem. Die Umsetzung als Freileitung biete gegenüber der Ausführung als Erdkabel ein deutliches Einsparpotenzial. Die Reduktion der Kosten des

Netzausbaus wirkt sich direkt auf die Netzentgelte aus und stärke damit die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen.

B IV 5.6. Ergebnis der Alternativenprüfung

Die im Ergebnis der Alternativenbetrachtung der Vorhabenträgerin vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange untereinander wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante diejenige ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber der anderen in Frage kommenden Alternativen die am besten geeignete ist. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die planfestgestellte Leitung als die vorzugswürdige Variante dar. Weitere Optimierungs- und Bündelungsmöglichkeiten bezüglich der Trassenführung bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Die planfestgestellte Variante ist demnach die unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze sowie umweltfachlicher und landesplanerischer Kriterien vorzugswürdige Variante. Zudem stehen dem vorgesehenen Leitungsverlauf keine Ziele der Raumordnung entgegen.

B IV 5.7. Abschließende Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass dem den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechenden Vorhaben zwingende Versagensgründe nicht entgegenstehen. Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen die ohne Zweifel vorhandenen negativen Auswirkungen auf einzelne öffentliche und private Belange. Einzelne öffentliche und private Interessen müssen nicht in unzumutbarer Weise zurückstehen. Dies wird vor allem durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sowie die planfestgestellten, teilweise geänderten Unterlagen sichergestellt. Eingriffe in subjektive Rechte werden im Rahmen des Möglichen vermieden. Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen aber auch die vorhandenen negativen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange in ihrer Gesamtheit. Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung dieser Gesamtauswirkungen gerechtfertigt und zuzulassen. Die Realisierung des Vorhabens liegt im öffentlichen Interesse. Als Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 39 EnWG ist die Vorhabenträgerin gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom verpflichtet. Im Verfahren sind keine unüberwindbaren gegenläufigen Belange geltend gemacht worden bzw. erkennbar geworden, die in der Abwägung zu dem Ergebnis nötigten, vom geplanten Vorhaben insgesamt Abstand zu nehmen. Das Vorhaben ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch auf das unvermeidliche Mindestmaß dimensioniert. Die durch die Vorhabenträgerin gewählte Trasse erweist sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung sämtlicher betroffenen Belange als vorzugswürdig. Alternative Trassierungen wurden - unter Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Belange und der privaten Belange Dritter - untersucht. Diese stellten sich als nicht vorzugswürdig heraus; insoweit wird wegen der betrachteten Einzelheiten insbesondere auf

Kapitel B IV 5 verwiesen. Siedlungsbereiche, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, werden umgangen. Relevante Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder liegen nicht vor. Auch die Immissionsrichtwerte laut TA Lärm werden grundsätzlich eingehalten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Kapitel B IV 3.1.1 – 3.1.3 verwiesen. Vorhabenbedingt wird Grundeigentum in Anspruch genommen. Dies ist auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 EnWG zulässig, soweit die Inanspruchnahme von Eigentum, wie im vorliegenden Fall, zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 Abs. 1 EnWG erforderlich ist. Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte sind in Kap. B IV 1 im Detail dargelegt worden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Privateigentum sind notwendig, verhältnismäßig und für die Betroffenen zumutbar. Sie sind mit den Vorgaben des Artikels 14 des Grundgesetzes vereinbar. Für die Inanspruchnahme sind die Betroffenen zu entschädigen. Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft können durch die Realisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und die diesbezüglichen Nebenbestimmungen im gesetzlich erforderlichen Maße kompensiert werden.

Mit den planfestgestellten Minderungsmaßnahmen und den hierzu erlassenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Mit den planfestgestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie den hierzu erlassenen Nebenbestimmungen ist zudem sichergestellt, dass die Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts nach § 34 BNatSchG gewahrt und erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete vermieden werden. Bedenken, Auflagen und Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden. Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan bei Einhaltung der erlassenen Nebenbestimmungen festgestellt werden kann, da insgesamt die Vorteile, die mit der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (Teilabschnitt Brandenburg) für die Energieversorgung in Deutschland bzw. insbesondere innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

B IV 6 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter sind gemäß § 43 Abs. 4 EnWG und § 72 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 36 VwVfG erforderlich zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Planfeststellungsbeschlusses. Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Behörden sowie dem zwingenden Recht und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das unvermeidbare Maß. Die Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Bewertung (vgl. Kap. B IV), in denen eine weitestgehende Begründung erfolgte.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Gez. Weiss

Die Übereinstimmung der Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt.
Cottbus, den 24.09.2026

